Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 8 (1853)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vollziehungsverordnung,

4. Februar 1853.

betreffend

das Dekret über das Brandassekuranzwesen vom 11. Dezember 1852.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Ausführung des vom Großen Rathe am 11. Christmonat 1852 erlassenen Defretes über das Brandassesuranzwesen, zufolge S. 7 dieses Defrets,

verordnet:

S. 1. Bei allen neuen Versicherungen und Asselferungs Erhöhungen, welche vom 1. Jänner 1853 an zu laufen beginnen, ist die Versicherungssumme, welche acht Zehntel der Schatzungssumme nicht übersteigen darf, in neuer Währung in's Lagerbuch einzutragen.

Was die bereits bestehenden, von früher herrührens den Versicherungen betrifft, so wird über die daherige Reduktion in den Lagerbüchern das Geeignete angeordnet werden, sobald der Brandassekuranzbezug pro 1852 auf bisherigem Fuß stattgefunden haben wird.

§. 2. Bezüglich der Schatzungen bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen (Brandassefuranzgesetz vom 21. März 1834, §. 11 bis und mit §. 21, und Instruktion vom 21. Mai 1834) vollskändig in Kraft.

Erläuterungsweise wird hier bloß beigefügt, daß der §. 15 des Gesetzes vom 21. März 1834 so auszulegen ist, daß Beträge von Frcs. 50 ebenso wie diejenigen über Frcs. 50 für Frcs. 100 auszusepen sind.

\$. 3. Da wo die Versicherungssumme eines Gesbäudes in den Lagerbüchern noch nicht auf das Maximum von acht Zehntel der Schatzungssumme reduzirt sich bessindet, soll von nun an bei einem sich ereignenden Brandsschaden, sofern es sich nicht bloß um partielle Beschädisgungen handelt, in dem an die Direktion des Innern einzusendenden Schatzungsverbal die Reduktion der Verssicherungssumme auf acht Zehntel der Schatzung vorgesnommen werden.

Zu Vermeidung einer doppelten Abrundung soll hiebei die Schatzungssumme, welche sich in den Lagerbüchern annoch in alter Währung eingetragen sindet, den Abzug von zwei Zehntel erleiden und die alsdann bleibende Summe der acht Zehntel in neue Währung umgewandelt und erst dann die durch §. 1 des Defrets vom 11. Dezember 1852 vorgeschriebene Abrundung vorgenommen werden. (Beispiel: ein Gebäude ist im Lagerbuch für Frcs. 10,000 alte Währung geschätzt und versichert, acht Zehntel der Schatzungssumme sind Frcs. 8000 alte Währung gleich Frcs. 11,594. 20 neue Währung. Die neue Versicherungssumme beträgt somit Frcs. 11,600).

- S. 4. Die Berechnung der zu vergütenden Entsichädigungssumme ist für jedes brandbeschädigte Gesbäude dem daherigen Schatzungsverbal besonders beizusfügen und vom Amtschreiber zu unterzeichnen. Dieser Berechnung soll der S. 32 des Gesetzes vom 21. Merz 1834 zur Grundlage dienen.
 - S. 5. Nach jedem Brande hat der Regierungsstatte

halter mit Rücksicht auf §. 3 litt. b bes Defrets vom 11. Dezember 1852 die durch §. 114 der Feuerordnung vom 25. Mai 1819 vorgeschriebenen Informationen aufzunehmen.

- 4. Februar. 1853.
- S. 6. Bei Ausmittlung der Ursachen des Brandsschadens ist nach dem Gesetz über das Verfahren in Strafsachen, II. Buch, Titel II. und III. zu verfahren. Erfolgt eine Anzeige oder stellen sich Indizien heraus, daß einer der in S. 3 litt. b des Defrets vom 11. Dezember 1852 bezeichneten Fälle vorhanden sein möchte, so übermittelt der Regierungsstatthalter die Akten nebst dem Schatzungssverbal dem Polizeirichter, um nach S. 4 des Defrets zu verfahren.
- S. 7. Nach erfolgtem polizeirichterlichem Entscheib oder wenn der Fall eines solchen nicht vorhanden ist, unsmittelbar nach vorgenommener Schatzung des Brandsschadens übermittelt der Regierungsstatthalter die Akten an die Direktion des Innern. Derselbe hat nach S. 29 des Gesetzes vom 21. März 1834 seinen Bericht über die Ursachen des Brandes beizufügen.
- S. 8. Behufs der Versicherung von beweglichen Gegenständen in der schweizerischen Mobiliarversicherungsanstalt nach S. 6 des Defrets vom 11. Dezember 1852 hat jeder Einwohnergemeinderath, sobald das erste Schatzungsbesiehren einlangt, dem Regierungsstatthalter einen doppelsten unverbindlichen Vorschlag von zwei Schätzern und zwei Suppleanten einzureichen.

Nach Prüfung dieses Vorschlages erwählt der Resgierungsstatthalter einstweilen auf unbestimmte Zeit zwei Schätzer und zwei Suppleanten für jede Einwohnergesmeinde und nimmt dieselben, sofern sie nicht bereits best

- 1. Februar eidigte Staats- oder Gemeindsbeamte sind, in Eides1853. pflicht auf.
 - S. 9. Diejenigen, welche ihr Mobiliar versichern lassen wollen, haben sich vorerst bei dem Agenten des betreffenden Bezirkes zu stellen, bei demselben ein Formularversicherungsschein zu erheben und solches nach den verschiedenen Rubriken auszufüllen.
 - S. 10. Der Agent hat sodann diesen Versicherungsschein zu prüfen und mit seinen allfälligen Bemerkungen ben Schätzern zuzustellen.
 - S. 11. Die Mobiliarschätzer sollen sowohl die aufgezeicheneten Versicherungsgegenstände selbst, als die Schatzung derselben gehörig verisiziren und auf der Rückseite des Scheines ihr Besinden mit Namensunterschrift beifügen. Hiebei haben dieselben nicht minder zu bescheinigen, ob die Bauart des Gebäudes im Eingange des Scheines richtig beschrieben sei.

In zweifelhaften Fällen sind die Mobiliarschätzer, wie die Agenten berechtigt, den Entscheid des Regierungsstatts halteramtes anzurufen.

- S. 12. Sobald der Versicherungsschein an den Agenten zurückgelangt ist, soll derselbe auf Grundlage der von den Mobiliarschäßern festgesetzten Schatzung und mit den Abzügen, welche nach den Statuten, sowie nach S. 6 des Defrets vom 11. Dezember 1852 vorzunehmen sind, die formgemäße Aussertigung der Versicherungsscheine besorgen.
- S. 13. Es wird der schweizerischen Mobiliarversiches rungsanstalt zur Pflicht gemacht, zur Schapung des Brandschadens an versicherten Mobilien in der Regel

das nämliche Schatzungspersonal zu gebrauchen, welches bei Aufnahme der betreffenden Versicherung thätig war.

4. Februar 1853.

- S. 14. Jedem der Mobiliarschäßer gebührt für eine Schatzung am Orte selbst ein Taggeld von Frcs. 2 und je für eine Stunde Entfernung ein Reisegeld von Frc. 1.
- S. 15. Dbige Vollziehungsverordnung tritt sogleich mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Dieselbe soll durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht, den Gemeindräthen sowie den Schäßern ausgetheilt und in die Gesetzes-sammlung aufgenommen werden.

Bern, den 4. Februar 1853.

Namens des Regierungsrathes: Der Präsident, Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber, 2. Kurz.

Anhang.

Formular Nr. 1 für die Berechnung der Entschädisgungssummen nach §. 3 und 4. (Siehe Beilage.)

Formular Nr. 2 für die Schahungszeugnisse der Mosbiliarschätzer nach §. 11.

"Die unterzeichneten hiezu bestimmten Schätzer be"zeugen anmit bei ihrer Eidespflicht, daß sie die hierin
"spezisizirten Versicherungsgegenstände gehörig verisizirt
"und mit dem ihnen beigesetzten Werthe richtig befunden
"haben."

Unterschrift und Datum.

(Sollte dieses nicht der Fall sein, so sind die zu machenden Bemerkungen aufzunehmen und die nach densselben sich ergebende Schatzungssumme auszusetzen.)

Vollziehungsverordnung

über

das Gemeindsgesetz.

Der Regierungerath bes Rantone Bern,

in der Absicht: die Vorschriften des §. 75 des Gesmeindsgesetzes vom 6. Dezember 1852 zur beförderlichen Vollziehung zu bringen,

verordnet:

S. 1. Sämmtliche Verwaltungsreglemente, welche die Organisation der Behörden der Einwohnergemeinden, Burgergemeinden und Kirchgemeinden betreffen, sind spästestens bis Ende künftigen Maimonats mit den Vorsschriften des Gemeindsgesetzes in Einklang zu bringen und dem Regierungsrath zur Sanktion vorzulegen.

Da wo die daherigen Einleitungen nicht bereits gestroffen sind, sollen dieselben von den Gemeindräthen sofort angeordnet werden.

§. 2. Die Regierungsstatthalter haben diese Revissionsarbeiten zu überwachen und auf einen möglichst bestörderlichen und übereinstimmenden Fortgang derselben hinzuwirken. Zu dem Ende haben sich dieselben mit den Gemeindsbehörden ins Einverständniß zu setzen und sind befugt, sich die neuen Entwürfe zur Prüfung vorlegen zu lassen, bevor dieselben der Gemeindsversammlung zur Annahme vorgelegt werden.

Da wo die Revisson keine bedeutenden oder den Zussammenhang störenden Abanderungen der Reglemente nach sicht, können die Regierungsstatthalter an Platz einer

neuen Ausfertigung die Abfassung eines bloßen Anhans 16. Februar ges gestatten. 1853.

- S. 3. Die neuen Reglemente sind des Stempels entshoben, hingegen follen dieselben in doppelter Aussertisgung eingesendet werden, von denen die eine in Handen der Staatsbehörden verbleibt.
- S. 4. Unter regierungsstatthalteramtlicher Aufsicht sollen die Stimmregister der Gemeinden sofort und jedensalls vor Abhaltung der Gemeindsversammlung, mit den Vorschriften des Gemeindegesetzes in Einklang gebracht werden.
- S. 5. Die im Kreisschreiben vom 27. März 1844 enthaltene Vorschrift über die Deposition der Reglemente zur Einsicht der Betheiligten, welche 14 Tage vor deren Behandlung in der Gemeindsversammlung stattsinden sollowird hier in Erinnerung gebracht.
- S. 6. Nach erfolgter Sanktion des Verwaltungs= reglements einer Gemeinde soll sowohl die neue Wahl der Gemeinderäthe und derjenigen Beamtungen, deren Stellung durch das neue Reglement eine Aenderung er= litten, als ihr Amtsantritt selbst spätestens bis 1. Jänner 1854 vor sich gehen.

Die Direktion des Innern ist angewiesen, fäumige Gemeinden, nöthigenfalls auf deren Kosten, zur Gebühr zu halten.

§. 7. Bis zu den neuen Wahlen, welche nach ersfolgter Sanktion der Reglemente zu treffen sein werden, ist den Gemeinden freigestellt, Gemeindrathswahlen, welche in Folge der alten noch nicht revidirten Reglemente in der Zwischenzeit vorzunehmen wären, zu verschieben, und

die bisherigen Beamten, sofern sie die gesetzlichen Eigenschaften besitzen einstweilen im Amte zu belassen.

Wenn nach erfolgter Sanktion der neuen Reglemente der erste Amtsantritt eines Neugewählten mit dem in Zukunft festgesetzten reglementarischen Zeitpunkt nicht überseinstimmt, so hat sich derselbe dieser Abweichung zu unsterziehen, wenn auch darin für ihn eine Verlängerung der ersten Amtsbauer liegen sollte.

S. 8. Die gegenwärtige Verordnung, welche von nun an in Kraft tritt, soll öffentlich angeschlagen, den Gemeindsbehörden ausgetheilt und in die Gesetzssamm= lung aufgenommen werden.

Bern, ben 16. Februar 1853.

Namens des Regierungsraths: Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber, L. Kurz.

14. Februar 1853.

Zollauslösungs : Uebereinkunft

zwischen ber

schweizerischen Eidgenossenschaft und dem hohen Stande Bern.

Da die Zollauslösungsübereinkunft vom 24. Dezember 1849 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stande Bern nur für die Dauer eines Jahres die Ratisisation erhalten hatte, so wurden neue Unterhands

lungen gepflogen, um eine Uebereinkunft für längere Zeit und mit Inbegriff des Loskaufs des Nydeckbrückensgeldes zu erzielen.

14. Februar 1853.

Nachdem der schweizerische Bundesrath die neue zu Stande gekommene Uebereinkunft für die Abtretung der Zölle, Weg- und Brückengelder und anderer derartiger Gebühren des hohen Standes Bern an den Bund, der hohen Bundesversammlung vorgelegt hat, so ist von den beiden Näthen, vom Nationalrath am 20. Jänner, vom Ständerath am 29. Jänner 1853 beschlossen worden, und somit zu einem Bundesbeschluß erwachsen, was folgt:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft beschließt:

"Der Bundesrath ist bevollmächtigt, der mit dem "hohen Stande Bern getroffenen Uebereinkunst vom "12. Oktober 1852 über die Ablösung seiner Zölle, die "Ratisitation Namens der Bundesversammlung in bis» "her üblicher Form beizufügen, nachdem der hohe Stand "Bern eine unbedingte Ratisikation seinerseits ausge» "sprochen haben wird."

Nachdem die Regierung von Bern die unbedingte und definitive Ratifikation, verbunden mit der Erklärung der Inkrafttretung der Uebereinkunft auf 1. März dieß Jahres am 10. Februar 1853 ausgesprochen hat, steht der Ratisikation von Seite des Bundes nichts mehr im Wege.

Die mit dem Kanton Bern verabredete Ueberein= kunft lautet, wie folgt:

Uebereinkunft

zwischen

dem schweizerischen Bundesrathe einerseits

dem hohen Stande Bern anderseits

die Ablösung der Zölle, Weg= und Brückengelder, sowie anderer derartiger Gebühren.

Nachdem der unterm 24. Dezember 1849 abgeschlossenen Uebereinkunft zwischen dem schweizerischen Bundesrathe und den Abgeordneten des hohen Standes Bern über Aufhebung der Bölle, Wege und Brückengelder, sowie anderer derartiger Gebühren unterm 8. April 1850 vom Großen Rathe des Kantons Bern die Genehmigung für die Dauer des Jahres 1850 ertheilt worden, dieselbe auch wirklich feit der Einführung der neuen Zollgesets gebung mit 1. Februar 1850 in Wirksamkeit getreten, und unterm 30. April gleichen Jahres von der Bundesversammlung ratifizirt worden ist, auch die damals noch nicht zu Stande gekommene Unterhandlung für die Ab= lösung bes Nybeckbrückenzolles zu verschiedenen Malen wieder aufgenommen wurde, endlich aber um die Boll= entschädigung mit dem hohen Stande Bern definitiv zu reguliren, die Verhandlungen unter heutigem Datum gu einem Abschluß gediehen sind, so ist unter Vorbehal höherer Ratififation nachstehende Uebereinfunft getroffe worden.

Art. 1. Nach Vorschrift der Bundesverfassung ub des Gesetzes über das Zollwesen vom 30. Juni 149

sind im Kanton Bern ausgelöst und aufgehoben und 14. Februar vom Tage des Bezugs der neuen schweizerischen Gränze 1853.

- a. alle Eingangszölle,
- b. " Ausgangszölle,
- c. " Transitzölle,
- d. " Holzausfuhrzölle,
- e. " Lizenzzölle,
- f. " Tabakzölle,
- g. " Weg- und Brudengelder,
- h. " verbindlichen Kaufhaus- und derartigen Gebühren, welche derselbe bis jetzt auf seinem Gebiet erhoben hat, mit Ausnahme derzenigen im folgenden Artikel bezeichneten Gefälle.
- Art. 2. Die durch gegenwärtige Uebereinkunft nicht aufgehobenen Konsumosteuern auf Wein und geistigen Getränken kann der hohe Stand Bern innert der Schranken des Art. 32 der Bundesverfassung ferner fortbeziehen und es soll seinen dießfälligen Rechten hiers durch kein Abbruch gethan werden.

Gleichfalls bleibt dem hohen Stande Bern das Recht vorbehalten, die Brückengelder für

Jaberg,

Thalgut,

hunzigken,

Brügg (Brücke über die Ziehl),

fernerhin nach Vorschrift des Tagsatzungsbeschlusses vom 24. Juli 1840 bis Ende Dezember 1854 erheben zu lassen.

Dagegen verzichtet er auf den Bezug des im Art. 2 der vorerwähnten Uebereinkunft vom 24. Dezember 1849 verbehaltenen Brückengeldes für die Nydeckbrücke in Bern,

welches den 1. Februar 1853 nicht mehr erhoben und gedachte Nydeckbrücke der freien Zirkulation übergeben werden soll.

Art. 3. Als Auslösung für die im Art. 1 bezeicheneten Gebühren bezahlt der Bund dem Kanton Bern nach Anleitung des Gesetzes über Auskauf der Zölle die Summe von Fr. 175,000 alter Währung

253,505 neuer "

und erhöht dieselbe nach erfolgter Aufhebung des im Art. 2 vorgesehenen Nydeckbrückenzolles auf Fr. 275,000 neue Währung, welche er sich verpflichtet, auf unbesschränkte Zeit hin alljährlich in vier Jahresterminen in groben Silbersorten auszubezahlen.

Die Bezahlung obiger Summe kann in den durch Art. 35 der Bundesverfassung bezeichneten Fällen eins gestellt werden.

Art. 4. Für gegenwärtige Uebereinkunft wird die Genehmigung des Bundesrathes und der zustehenden Behörde des Kantons Bern, sowie die Ratisikation der Bundesversammlung vorbehalten.

Also geschehen in Bern, ben 12. Oftober 1852.

Fueter,

Achilles Bischof,

Finangdirektor,

als

als

Delegirter des Bundesrathes.

Delegirter des Kant. Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Bern ertheilt hiermit vorstehender Uebereinkunft seine Gesnehmigung.

14. Februan 1853.

Bern, ben 20. November 1852.

Namens des Regierungsrathes: Der Präsident, Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber, &. Rurz.

Der Große Rath des Kanton Bern ertheilt obenstehendem Vertrage mit dem schweizerischen Bundesrathe seine Genehmigung, unter den Vorbehälten jedoch, daß:

- 1) im Falle eine Verständigung zwischen der Regierung des Kantons Bern und den Aftionärs des Nydecks brückenbauunternehmens nicht zu Stande fäme, dieser Vertrag als ungültig dahinfallen und der bisherige Zustand in allen Theilen unverändert bleiben solle.
- 2) die Inkrafttretung desselben auf den 1. März 1853 statt nach dem Vorschlage der Uebereinkunft auf 1. Februar 1853 bestimmt werde.

Bern, ben 11. Dezember 1852.

Namens des Großen Rathes: Der Präsident, Rurz.

> Der Staatsschreiber, M. v. Glürler.

1853.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Betracht:

daß sämmtliche Aftionärs des Nydeckbrückenbauunters nehmens zu dem ihnen vorgelegten Vertrage behufs Auslösung des Nydeckbrückenzolles ihren Beitritt erklärt haben und

gestütt

auf die von Seite des Großen Rathes unterm 11. Des zember 1852 ausgesprochene eventuelle Sanktion, — erstheilt hiermit vorstehender Uebereinkunft seine definitive und unbedingte Genehmigung und erkärt die Inkraftstretung desselben auf 1. März 1853.

Bern, ben 10. Februar 1853.

Namens des Regierungsrathes: Der Vicepräsident, L. Fischer.

Der Rathsschreiber, L. Kurz.

Es erklärt nun der schweizerische Bundesrath, in Folge und Kraft der hievor ihrem ganzen Inhalte nach aufgeführten Weisung und Vollmacht der schweizerischen Bundesversammlung, die vorstehende Uebereinkunft als vom Bunde genehmigt und in Kraft erwachsen, und zwar in der von der Bundesversammlung ausdrücklich sestgesetzen Weise, daß durch die gewählte Form die rechtliche Stellung des Bundes wie der Kantone, wie diese im Sinne und Geiste der Bundesversassung liege, in keiner Weise verändert werde.

Diese Ratisikationserklärung wird doppelt ausgesfertiget, und das eine Exemplar in das eidgenössische Archiv niedergelegt, das andere dem Kanton Bern zu seinem Behelf zugestellt.

14. Februar 1853.

Gegeben in Bern, ben 14. Februar 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes: Der Bundespräsident, **Naeff.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Vertrag

zwischen

23. Februar 1853.

dem Regierungsrathe des Kantons Bern Namens des Staats, und der Gesellschaft der Nydeckbrücke der Stadt Bern, resp. den sämmtlichen Aktieninhabern des Nydeckbrückenbauunternehmens.

In Betracht der großen Wünschbarkeit einer beschleusnigten Auschebung des Nydeckbrückenzolles, ist zu Ersreichung dieses Zweckes zwischen dem Regierungsrathedes Kantons Bern Namens des Staates, unter Borbeshalt der Ratisifation des Großen Rathes und den Akstionärs der Nydeckbrückenbaugesellschaft der Stadt Bern kolgender

Vertrag

abgeschlossen worden:

S. 1. Der Staat übernimmt zur Liquidation dies

jenigen 500 Nybedbrückenaktien, welche zu Gunsten verschiedener Korporationen und Privaten im Nennwerthe von je Fr. 1000 alte Währung per Stück in Folge Beschlusses vom 6. Christmonat 1837 von der Nydecksbrückengesellschaft ausgestellt wurden.

Diese 500 Aftien tragen folgende Rummern:

| Mr. | 1 bi | s u | nd m | it N | r. 19 | 29 | • | ٠ | Stüd | 129 |
|-----|------|-----|------|------|-------|-----|-----|-----|-------|------|
| Mr. | 330 | bis | und | mit | Nr. | 660 | | ٠ | " | 331 |
| Mr. | 861 | bis | und | mit | Nr. | 900 | ٠ | ٠ | " | 40 |
| = m | | | | zu | famn | ien | Aft | ien | Stück | 500. |

Der Staat bezahlt für eine jede dieser Aftien dem betreffenden Aftieninhaber eine Vergütung von Kapital Fr. 700 neue Währung nach den Bestimmungen des §. 8 hienach.

Ueber die 200 Aftien, welche dem Staate, und die 300 Aftien, welche der Gemeinde Bern gehören und welche mit den obigen 500 Stücken die Gesammtzahl der 1000 Aftien ausmachen, enthalten die §§. 2, 3 und 4 die nähern Bestimmungen.

- \$. 2. Zur Erleichterung der Liquidation des Brückensbauunternehmens, verzichtet der Staat auf jede Entsschädigung in Kapital und Zinse seiner eigenen 200 Aktien, welche mit Nr. 661 bis und mit Nr. 860 bezeichnet sind und einen Nominalwerth von Fr. 200,000 alte Währung vorstellen.
- S. 3. Deßgleichen verzichtet die I. Gemeinde von Bern auf jede Entschädigung für Kapital und Zinse ihrer 300 Aktien, bezeichnet mit Nr. 130 bis und mit Nr. 329, und Nr. 901 bis und mit 1000. Jede fernere

Ansprache für diese 300 Aktien erlischt demnach, vorbes 23. Februar halten die Bestimmungen von S. 10 hienach. 1853.

- §. 4. Die in §. 2 und §. 3 ermähnten 500 Aftien sollen nach Annahme und definitiver Genehmigung bes Vertrages, an die mit der Liquidation beaustragte Beshörde unentgeldlich kanzellirt herausgegeben werden.
- S. 5. Der Fistus des Staates übernimmt auf eigene Rechnung und Rosten am 1. März 1853 sowohl die sämmtlichen Aktiven und Passiven der Nydeckbrückenges sellschaft, als die übrigen Verpflichtungen, welche nach Mitgabe der Statuten mit dem Brückenbauunternehmen verbunden sind. Die Schlußrechnung der Brückenbausgesellschaft wird darüber die nähern Angaben enthalten.

Die Direktion ber Gesellschaft verpflichtet sich bies selben auf obbezeichneten Zeitpunkt (1. März 1853) abs zulegen.

Der Staat ist für die Bollziehung der Liquidation gegenüber den Gesellschaftsmitgliedern verantwortlich. Er hat sich mit den Gläubigern derselben sofort abzusinden.

S.6. Vom 1. März 1853 hinweg geht auch bie Brücke selbst in das Eigenthum des Staates über, welchem von diesem Zeitpunkte hinweg die fernere Untershaltung derselben sowie der Zweige der Zufahrten obliegt.

Die Beleuchtung und Reinlichhaltung der Brücke ist hingegen gleich derjenigen aller andern öffentlichen Wege und Straßen durch die Einwohnergemeinde Vern zu übernehmen.

Im Falle der Einrichtung der Gasbeleuchtung wird der Staat einen einmaligen freiwilligen Beitrag dazu leisten.

S. 7. Der Brüdenzoll ist vom 1. März 1853 hinweg aufs Jahrg. 1853.

gehoben und der Uebergang über die Brücke sowohl für Personen als für Wagen, Pferde, Viehwaaren u. dgl. gänzlich frei.

§. 8. Für die in Art. 1 bestimmte Losfausssumme ber darin bezeichneten 500 Aktien im Gesammtbetrag von Fr. 350,000 neue Währung werden 500 Staatssobligationen errichtet, jede im Werthe von Fr. 700 neue Währung.

Diese Obligationen sind vom 1. März 1853 hinweg bis zu ihrer Rückzahlung zu drei und ein halb vom Hundert jährlich verzinsbar. Sie werden in 10 gleiche Serien von je 50 Stücke eingetheilt, und deren Rückzahlung in zehn auseinander folgenden Jahren, in vollem Nennwerthe von Fr. 700 neue Währung sammt Zins, wird vom Staate garantirt.

Die erste Serie ist rückzahlbar am 1. März 1854, die zehnte und lette am 1. März 1863. Sogleich nach der Emission der Obligationen wird durch das Loos die Reihenfolge der Rückzahlungen und die Eintheilung in die Serien für eine Jede derselben bestimmt.

Eine frühere Rückzahlung bleibt indessen dem Staate jederzeit vorbehalten.

§. 9. Die bernische Kantonalbank übernimmt die Einlösung und Verzinsung der oben erwähnten Staats= obligationen. Sie sind nur dort zahlbar.

Bei der Einhändigung einer Brückenaktie soll die Ablieferung der entsprechenden Staatsobligation sofort erfolgen.

Diese Obligationen werden nach Auswahl des Eigensthümers auf seinen Namen oder auf den Inhaber aussgestellt werden.

S. 10. Die Festsehung der Entschädigungssumme oder der jährlichen Dividende, welche die Eiogenossensschaft an den Fiskus des Kantons Bern infolge der mehrerwähnten Abtretung des Nydeckbrückenzolles leisten soll, ist Sache einer besondern Bertragsbestimmung zwisschen den eiogenössischen und kantonalen Behörden, nach Vorschrift und Mitgabe des S. 56 des eiogenössischen Zollgesetzes vom 30. Juni 1849. Es wird von der Nydeckbrückengesellschaft keine Art von Gewähr dafür übernommen.

Der gegenwärtige Vertrag trittet jedoch erst in Wirksfamkeit, wenn die Zollentschädigungsfrage zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern definitiv geordenet und das daherige Verkommniß von kompetenter Beshörde genehmiget und unterzeichnet ist.

Im Falle eine Verständigung zwischen den erwähnten Contrahenten nicht zu Stande fäme, fällt auch dieser Vertrag als ungültig dahin und der bisherige Zustand verbleibt in allen Theilen unverändert.

S. 11. Bom Tage der endlichen Annahme dieses Vertrages hinweg durch die dabei interessirten Theilnehsmer (S. 12 der Statuten) und der Auslösung der Aftien und übrigen Ansprachen durch andere Titel oder Baarzahlungen ist die Nydeckbrückenbaugesellschaft als aufgelöst zu betrachten.

Die Direktion der Brückengesellschaft wird sich jedoch erst dann auflösen, wenn Alles was nach Maßgabe gesgenwärtigen Vertrags, mit der Uebergabe der Brücke an den Staat verbunden ist, gänzlich geordnet sein wird. Der Gemeindrath von Vern ist befugt, erforderlichen Falls die Mitgliederzahl der Direktion nach Inhalt der Statuten provisorisch zu ergänzen.

23. Februar 1953, Die Uebergabsurkunden werden in zwei Doppeln ausgesertiget und sollen im Staats, und im Stadtarchive ausbewahrt bleiben.

- S. 12. Wenn sich während der Dauer der Liquis dation zwischen der Gesellschaft oder einem oder mehrerer Mitglieder derselben und dem Staate in Betreff der Ausführung oder Vollziehung des gegenwärtigen Vertrasges ein Streit erheben sollte, der nicht freundschaftlich beigelegt werden kann, so wird nach Vorschrift des S. 9 der Statuten der Gesellschaft vom 6. Dezember 1839 versahren.
- S. 13. Die Finanzdirektion wird mit der Vollzies hung dieses Vertrags im Namen des Staats beauftragt und wird nach Beendigung der Aufträge, oder vorher wenn der Regierungsrath es verlangen sollte, darüber Bericht erstatten.

Nach erhaltener Sanktion soll bieser Vertrag in bie Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Nachdem einerseits der Große Rath unterm 6. Destember vorigen Jahres obigem Vertrage seine Genehmigung ertheilt, anderseits sämmtliche Aktionäre des Nysdekbrückunternehmens ihren förmlichen Beitritt zu dem Vertrage erklärt haben, ist derselbe in Rechtskraft erswachsen und wird nunmehr zufolge Art. 13 in die Gessessammlung eingerückt.

Bern, den 23. Februar 1853.

Namens des Regierungsrathes: Der Präsident, Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber, &. Rurz.

Emolumententarif

2. Måq 1853.

für

die Staatskanzlei.

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in Revision des Emolumententarifs vom 14. Jänner 1813, so weit er die Staatskanzlei beschlägt, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

Die Staatskanzlei hat folgende Gebühren zu beziehen und dem Staate zu verrechnen:

| A. | α | æ. |
|---|-----|-----------|
| Für Wahlschreiben ober Wahlpatente ber | Fr. | ocp. |
| Beamten, welche vom Großen Rath oder vom | | |
| Regierungsrath ernannt werden, | | |
| 1) bei besoldeten Stellen von bestimmter | | |
| Amtsdauer: | | ¥. |
| Wenn der Gehalt Fr. 1000 nicht | | |
| übersteigt | 5. | |
| Wenn der Gehalt Fr. 1001 bis | | |
| und mit 2000 beträgt | 10. | |
| Wenn der Gehalt Fr. 2000 bis | | |
| und mit 3000 beträgt | 15. | |
| Wenn ber Gehalt über Fr. 3000 | | |
| beträgt | 20. | - |
| 2) bei Stellen, die auf Lebenszeit verge= | | |
| ben werden: | æ | |
| Wenn der Gehalt oder die Gehalts= | | |
| zulage Fr. 500 nicht übersteigt | 3. | |
| Wenn der Gehalt Fr. 501 bis und | | 0 |
| mit Fr. 1000 beträgt | 7. | 50 |

| | The state of the s | | |
|---------|--|---------|-----------|
| 2. Marz | Wenn ber Gehalt Fr. 1001 bis und | Fr. | Np. |
| 1853. | mit Fr. 2000 beträgt | 15. | - |
| | Wenn der Gehalt Fr. 2001 bis und | | |
| | mit Fr. 3000 beträgt | 22. | 50 |
| | Wenn der Gehalt Fr. 3000 beträgt | 30. | - |
| | Bei Wahlen zu Pfarrstellen wird | | x= x |
| 8 | die Besoldungsklasse zu Grunde gelegt, | | 8 |
| | in welcher der neu erwählte Pfarrer | | |
| | zur Zeit der Wahl sich befindet. | | |
| | 3) bei Stellen, mit welchen feine fire Be- | | |
| | soldung verbunden ist: | | |
| | Amtsschreiber berjenigen Bezirke, | | |
| | welche nach dem Besoldungsgesetz | | |
| | vom 9. Januar 1851 hinsichtlich | | |
| | der Regierungsstatthalter Besol- | | *** |
| | bungen: | , v . š | i¥ |
| | in die drei ersten Klassen fallen | 40. | - |
| | in die vierte und fünfte Klasse | | 27 |
| | fallen | 20. | |
| | in die sechste und siebente Klasse | 40 | • |
| | fallen | 10. | |
| | Amtsgerichtschreiber derjenigen Be- | | |
| | zirke, welche nach dem Besoldungs- | | |
| | gesetz vom 9. Januar 1851 hin= sichtlich der Besoldung der Ge= | | |
| ¥ | richtspräsidenten | | |
| | in die drei ersten Klassen fallen | 30. | |
| | in die vierte und fünfte Klasse | 00. | |
| | fallen | 15. | |
| | in die sechste bis achte Klasse | | |
| el el | fallen | 5. | _ |

2. Marz '

| | | 80 |
|---|-------|---------------|
| Want & sail Library San Sual and and | Fr. | Np. |
| Amtsgerichtsweibel der drei ersten | 40 | 196 |
| Klassen | . 12. | |
| der vierten und fünften Klasse . | 6. | |
| der sechsten und siebenten Klasse | 2. | |
| Für die von den Direktionen auszustel- | | |
| lenden Ernennungsschreiben oder Patente, wie | | |
| 3. B. für die fleinern Ohmgeldbeamtungen, | 8 | |
| Salzauswägerstellen , Bannwarten , Weg- | | |
| meifter, Schwellenmeifter, Gidmeifter u. bgl. | | |
| wird ber Große Rath einen besondern Tarif | | N a |
| aufstellen. | | |
| | | |
| B • | | 8 |
| Für Wahlpatente zu Berufostellen, welche | | |
| nicht im unmittelbaren Staatsbienfte fteben | | |
| voer vom Staate als solche besoldet find: | | |
| Für ein Arztpatent | 20. | _ |
| Für ein Thierarztpatent | 10. | |
| Für ein Apothekerpatent | 30. | - |
| Für ein Amtonotarpatent | 20. | |
| Für die Umschreibung eines Amts- | | |
| notarpatents | 5. | , |
| Für ein Notarpatent | 30. | |
| Für ein Försterdiplom | 10. | |
| | | |
| C. | | |
| 7". 9 x 1 - 21" ('C' - 9) | | |
| Für Verwendungen bei ausländischen Be- | | |
| hörden oder den Bundes= und Kantonsbehör= | | |
| den zu Gunsten von Privaten | 2. | - |
| Wenn die Armuth bescheinigt ist, wird | | |
| feine Gebühr bezogen. | | T. |

| 2. März 1853. | Für die Genehmigung von Reglementen öffentlicher Anstalten und Vereine mit Ausenahme derjenigen, welche einen ausschließlich milothätigen Zweck haben: | Fr. | Rp. |
|------------------|--|---------|-------------|
| | wenn es schweizerische sind | 5. | |
| | wenn es nicht schweizerische find | 20. | |
| | nebst den Kosten der Einschreibung. | | |
| | Für die Bewilligung eines Hausbaues | | |
| | auf Staatsland ober inner ber gesetzlichen | | |
| | Distanz von Walbungen | 10. | |
| | Für die Bewilligung eines Hausbaues | | - E |
| | in andern bem Entscheide bes Regierungs= | | |
| | rathes unterliegenden Fällen | 5. | |
| | Für die Bewilligung eines Jahrmarktes | 10. | |
| | Für die Bewilligung der Verlegung eines | | |
| | Wirthschaftrechtes | 10. | |
| | Für eine dem Entscheide des Regierungs- | | |
| | rathes unterlegte Heirathsbewilligung | 10. | |
| | Für eine Jahrgebung | 10. | - |
| Ø. | Für eine Bürgerrechtsankaufsbewilligung | 10. | |
| | Für die Naturalarisation eines Schwei- | | |
| | zerbürgers | 100. | |
| | Für die Naturalisation eines Ausländers | 300. | |
| | Für einen Mannrechtsbrief | 6. | |
| | Für eine Verschollenheitserklärung | 5. | |
| | Für die Bewilligung zu Erwerbung von | | |
| | Grundeigenthum oder Grundpfandrechte durch | | |
| | Ausländer | 10. | 1 |
| | Für eine Erkenntniß in Verwaltungoftreis | | |
| | tigkeiten | 1-6. | |
| | Für eine Expropriationsbewilligung | 2 - 10. | |

| | | Fr. | Rp. | 2. Min | |
|----|--|----------|-------------|--------|--|
| | Für einen Schürfschein | 5. | | 1853. | |
| | Für eine Bergwerkstonzession | 20. | | | |
| | Für eine Konzession, insofern dieselbe | | | | |
| 19 | nicht burch bas Gewerbsgesetz vom 7. Nos | | | \$ 11 | |
| | vember 1849 bereits tarifirt ist | 10. | - | | |
| | Für eine Fluß= oder Seebettabtretung . | 2-10. | | | |
| | Für bie Bewilligung einer Lotterie ober | | | | |
| | Runftverloofung, infofern fie nicht zu Ur= | | | | |
| | menzweden bestimmt ist | 2-20. | | | |
| | Für Bewilligungen von Freischießen, Die | 20 20 | | | |
| | im Gefet über bas Spielen vom 19. Januar | | | | |
| | 1852 vorgeschriebenen Gebühren. | | | | |
| | D. | | | | |
| | Für die Legalisation eines Heimathscheins, | | | | |
| | wenn nicht Armuth bescheinigt ist | | 25 | 4 | |
| | Für die Legalisation eines notarialischen | ş == | | | |
| | Afts | - | 60 | | |
| | Für bie Legalisation jedes andern Aftes, | | | | |
| | wenn nicht Armuth bescheinigt ist | R El | 60 | | |
| | Für Abschriften oder Auszüge, welche | | | | |
| | von Privaten, Behörden oder Beamten ver- | | | | |
| | langt werden, von jeder Seite zu ungefähr | | | | |
| | 1000 Buchstaben | | 50 | | |
| | Für Vidimation derselben | | 50 | | |
| | Für Bescheinigungen und Erflärungen | * | | | |
| | ber Staatskanglei, | | | 78 | |
| | wenn sie bis und mit 600 Buchstaben | | | | |
| | enthalten | - | 50 | 2 | |
| | wenn sie 600 bis 1000 enthalten . | 1. | | | |
| | von jeder Seite zu 600 Buchstaben | | | | |
| | mehr | | 50 | , k | |
| | | | | | |

2. Mar₈ 1853. Für Nachschlagungen in den Archiven, je nach der darauf verwendeten Zeit oder Mühe von — 50 bis 2. 50

Die Stempelgebühr ist in obigen Ansätzen nicht ins begriffen, wird also besonders bezahlt.

Dieser Tarif, wodurch der siebente Theil des Emolumentarifs vom 14. Januar 1813 und der Beschluß vom 17. November 1834 aufgehoben werden, tritt auf den 15. März 1853 in Kraft.

Bern, ben 1. März 1853.

Namens des Großen Rathes: Der Präsident, Rurz.

> Der Staatsschreiber, M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehender Emolumentarif soll in Vollziehung gefett und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 2. März 1853.

Namens des Regierungsrathes: Der Präsident, Ed. Blösch.

> Der Rathsschreiber, &. Kurz.

Defret

2. März 1853.

über

Umwandlung der Bußen von der alten in die neue Währung.

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, die in den verschies denen Gesetzen ausgesprochenen Bußen mit dem jetzigen gesetzlichen Münzspstem in Einklang zu bringen, auf den Vortrag des Regierungsrungsrathes,

verordnet:

Sämmtliche in den bestehenden Gesetzen in alten Bernspfunden ausgesetzten Bußen sind von den Gerichten von nun an in neuen Franken von gleichem Betrage, die in Schweizerfranken alter Währung festgesetzten Bußen das gegen in neuen Franken von anderthalbsachem Betrage umzuwandeln und auszusprechen.

Dieses Defret tritt sofort in Rraft.

Gegeben in Bern, den 1. März 1853.

Namens des Großen Rathes: Der Präsident, Rurz.

Der Staatsschreiber, **M. v. Stürler.**

2. März 1853. Der Regierungsrath bes Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Defret soll in Vollziehung gesetzt, durch öffentlichen Anschlag und durchs Amtsblatt bekannt ges macht und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, ben 2. Märg 1853.

Namens des Regierungsrathes: Der Präsident, Eb. Blösch.

Der Rathsschreiber, &. Rurg.

8. März 1853.

Defret

über

die Besoldung der Instruktoren.

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in Abanderung der vorhandenen Bestimmungen über die Besoldung der Centralinstruftoren und die Entschädisgungen der Bezirkskommandanten und Bezirksinstruftoren,

auf ben Antrag

bes Regierungsrathes und bes Direktors bes Militärs, beschließt:

T.

Central=Instruktionspersonal.

S. 1. Jeder Centralinstruktor erhält vom Staate für seine Person die erforderliche Wohnung in der Kaserne.

\$. 2. Der Oberinstruktor und die zwei Instruktionss gehülfen beziehen ihre Besoldung nach dem Gesetze vom 9. Jänner 1851.

8. Märk. 1853.

s. 3. Die Besoldung für tie Instruktionsunterofsisiere beträgt täglich:

| | Für | die | erste K | elass | e | ٠ | • | Fr. | 2 | Np. | 20 | |
|-------------|-----|-------------|---------|-------|------|-----|-----------------|-----|---|-----|----|--|
| | ,, | " | zweite | н | • | | • | " | 1 | " | 75 | |
| | n. | 11 | dritte | " | • | • | • | " | 1 | " | 50 | |
| nebst einer | | Mundportion | | | unb | ber | orbonnanzmäßige | | | | 1 | |
| Rleid | ung | un | d Bewa | ffnu | ing. | • | | | | | | |

s. 4. In militärischen Aufträgen und Dienstversrichtungen außerhalb ihres ordentlichen Wirkungsfreises zu Bern werden den Instruktionsoffizieren nach Mitgabe des Dekrets vom 27. April 1832 ihre Kosten vers gütet. Die Instruktionsunterofsiziere hinwieder erhalten in solchen Fällen eine tägliche Soldzulage von Fr. 3 nebst Einquartirung mit Verpslegung oder deren Versgütung zu 60 Rappen täglich. Sie können überdieß die bezahlten Postgelder und dergleichen in Rechnung bringen.

II.

Bezirksadministration und Instruktion.

- 5. 5. Ein Bezirkstommanbant erhält an Entschädis gung für seine Verrichtungen jährlich:
 - a. für die Militäradministration vierzig Taggelder per Jahr zu sechs Franken . Fr. 240 Rp. —
 - b. Taggelder für Musterungen, Inspektionen u. s. w. zu täglich zwölf Franken, deren er jährlich höchstens bis auf dreißig verrechnen kann. Im aktiven Felds dienste wird ein Bezirkskommandant nach seinem

8. März 1853. Grade besoldet. In den Wiederholungsfursen bes zieht er mit Inbegriff der Rationsvergütung einen täglichen Sold von Fr. 6.

- §. 6. Die Instruktoren in den Bezirken erhalten an Entschädigung:
 - a. diejenigen, welche mit der Administration beaufstragt sind, jährlich:

Der Gesammtbetrag dieser Entschädigungen darf jährlich Fr. 11,000 nicht übersteigen. Die Klassistzung der Instruktoren geschieht durch den Direktor des Militärs im Verhältniß zur Zahl der Militärspflichtigen ihrer Sektionen und der Geschäfte.

b. Taggelder für Instruktion, Musterungen u. s. w. zu Fr. 1 Rp. 50 täglich.

In den Wiederholungskursen beziehen sie den nämlichen Sold nebst einer Mundportion oder deren Vergütung im Kostenspreise.

Außer dem erhalten sie die Kleidung und Bes waffnung für die Dauer ihrer Anstellung vom Staate.

Nach einer achtjährigen Dienstzeit bleibt die Monstur im Falle der Entlassung eines Instruktoren dessen Eigenthum.

§. 7. Dieses Defret, burch welches dasjenige vom 7. September 1848 aufgehoben ist, tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit ber Vollziehung beauf- 8. Matragt.

Bern, ben 7. März 1853.

Namens des Großen Rathes: Der Präsident, Rurz.

Der Staatsschreiber, M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Gegenwärtiges Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzschammlung aufgenommen werden.

Bern, ben 8. März 1853.

Namens bes Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber,

L. Kurz.

Defret

über

14. März 1853.

Aufhebung der Öffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes.

Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

\$. 1. Das Defret vom 3. September 1846 über bie Deffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes

14. März 1853. sowie der auf den nämlichen Gegenstand Bezug habende s. 19 bes Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrathes und der Direktionen vom 25. Jänner 1847 sind aufgehoben.

- S. 2. Der Regierungsrath hat dafür zu sorgen, daß seine Verhandlungen und Beschlüsse, soweit sie sich zur Deffentlichkeit eignen, auf angemessene Weise zur Kenntniß des Publikums gelangen.
- S. 3. Das gegenwärtige Defret tritt in Kraft, sos bald die entsprechenden Anordnungen im Sinne bes §. 2 bievor getroffen sein werden.

Bern, ben 12. Märg 1853.

Namens des Großen Rathes: Der Präsident, Rurz.

Der Staatsschreiber, **M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Gegenwärtiges Defret soll in Bollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, ben 14. März 1853.

Namens des Regierungsraths: Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Nathsschreiber, L. Kurz.

Beschluß,

15. Mán. 1853.

betreffenb

Die Unterförsterstelle des vierten Reviers.

Der Regierungerath bes Rantone Bern,

in Betracht:

baß die Besorgung des Forstwesens im vierten Forstreviere dem Oberförster des Forstfreises Bern allein überlassen werden kann, in Abanderung des Beschlusses vom 5. April 1852,

beschließt :

Die Unterförsterstelle des Forstreviers IV ist vom April 1853 an aufgehoben; derselbe wird in Zukunst direkt vom Oberförster des Forstkreises Bern verwaltet werden.

Dieser Beschluß ist in die Sammlung der Gesetze und Defrete aufzunehmen.

Bern, ben 15. Marg 1853.

Namens des Regierungsrathes: Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber, &. Rurz.

16. Mär_ð 1853.

Gefet

über

Revision oder Aushebung der Statutarrechte.

Der Große Rath des Rantons Bern,

erwägend, daß mit der Einführung des am 2. April 1850 promulgirten zweiten Hauptstückes des Gesethuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen enthaltend, der Moment eingetreten ist, in welchem nach Art. 3 der Promulgationsverordnung zum ersten Theile des Civilsgesethuches die Vorschrift der Satung 3 des Einleitungstitels betreffend die Statutarrechte in volle Wirksamkeit treten sollte,

auf den Antrag bes Regierungsrathes,

verordnet:

- Art. 1. Sämmtlichen Gemeinden oder Landschaften, welche zur Stunde noch im Besitze besonderer Statutarsrechte sind und dieselben nach Vollendung der Revision des allgemeinen Civilgesetzbuches ganz oder zum Theil zu erhalten wünschen, ist vom Tage der Infrasttretung dieses Gesetzes hinweg die Frist von einem Jahre, also bis und mit dem 31. März 1854 bestimmt, um ihre Statute, oder diejenigen Theile derselben, deren Beibeshaltung im Wunsche liegt, zu revidiren und zur obrigskeitlichen Bestätigung vorzulegen.
- Art. 2. Die Eingabe erfolgt an den Regierungsrath und muß für diejenigen Statutarbezirke, in welchen

bloß Einwohnergemeinden bestehen, von diesen, wo hins gegen Einwohners und Burgergemeinden neben einander bestehen, von beiden zugleich ausgehen. 16. März 1853.

Da wo ein Statutarbezirk mehrere Gemeinden begreift, welche in einem landschaftlichen Verbande sind, hat sich außer den Einzelngemeinden auch das landschaftliche Orsgan auszusprechen.

Im Falle von Meinungszwiespalt zwischen den versschiedenen Organen des Statutarbezirkes über die Frage, ob auf Beibehaltung des Statuts anzutragen sei oder nicht, entscheidet auf den Vortrag des Regierungsrathes der Große Rath, welche der beiden Ansichten größern Anspruch habe, als Ausdruck der öffentlichen Meinung des Bezirkes zu gelten.

- Art. 3. Alle zur Stunde noch geltenden Statute, welche bis zum 31. März 1854 nicht zur Bestätigung einslangen, treten mit dem 1. April 1854 außer Kraft, mit Aussnahme jedoch der darin enthaltenen polizeilichen oder wirthschaftlichen Vorschriften, welchen nach den allgemeinen Landesgesetzen die Bedeutung von Gewohnheitsrechten oder Ortsgebräuchen zukömmt, und welche auch in Zustunft die ihnen als solchen zukommende Geltung behalten.
- Art. 4. Da häusig Zweifel bestanden, ob nicht zur Stunde sämmtliche Statutarrechte aufgehoben seien und diesser Zweifel hinsichtlich der Formen gewisser Rechtsgeschäfte, namentlich der lettwilligen Verordnungen, zu einer Versschiedenheit des Verfahrens Veranlassung gewesen ist, aus welcher große Verwirrung entstehen könnte, so wird hiebei festgesetzt, daß in denjenigen Statutarbezirken, deren Statutarrechte nicht durch spezielle Verfügungen aufgehoben worden sind, sowohl für die Vergangenheit, als künstighin bis zum bezeichneten Zeitpunkte des

31. März 1854 der Umstand, daß die Formen des Statutarsrechtes anstatt derjenigen des allgemeinen Rechtes, ober umgekehrt die Formen des allgemeinen Gesetzes anstatt der statutarrechtlichen beobachtet wurden, keinem Rechtssgeschäft zum Nachtheile gereichen soll.

- Art. 5. Ueberdieß werden folgende Vorschriften als Uebergangsbestimmungen für sämmtliche Statutarbezirke aufgestellt, deren Statutarrechte infolge dieses Gesetzes am 1. April 1854 außer Kraft treten:
- a. Alle bis zu diesem Tage nach den Borschriften des Statutarrechtes erworbenen Rechte bleiben, auch wenn sie später nicht mehr erworben werden könnten, in ihrem Bestande; namentlich sind alle bis zum 31. März 1854 wirklich angefallene Erbschaften (Sap. 512 C.) nach den Bestimmungen des Statutarrechtes zu liquidiren. Dagegen fallen alle am Tage der Erlöschung des Statutarrechtes noch nicht zur Vollständigkeit gelangten Rechtsverhältnisse unter die Vorschriften der allgemeinen Landesgesese.
- b. Eine Ausnahme hievon bilden diejenigen Erbsvershältnisse, welche mit Erbsverhältnissen, die vor dem 1. April 1854 fällig wurden, in solchem Zusammenshange stehen, daß die einen die andern bedingen, wie z. B. nach niedersimmenthalischem Statutarsrechte, die Beerbung des Vaters, welcher auf das Vorabsterben der Mutter, oder die Beerbung der Mutter, welche auf das Vorabsterben des Vaters, mit den Kindern die sogenannte Theilung durch die Mitte getroffen hat. Auf solche mit ältern zussammenhängende Erbsverhältnisse sinden auch nach Aushebung der Statutarrechte die Bestimmungen derselben Anwendung.

c. Ebenso sinden die Bestimmungen der am 1. April 1854 außer Kraft tretenden Statutarrechte auch nach diesem Zeitpunkte im Allgemeinen noch Answendung, da, wo sich in Rechtsgeschäften, die vor demselben zur Vollständigkeit gelangt sind, die Bestheiligten in Hinsicht auf ihre Erbschafts voer andere Rechtsverhältnisse ausdrücklich auf die Vorsschriften der Statutarrechte berufen haben.

16. März 1853.

- Art. 6. Diejenigen Statuten, welche die Bestätisgung des Großen Rathes erlangen, mussen, mit Einsschluß des Bestätigungsaktes, auf Kosten der betreffens den Gemeinden oder Landschaften gedruckt und gleich andern Landesgesetzen in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt und öffentlich bekannt gemacht werden.
- Art. 7. Dieses Defret tritt mit dem 1. April 1853 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung besselben beauftragt.

Gegeben in Bern, ben 15. Marg 1853.

Namens des Großen Rathes: Der Präsident, **Rurz.**

> Der Staatsschreiber, M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Defrete eingerückt werden.

Bern, den 16. März 1853.

Namens des Regierungsrathes: Der Präsident, Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber, &. Rurz.

18. Mårz 1853.

Gefet,

betreffenb

die Aufhebung des Lehrerinnen-Seminars in Delsberg.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß es nothwendig ist, in der Organisfation der Normalanstalt zu Bildung von Primarlehsrerinnen für den Jura Aenderungen eintreten zu lassen,

beschließt:

Art. 1. Die Normalschule zu Delsberg ist aufgeshoben. Die obere Behörde wird indeß dafür sorgen, daß auf dem Wege freier und Privatstudien in einer den

Bedürfnissen des französischen Kantonstheils entsprechens den Weise Primarlehrerinnen herangebildet werden, die mit ächt christlicher Gesinnung die Fähigkeit verbinden, ihren Beruf auf würdige Art auszuüben.

18. März 1853.

Art. 2. Junge Mädchen, welche sich dem Lehrstande widmen wollen, können, nach vorangegangener Genehsmigung ihres zu befolgenden Bildungsganges durch die Erziehungsdirektion, von Seiten des Staates eine mit ihren Mitteln im Verhältnisse stehende Unterstützung ershalten, während höchstens zwei Jahren.

Zu diesem Ende wird jährlich auf dem Voranschlag eine angemessene Summe ausgesetzt. Der Staat kann auch im Kanton gelegenen Privatanstalten, die zur Heransbildung von tüchtigen Primarlehrerinnen geeignet scheisnen, zu diesem Behufe mit Geld oder anderweitigen Unterstützungen an die Hand gehen.

- Art. 3. Sowohl zu Erlangung der Staatsuntersstützung, die laut Art. 2 an Zöglinge verabfolgt wird, als auch zu Ertheilung der gesetzlich vorgeschriebenen Fähigkeitszeugnisse sindet alljährlich eine öffentliche Aussschreibung statt.
- Art. 4. Der Regierungsrath wird die zur Ausfühstung vorliegenden Gesetzes erforderlichen reglementarisichen Bestimmungen erlassen und bekannt machen.
- Art. 5. Das Gesetz vom 2. September 1848 ist, soweit es die französische Normalschule für Mädchen besichlägt, aufgehoben. Es bleibt hingegen in Kraft, sofernes die deutsche Normalschule betrifft.

18. **Mar**₃

Art. 6. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Gegeben in Bern, ben 16. März 1853.

Namens des Großen Rathes: Der Präsident, Rurz.

> Der Staatsschreiber, M. v. Stürler.

Der Regierungsrath bes Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzsammlung eingerückt werden.

Bern, ben 18. Marg 1853.

Namens des Regierungsrathes: Der Präsident, Ed. Blösch.

> Der Rathsschreiber, L. Rurz.

18. Mårz 1853.

Gefet,

betreffenb

das Seminar zu Münchenbuchsee.

Der Große Rath des Kantons Bern, in Betracht, daß die Normalschule von Münchenbuchsee ben wahren Bedürfnissen des Landes nicht ents spricht, daß es daher bringend nothwendig erscheint, an derselben die zweckmäßigen Abanderungen vorzunehmen,

18. Mår_ð.
1853.

beschließt:

- S. 1. Der Zweck des Seminars zu Münchenbuchsee und des in diesem Gesetze vorgesehenen Vorbereitungs= unterrichtes ist die Bildung von Lehrern für die Pri=marschulen des deutschen Kantonstheils, welche von christ=lichem Geiste beseelt und fähig sind, ihre Aufgabe würdig zu erfüllen.
- S. 2. Die Dauer des Lehrfurses in der Anstalt, dem jeweilen ein außerhalb derselben frei zu genießender Vorbereitungsunterricht vorangeht, ist auf ein Jahr festsgesetzt. Der Unterricht soll wenigstens das Maß des bisherigen erreichen; die Lehrgegenstände werden durch ein besonderes Reglement genau bestimmt werden.
- S. 3. Der Staat wird fähigen, aber unvermöglichen jungen Leuten, die sich zum Eintritt ins Seminar vorsbereiten wollen, eine Unterstützung verabreichen; sie müssen aber, um hierauf Anspruch zu haben, die Art und Weise ihrer Vorbildung der Genehmigung der Erziehungsdirektion unterwerfen. Alljährlich wird zu diesem Zwecke eine angemessene Summe in den Voranschlag aufgenommen werden.

Der Regierungsrath wird die nöthigen Vorkehren treffen, daß junge Leute, die sich dem Lehrerstande zu widmen gedenken, innerhalb des Kantons sich die im §. 2 vorgesehene, zum Eintritt ins Seminar erforderliche Vorsbildung erwerben können.

S. 4. Die Zahl der Lehrer im Seminar ist auf drei bestimmt, von denen der eine zugleich Direktor und Dekonom der Anstalt ist. Die Lehrer sowohl als der

Direktor werden vom Regierungsrathe gewählt. Ihre Amtsdauer ist sechs Jahre. Für einzelne Unterrichts= zweige kann übrigens der Regierungsrath je nach Besdürfniß vorübergehend eigene Lehrer anstellen.

§. 5. Der Direktor bezieht eine Besoldung von höchsstens Fr. 2000 nebst freier Station für sich und seine Familie in der Anstalt.

Die Besoldung der übrigen Lehrer wird durch den Regierungsrath festgesetzt, darf jedoch die Summe von Fr. 1800 für jeden Einzelnen nicht übersteigen. Die für besondere Unterrichtszweige eigens angestellten Lehrer (Art. 4 in sine) werden nach der Stunde bezahlt.

- S. 6. Der Unterricht für die Zöglinge ist unentsgeldlich, dagegen hat jeder für seinen Unterhalt eine Summe von Fr. 100 zu entrichten, welche bei nachgeswiesener Dürftigkeit von der Erzishungsdirektion theils weise oder ganz nachgelassen werden kann.
- s. 7. Die Zahl der in die Anstalt selbst aufzusnehmenden Zöglinge ist auf höchstens dreißig festgesetzt. Außerdem können Externe deren Zahl fünf nicht übersteigen darf mit Bewilligung der Erziehungss direktion an dem Unterricht im Seminar Theil nehmen. Diese genießen jedoch keinen andern Vortheil als den des unentgeldlichen Unterrichts.
- S. 8. Um als Zögling in das Seminar aufgenoms men werden zu können, muß man Kantonsangehöriger sein, das siebenzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, sich über untadelhafte Sittlichkeit ausweisen, die Erlaubniß zum heil. Abendmahl erhalten haben, körperlich gesund sein, diejenigen Kenntnisse besitzen, welche nothwendig sind, um dem Unterricht im Seminar mit Nuten folgen

zu können, und überhaupt alle diejenigen Bedingungen erfüllen, welche die dießfalls zu erlassenden Reglemente aufstellen werden.

18. Mär. 1853.

- §. 9. Sowohl zu Erlangung der im §. 3 bezeiche neten Unterstützungen, als für die Aufnahme in das Seminar soll jeweilen eine öffentliche Ausschreibung versanstaltet werden.
- S. 10. Jeder patentirte Zögling ist nach seinem Austritt aus dem Seminar verpflichtet, auf Verlangen der Erziehungsdirektion provisorisch bis auf die Dauer von zwei Jahren eine erledigte Schulstelle zu versehen. Diese Verpflichtung fällt jedoch weg für Seminarzöglinge, welche wirklich als Lehrer angestellt oder es während zwei Jahren gewesen sind.
- S. 11. Die patentirten Seminarzöglinge, welche ohne hinreichenden Grund der im vorigen Paragraphen aufgestellten Verpflichtung nicht nachkommen, deßgleichen die Zöglinge, welche die Anstalt verlassen, ohne patentirt worden zu sein, sind gehalten, dem Staate die Kosten ihrer Verpflegung, sowie die allfällig genossenen Untersstützungen wieder zu erstatten.
- S. 12. Der Regierungsrath wird die zur Ausfüh= rung dieses Gesetzes erforderlichen Reglemente erlassen.
- \$. 13. Durch dieses Gesetz werden dassenige vom 12. November 1846 über die Reorganisation des Semisnars von Münchenbuchsee und die auf diese Anstalt bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Mai 1837 ausgehoben.

§. 14. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. April 1853 in Kraft.

Gegeben in Bern, ben 16. Marg 1853.

Namens bes Großen Rathes: Der Präsident, Rurz.

> Der Staatsschreiber, M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Borftehendes Gesetz soll in Bollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, ben 18. Märg 1853.

Namens des Regierungsrathes: Der Präsident, Ed. Blösch.

> Der Rathoschreiber, 2. Rurz.

Gefet

über ben

21. Márz 1853.

Mißbrauch der Presse.

Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Titel I.

Von Presvergehen und Presübertretungen im Allgemeinen.

Art. 1. Presvergehen sind alle Handlungen, welche im Titel III. hienach oder in anderen zur Zeit in Kraft bestehenden Gesetzen und Verordnungen mit Strafe bedroht sind, insoweit zu ihrer Verübung die Presse als Mittel benützt wird.

Ihre Strafe bestimmt das verlette Gefet, ihre Berhandlung und Beurtheilung gehört vor die Schwurgerichte.

Urt. 2. Prefübertretungen find alle Handlungen oder Unterlassungen, welche gegen die in dem gegenwärtigen Geset enthaltenen prespolizeilichen Vorschriften versloßen.

Ihre Strafen sind in den nachfolgenden Artikeln 5 bis 18 bestimmt, ihre Verhandlung und Beurtheilung gehört vor den Polizeirichter.

Art. 3. Auf Pregvergehen sinden die allges meinen Bestimmungen über den Zusammenfluß von Bersbrechen und Vergehen (Strafproz. Art. 446) ebensowenig Anwendung, als auf Pregübertretungen. Jedes Presvergehen wird für sich abgeurtheilt und bestraft, und jede einer Presübertretung gedrohte Strafe ist,

abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

Art. 4. Was in dem gegenwärtigen Gesetz von Druckschriften verordnet ist, gilt von allen durch irgends welche Mittel vervielfältigten und zur öffentlichen Versbreitung bestimmten Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, Musikalien mit Text, oder sonstigen Erläuterungen.

Titel II.

Von der Ordnung der Presse und den Presübertretungen.

1) Mennung bes Druckers und Berlegers.

Art. 5. Auf jeder Druckschrift — mit Ausnahme der bloß zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verstehrs, des geselligen und des häuslichen Lebens dienenden Drucksachen, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarsten und dergl. — muß außer der üblichen Bezeichsnung der Zeit des Druckes, Name und Wohnort des Druckers, und wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, auch Name und Wohnsort Desjenigen genannt sein, bei dem die Schrift als Verlags- oder Kommissionsartikel erscheint.

Im Unterlassungsfalle hat der Fehlende eine Buße von 10 bis 50 Franken, und wenn er wissentlich einen falsschen Namen oder Wohnort oder eine falsche Zeit angesgeben hat, eine Buße von 50 bis 150 Franken verswirkt.

Diese Strafen find im Rudfall zu verdoppeln.

Art. 6. Alle in den Gränzen des Kantons ersscheinenden Zeitungen oder Zeitschriften, welche nicht ausschließlich wissenschaftlichen, artistischen oder technisschen Inhalts sind, noch zu den amtlich herausgegebenen Blättern gehören, dürfen nur unter Namen und Versantwortlichkeit eines bestimmten Herausgebers (Redaktors) erscheinen, welcher sich mit eigenhändiger Namensuntersschrift, unter Angabe seines Wohnortes, dem Regierungsstatthalteramte des Bezirks, in welchem die Schrift herausskommen soll, schriftlich bekannt zu machen hat.

Jede Nummer und sedes Heft einer solchen Zeitung oder Zeitschrift muß, außer der Art. 5 vorgeschriebenen Bezeichnung und Benennung, auch den Namen und Wohnort des Herausgebers enthalten.

Zuwiderhandelnde werden mit den im Art. 5 genannten Bußen bestraft.

- Art. 7. Berantwortlicher Herausgeber kann nur ein ehrenfähiger Schweizerbürger eigenen Rechtes sein, welcher im Kanton seinen Wohnsitz hat und weder zu einer entehrenden Strafe, noch überhaupt wegen Diebstahls, Untersschlagung, Betrugs oder Fälschung verurtheilt worden ist.
- Art. 8. Findet eine Veränderung in der verantswortlichen Redaktion statt; so muß der neue Heraussgeber (Redaktor) bei einer Buße von 5 bis 25 Franken, in der gleichen Form, welche im Art. 6 vorgeschrieben ist, der Staatsbehörde bekannt gemacht werden. Bis zu dieser Anzeige bleibt der bisherige Herausgeber versantwortlich.

In gleicher Weise muß, wenn der eigentliche Hers ausgeber eine Freiheitsstrafe zu bestehen hat, für die

Dauer dieser Strafe, ein verantwortlicher Stellvertreter bezeichnet werden, der im Besitze der im Art. 7 bes zeichneten Eigenschaften ist.

- Art. 9. Zur Benennung eines Herausgebers für die bermalen bestehenden Zeitungen und Zeitschriften wird eine vom Zeitpunkt der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an laufende Frist von vierzehn Tagen anbesraumt, nach deren Ablauf die gesetzlichen Folgen der Uebertretung vorstehender Bestimmungen (Art. 6 bis 8) eintreten.
- Art. 10. Druckschriften, welche den Vorschriften der Artikel 5 und 6 nicht entsprechen, dürfen von Niemanden verbreitet werden.

Zuwiderhandelnde trifft eine Buße von 5 bis 50 Franken.

3) Sinterlegung bei bem Regierungestatthalter.

Art. 11. Von jeder Nummer und von jedem Stück oder Heft einer Zeitung oder Zeitschrift der im Art. 6 bezeichneten Art, ingleichen von jeder Schrift, die nicht über 5 Bogen im Druck beträgt und einen anderen als den im Art. 6 bezeichneten Inhalt hat, muß der Drucker oder Verleger, gleichzeitig mit der übrigen Austheilung oder Versendung, ein Eremplar an das Regierungsstatts halteramt, zu Handen der Staatsanwaltschaft, abliefern, welches, auf Verlangen, hierüber eine Empfangsbescheisnigung in der Weise zu ertheilen hat, daß auf ein zweites mitzusendendes Eremplar der Stempel gedrückt wird.

Der Herausgeber haftet bei Strafe des Betrugs dafür, daß die ausgegebene Druckschrift — von allfällisgen Druckfehlern abgesehen — mit dem der Behörde übergebenen Exemplar übereinstimmt.

Zuwiderhandlungen werden das erste Mal mit einer Buße von 5 bis 20 Franken, bei einem innerhalb sechs Monaten sich ereignenden Rückfall mit einer Buße von 20 bis 100 Franken geahndet. Macht sich der Fehlende innerhalb Jahresfrist eines fernern Rückfalls schuldig; so trifft ihn das Maximum der letztgenannten Buße, und ist zugleich das fernere Erscheinen der Zeitung oder Zeitsschrift auf so lange zu verhindern, bis die Buße entstichtet ist.

Die obigen Fristen von sechs Monaten und von einem Jahre sind von der Eröffnung des letten Urtheils an zu berechnen.

4) Zwang zur Aufnahme: a. von Befanntmachungen.

Art. 12. Der Herausgeber einer Zeitung (ober Zeitschrift), welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bestanntmachung auf deren Verlangen in eine der beiden nächsten Nummern (bei Zeitschriften in das nächste Heft) wortgetreu, ohne begleitende Anmerkungen und Zusätze, aufzunehmen, und hat im Fall einer Weigerung oder Verzögerung eine Buße von 20 bis 100 Franken verwirkt.

Durch diese Strafe wird das Recht nicht aufgehoben, ben sich Weigernden im Wege der Erekution, nach Ansteitung des Strafprozesses Art. 534, zur Erfüllung der obigen Verbindlichkeit zu zwingen.

b. von Berichtigungen.

Art. 13. Der Herausgeber einer Zeitung ober Zeits schrift ist schuldig, die Entgegnung zur Berichtigung der in ihr erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheis Jahrg. 1853.

ligten Behörden, Beamten oder Privatpersonen veranlaßt sinden, innerhalb zweier Tage von dem Empfange der Entgegnung an, und falls in dieser Zeit kein Blatt ersscheint, in die nächstfolgende Nummer (bei Zeitschriften in das nächste Heft) wortgetreu, ohne irgend eine Aensderung oder Weglassung und ohne Zusätze oder Anmerskungen, in der gleichen Abtheilung des Blattes, in welcher der zu berichtigende Aufsatz stand, und mit der gleichen Schrift, aufzunehmen.

Die Aufnahme einer solchen Berichtigung, welche der Einsender jedesmal zu unterzeichnen hat, muß kostenfreigeschehen, sofern dieselbe nicht den doppelten Umfang des angreisenden Artikels übersteigt.

Für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu bezahlen.

Art. 14. Bei der im Art. 13 bestimmten Frist von zwei Tagen wird der Tag, an welcher die Berichtigung abgegeben worden, nicht gerechnet.

Das Recht, die Aufnahme von Berichtigungen zu verlangen, erlischt nach Ablauf eines Monats von dem Tage an gerechnet, wo der Einsender sichere Kunde von dem Inhalte des zu berichtigenden Artikels erlangt hatte.

Ausnahme.

Art. 15. Verweigert ein Herausgeber die Aufnahme der Berichtigung; so kann der Verfasser der letztern dies selbe dem Polizeirichter vorlegen, welcher innerhalb zweis mal vierundzwanzig Stunden über die Aufnahme oder Nichtaufnahme, nach Anhörung des Herausgebers, endlichentschiebet.

Wird die Aufnahme verfügt; so muß die Berichtigung

in dem nächsten Blatte erscheinen, und für deren (allsfällig strafbaren) Inhalt bleibt lediglich der Einfender verantwortlich.

21. März. 1853.

Art. 16. Ein Herausgeber, welcher die Aufnahme einer durch seine Schrift veranlaßten Entgegnung über die gesetzliche Frist, ohne daß er Weigerung erhob, verzögert, oder dem richterlichen Urtheil, das ihn zur Aufznahme verfällte, nicht Folge leistet, oder endlich auf andere Weise gegen die in den Artikeln 13 bis 15 enthaltenen Bestimmungen verstößt, hat eine Buße von 50 bis 500 Franken verwirkt.

Das Recht, den sich Weigernden im Wege der Erestution nach Anleitung des Strafprozesses Art. 534, zur Aufnahme der Entgegnung zu zwingen, wird durch diese Strafe nicht aufgehoben.

5) Berbot ber Blafate.

Art. 17. Wer ohne Erlaubniß der zuständigen Polizeibehörde Plakate an öffentlichen Orten anschlägt, ausruft oder vertheilt, welche einen andern Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäuse oder andere den gewerblichen Verkehr betreffende Nachrichten, hat gleich demjenigen, der ihn dazu beauftragte, eine Buße von 5 bis 50 Franken verwirkt.

Auf amtliche Bekanntmachungen öffentlicher Behörden findet diese Bestimmung keine Anwendung.

6) Berjährung.

Art. 18. In Ansehung der Berjährung der Preßübertretungen, sowie der wegen solcher erkannten Strafen, gelten die Bestimmungen des Strafpropesses Art. 9 und 546.

Titel III.

Von den Pregvergehen.

1) Gegen Ehre und guten Ramen. a. Ehrverletzung.

Art. 19. Wer in einer öffentlich verbreiteten Schrift (Art. 4) die Ehre eines Andern durch Aeußerungen ansgreift, welche nach gemeiner Meinung einen herabwürsdigenden Spott, eine Schmähung oder Verachtung des Vetroffenen ausdrücken, wird wegen öffentlicher Ehrsverletzung mit Gefängniß bis zu 3 oder Amtsverweisung bis zu 9 Monaten oder in geringern Fällen mit Geldsbuße bis auf 200 Franken bestraft.

Die Geldbuße kann auch mit den erstgenannten Freischeitsstrafen verbunden werden, so jedoch, daß deßhalb eine verhältnismäßige Herabsetzung der Freiheitsstrafe stattsinden soll.

b. Berlaumbung.

Art. 20. Wer in einer Druckschrift in Beziehung auf einen Andern unwahre Thatsachen behauptet, welche, wenn sie wahr wären, dem Bezüchtigten eine strafgerichtsliche Untersuchung zuziehen, oder ihn in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Berachtung aussehen würden, macht sich einer öffentlichen Verläumdung schuldig.

- Art. 21. Die öffentliche Verläumdung wird bestraft::
 1) wenn sie den Vorwurf eines Verbrechens oder eines mit Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigseit bedroheten Vergehens enthält, mit Gefängniß von vier Monat bis zu zwei Jahren, verbunden mit Gelde buße von 50 bis auf 500 Franken;
- 2) in andern Fällen mit Gefängniß bis zu sechs oder? Amtsverweisung bis zu achtzehn Monaten, oder:

mit Geldbuße bis auf 300 Franken, welche auch mit den genannten Freiheitsstrafen, nach Vorschrift des Art. 19 letter Sat, verbunden werden kann.

21. Min 1853.

Art. 22. Auf die Hälfte der im vorhergehenden Artisel (21) bestimmten Strafen ist gegen Denjenigen zu erkennen, welcher die verläumderischen Thatsachen nicht mit dem Bewußtsein von deren Unwahrheit beshauptet hat.

2) Beweis ber Wahrheit.

Art. 23. Der Beweis der Wahrheit der behaupsteten Thatsachen liegt dem Beschuldiger ob, und ist, im Falle die Thatsachen den Vorwurf eines von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechens oder Vergehens entshalten, nur zulässig, wenn er sogleich beigebracht und durch ein Urtheil oder eine andere authentische Urkunde geführt wird.

Demzufolge wird der Urheber der Beschuldigung zu seiner Vertheidigung nicht mit dem Gesuche gehört, den Beweis darüber aufzunehmen; er kann ebensowenig als Entschuldigungsgrund anführen, daß die Beweisstücke oder die Thatsachen notorisch, oder daß die Beschuldizung aus fremden Blättern oder sonstigen Druckschriften abgeschrieben oder ausgezogen worden seien.

In den übrigen Fällen kann der Beweis der Wahrsheit zwar durch alle im Strafprozeß zulässigen Beweissmittel geführt werden, jedoch sind Zeugen nur dann zulässig, wenn sich der Angeschuldigte zum Beweis bestimmter Thatsachen sofort erboten, und das Gericht (die Anklagekammer) durch vorgängigen besondern Beschluß befunden hat, daß der Beweis dieser Thatsachen, im Fall er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Ansgeschuldigten ausschließen oder vermindern würde.

Mit der Ausstucht, daß die behaupteten Thatsachen notorisch, oder die Beschuldigung aus fremden Blättern oder sonstigen Druckschriften abgeschrieben oder ausgeszogen worden seien, wird der Beschuldiger auch hier nicht gehört.

Unbedingt unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht, und eine Freisprechung durch ein rechtsfräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

Art. 24. Der Beweis der Wahrheit der verbreitesten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Ehrversletzung nicht aus, wenn die Absicht zu beleidigen aus den gebrauchten Ausdrücken oder aus andern Umständen ersichtlich ist.

Art. 25. Sind die verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen, und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht; so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattsinde oder bis zu der Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Versahren und der Entscheidung über die öffentsliche Verläumdung innegehalten werden.

Privatgenugthuung.

- Art. 26. Wer wegen einer öffentlichen Ehrverletzung ober wegen einer öffentlichen Verläumdung bestraft wird, soll, auf Verlangen des Verletzten, zugleich zu einer angemessenen Genugthuung verurtheilt werden. Diese Genugthuung besteht:
- 1) in einer Summe Geldes, welche der Verlette zu fordern und der Richter zu bestimmen hat;
 - 2) darin, daß der Richter die Verurtheilung auf Kosten bes Schuldigen durch das Amtsblatt öffentlich bestannt macht.

Ist die Ehrverletzung oder Verläumdung in einer Zeitung geschehen; so muß das Urtheil, auf Antrag des Verletzten, überdieß durch dieselbe Zeitung, und zwar innerhalb der im Art. 13 bestimmten Frist, bestannt gemacht werden. Im Fall einer Verweigerung oder Verzögerung der Aufnahme kommen die Bestimsmungen des Art. 16 zur Anwendung.

- 3) Ausgezeichnete Ehrverletzung und Berläumbung.
- Art. 27. Wer sich einer öffentlichen Ehrverletzung gegen eine der nachbenannten Behörden oder Personen schuldig macht:
 - 1) gegen eine der obersten Bundesbehörden, oder gegen das Oberhaupt eines mit der Eidgenossenschaft besfreundeten Staates;
 - 2) gegen eine obere Gesetzebungs-, Regierungs- ober Gerichtsbehörde dieses, oder gegen eine obere Gessetzebungs-, Regierungs- oder Gerichtsbehörde eines andern Kantons;
- 3) gegen einen bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Gesfandten, Geschäftsträger oder diplomatischen Agenten, in Beziehung auf seine Amtsverhältnisse, insoweit nach bestehenden Gesetzen oder Verträgen von dem auswärtigen Staate das Gegenrecht gehalten wird, der soll bestraft werden mit Gefängniß bis zu sechs, oder Kantonsverweisung bis zu zwölf, oder Amtsversweisung bis zu achtzehn Monaten, oder in geringern Fällen mit Geldbuße bis auf 300 Franken, welche auch mit den genannten Freiheitsstrafen, nach Vorschrift des Art. 19 letzter Sat, verbunden werden kann.

Hat die Beleidigung den Charafter einer Verläums dung; so kommen die Strafbestimmungen des Art. 21 Nr. 1 zur Anwendung.

Art. 28. Die in dem vorhergehenden Artikel bestimmten und in Bezug genommenen Strafen sollen bis auf die Hälfte gegen Denjenigen erkannt werden, der in einer öffentlich verbreiteten Schrift eine in dem Art. 27 nicht genannte Behörde, einen weltlichen oder geistlichen Beamten des Kantons, einen Diener der bewaffneten Macht, einen Geschwornen, einen Zeugen oder Sachsverständigen in Beziehung auf ihre Amts- oder Berusspflichten beleidigt oder verläumdet.

Art. 29. Bei Ehrverletzungen und Verläumdungen gegen Todte haben die Erben oder in Ermanglung solcher die Verwandten der auf= und absteigenden Linie und in den Seitenlinien bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern das gleiche Klagrecht, welches, wenn sie noch lebten, den Personen zustehen würde, deren Ehre angegriffen ist.

4) Gegen bie Religion.

Art. 30. Wer die Presse zu gotteslästerlichen Reden oder dazu mißbraucht, eine im Staate anerkannte Relisgionsgesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Aussdruck des Spottes oder der Verachtung herabzuwürdigen, ist mit Gefängniß bis zu acht Monaten nebst Geldbuße bis auf 400 Franken, in geringern Fällen auch mit ketzterer allein zu bestrafen.

5) Berbreitung erbichteter ober entstellter Thatfachen.

Art. 31. Wer in einer Druckschrift erdichtete oder entstellte, für den Staat nachtheilige oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Nachrichten oder Gezüchte in bösem Glauben verbreitet; ingleichem wer auf den Grund solcher erdichteten oder entstellten Thatsachen gegen die obersten Landesbehörden, deren Beschlüsse oder

Anordnungen aufreizender Aeußerungen, Schmähungen oder Verhöhnungen sich schuldig macht, erleidet Gestängniß von einem Monat bis zu einem Jahr.

21. März.

Auf die Hälfte dieser Strafe oder auf Geldbuße von 30 bis 300 Franken ist gegen Denjenigen zu erstennen, der hierbei zwar nicht mit dem Bewußtsein von der Unwahrheit solcher Nachrichten und Gerüchte, aber doch ohne hinreichende Gründe, sie für wahr zu halten, zu Werke geht.

Die Berufung auf das Hören-Sagen oder auf den ähnlichen oder gleichlautenden Bericht einer andern Zeitung oder Druckschrift gereicht niemals zur Entschuldigung.

- 6) Aufforderung zu Berbrechen und Bergeben.
- Art. 32. Wer zu einer Handlung öffentlich aufsfordert oder anreizt, welche ein Verbrechen oder Versgehen darstellt, soll, wenn nicht bei einzelnen Verbrechen etwas Anderes bestimmt ist, mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft werden.

Ist in Folge seiner öffentlichen Aufforderung oder Anreizung zur Ausführung eines Verbrechens oder Versgehens geschritten worden; so ist er als Urheber dessselben anzusehen und zu bestrafen.

7) Aufforderung jum Ungehorfam.

Art. 33. Wer zu Ungehorsam gegen die Gesete oder Verordnungen oder gegen die Anordnungen der Obrigseit öffentlich auffordert oder anreizt, wer gegen die Unverletbarkeit des Eigenthums und der Familie oder gegen die Gebote der Sittlichkeit sich öffentliche Angriffe erlaubt, welche die denselben schuldige Achtung zu untergraben geeignet sind, und wer überhaupt Handslungen, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Verzgehen bezeichnet sind, durch öffentliche Rechtsertigung als

erlaubt barstellt, erleidet Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis auf 300 Franken.

8) Anreizung jum Sag ober zur Berachtung.

Art. 34. Wer den öffentlichen Frieden dadurch gesfährdet, daß er in einer Zeitung oder sonstigen Drucksschrift einzelne Bürger oder ganze Klassen, Stände oder Genossenschaften derselben zum Hasse oder zur Versachtung gegen einander oder gegen die Obrigkeit aufreizt, wird mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder mit Geldbuße bis auf 200 Franken bestraft.

9) Berbot ber Subscription zur Deckung von Strafgelbern u. bgl.

Art. 35. Wer in einer Druckschrift zu einer Sammstung oder Unterzeichnung von Geldbeiträgen auffordert, um zu gewärtigende oder bereits gerichtlich ausgesprochene Gelostrafen, Kosten und Schadensersatz damit zu decken, soll mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit einer Buße bis zu 60 Franken bestraft werden.

Die etwa bereits gesammelten Beiträge unterliegen ber Confiskation.

Allgemeine Bestimmung über ben Ruckfall.

Art. 36. Läßt sich der wegen eines Presvergehens Berurtheilte innerhalb Jahresfrist, von der Zeit des eröffneten Urtheils an gerechnet, einen Rückfall zu Schulben kommen; so ist gegen denselben auf das Maximum der neuerdings verwirkten Strafe zu erkennen. Bei einem weitern Rückfall innerhalb einer gleichen Frist ist der Herausgeber überdem für die Dauer von zwei Jaheren von der Redaktion einer Zeitung oder Zeitschrift ausgeschlossen.

Von der Verantwortlichkeit wegen Preßvergehen, dem Gerichtsstand, und von der Beschlagnahme strafbarer Preßerzeugnisse.

1) Bollenbung ber Pregvergeben.

Art. 37. Die volle Strafbarkeit wegen eines Preßvergehens tritt mit der Veröffentlichung des Preßerzeugnisses ein, und diese ist als geschehen anzusehen, sobald
die Druckschrift verkauft, versendet, verbreitet, oder an
Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt
oder angeschlagen worden ist.

2) Berantwortliche Personen.

- Art. 38. Die Personen, welche zum Erscheinen einer Druckschrift strafbaren Inhaltes mitgewirkt haben, sollen in nachstehender Reihenfolge verantwortlich sein:
 - 1) der Herausgeber, welcher als Redaktor einer Zeitung oder Zeitschrift unter allen Umständen als Urheber haftet;
 - 2) der Verfasser, welcher als Miturheber verants wortlich ist, insofern er nicht beweist, daß Druck und Herausgabe wider sein Wissen und seinen Willen erfolgt seien;
 - 3) ber Berleger;
 - 4) ber Druder, und zulest
 - 5) ber Berbreiter.

Für Bußen, Kosten und Civilentschädigung haften auch die unter Mr. 3 bis 5 genannten Personen solidazisch, selbst dann, wenn ihnen die vorsätzliche Mitwirkung zu dem Prefvergehen nicht nachgewiesen werden kann.

21. Mār_ð 1853. Art. 39. Die im Art. 38 bestimmte Reihenfolge steht ber gleichzeitigen Bestrafung der darin genannten Personen dann nicht entgegen, wenn sich ergiebt, daß sie mit Willen und mit Wissen um die Sträflichkeit des Untersnehmens dazu mitgewirkt haben.

Diese vorsätliche Mitwirkung zu dem Prefvergehen wird in Beziehung auf diejenigen Personen als hergestellt angenommen, welche sich dabei zugleich eine Prefüberstretung haben zu Schulden kommen lassen.

Art. 40. Der Buchhändler ist als Verbreiter nur bann verantwortlich, wenn rücksichtlich der Druckschrift eine Beschlagnahme verfügt oder eine richterliche Verurs theilung erfolgt und amtlich bekannt gemacht worden ist.

Berichteftanb.

- Art. 41. Das für Presvergehen zuständige Gericht ist, nach der Wahl des Klägers oder Anklägers, dass jenige in dessen Bezirk entweder:
- 1) bie Schrift herausgefommen, ober
- 2) verbreitet worden ift.

Auswärtige Herausgeber u. f. w.

- Art. 42. Auch der auswärtige Herausgeber, Bersfasser, Berleger und Drucker einer Schrift sträflichen Inhalts kann vor die dießseitigen Gerichte gezogen werden, wenn dieselbe im Inlande verbreitet wurde oder einen sträflichen Angriff gegen das Inland, dessen Behörden oder gegen eine Person im Inlande enthält.
- Art. 43. Genügt der Herausgeber einer auswärstigen Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht; so kann die Verbreitung der Zeitung oder

Zeitschrift, bis bieß geschehen, von dem Regierungsrath verboten werden.

21. **Wing** 1853.

Uebertreter dieses durch das amtliche Blatt bekannt zu machenden Verbots unterliegen einer Buße von 10 bis 50 Franken, und sind für das im Inhalt eines solchen von ihnen verbreiteten Blattes liegenden Verbrechen oder Vergehen verantwortlich.

Unterbrudung ber Schrift.

Art. 44. Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zusgleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafsbar erklärten Schrift, oder der für strafbar erklärten Nummern oder Hefte einer Zeitung oder Zeitschrift, in Beziehung auf alle diejenigen Eremplare aussprechen, welche sich an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, oder noch im Besit des Herausgebers, Verfassers, Verslegers, Oruckers oder Buchhändlers vorsinden,

Diese Anordnung kann wegen des sträflichen Inhalts einer Druckschrift von dem Gerichte auch dann verfügt werden, wenn eine dafür haftbare Person nicht bekannt, oder nicht im Bereich der hierseitigen richterlichen Geswalt ist.

Beschlagnahme berselben.

- Art. 45. Der Regierungsstatthalter, sei es von sich aus, sei es auf Ansuchen des Gerichts oder der Staats=anwaltschaft, soll (unter Beobachtung der einschlagenden Vorschriften des Strasprozesses Art. 133 ff.) jede Drucksschrift mit Beschlag belegen:
 - 1) Wenn es der Schrift an der in den Art. 5 und 6 vorgeschriebenen Bezeichnung oder Benennung fehlt, oder wenn die eine oder die andere dieser Angaben falsch ist;

21. Marz. 1853.

- 2) wenn für eine Zeitung ober Zeitschrift ein mit den gesetzlichen Erfordernissen (Art. 7) versehener Herausgeber der Behörde nicht angezeigt ist (Art. 6);
- 3) wenn eine für strafbar erklärte Schrift (Art. 43 und 44) bennoch verbreitet worden ist;
- 4) wenn sich der Inhalt einer Druckschrift als Thatbestand eines von Amts wegen zu verfolgenden Verbrechens oder Vergehens darstellt.

In dem zuletzt genannten vierten Falle sind auch die etwa vorhandenen, zur Vervielfältigung dienenden Platzten oder Formen mit Beschlag zu belegen.

Aufficht über Pregerzeugniffe.

Art. 46. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, den Erzeugnissen der Presse ihre ununterbrochene Aufmertssamkeit zuzuwenden, und die Beamten der gerichtlichen Polizei haben von den Presvergehen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, soweit sie nicht bloß die Ehrverletzung oder Verläumdung einer Privatperson enthalten, unversweilt Anzeige zu machen.

Art. 47. Dieses Geset, wodurch alle damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen anderer Gesetze aufgehoben werden, tritt in Kraft, sowie auf erfolgte Sanktion des Bundesrathes die Promulgation desselben durch den Regierungsrath stattgefunden haben wird.

Gegeben in Bern, ben 7. Dezember 1852.

Namens bes Großen Rathes: Der Prasident,

Rurz.

Der Staatsschreiber, M. p. Stürler. Vorstehendes Gesetz über den Mißbrauch der Presse tritt, nachdem es am 11. März 1853 vom eidgenössis schen Bundesrathe sanktionirt worden ist, am 1. April 1853 in Kraft. 21. März 1853.

Gegeben in Bern, ben 17. März 1853.

Namens des Großen Rathes: Der Präsident, Rurz.

> Der Staatsschreiber, M. v. Stürler.

Der Regierungsrath bes Rantons Bern,

gestütt auf die Beschlüsse des Großen Rathes vom 7. Dezember 1852 und 17. März 1853 verordnet die Vollziehung des obenstehenden Gesetzes. Dasselbe ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und der Gesetzessammlung einzuverleiben.

Gegeben in Bern, den 21. März 1853.

Namens des Regierungsrathes: Der Präsident, Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber, 2. Rurz.

Bergwerks: Gefet.

Der Große Rath des Rantons Bern,

auf den Antrag der Finanzdirektion und des Regiestungsrathes,

beschließt:

Titel I.

Vom Bergwertseigenthum überhaupt.

- Art. 1. Alle Mineralien, deren Gewinnung und Ausbeutung ohne technische bergmännische Kenntnisse nicht möglich ist, gehören zum Bergregal. Der Staat hat das Recht, diese Mineralien aufsuchen und auf eigene Rechnung ausbeuten zu lassen, oder die Ausbeutung derselben zu übertragen.
- Art. 2. Mit Rücksicht auf die Lagerungsverhältnisse, durch welche die dem Regalitätsrechte vorbehaltenen Minesralien bestimmt werden, und von denen ihre Gewinsnungsart abhängt, zerfallen fämmtliche Mineralausbeustungen in drei Abtheilungen, nämlich in Gruben oder eigentliche Bergwerke, in Gräbereien und in Brüche.
 - a. Unter Gruben oder Bergwerken versteht man die Ausbeutung derjenigen Lagerstätten von Mineralien, welche in Gängen (Ausfüllungen von Gebirgssfpalten), Flößen und Stockwerken vorkommen.
 - b. Unter Gräbercien diesenigen Ausbeutungen von Mineralablagerungen, welche an der Oberfläche des Bodens in Seifenwerken vorkommen.

c. Unter Brüchen sind alle Steinbrüche, sowohl die Tagebrüche als die unterirdischen, mittelst Stollen betriebenen Steinbrüche begriffen. 21. März 1853.

Titel II.

Von der Erwerbung des Bergwerkeigenthums und dem Schürfen.

Art. 3. Zum Betrieb eines Bergwerkes ist die Beswilligung des Regierungsrathes erforderlich. Diese bessteht entweder in einem Schürfschein oder in einer Ausbeutungskonzession. Der erstere wird für das Aussteutungskonzession. Der erstere wird für das Aussteutungskonzession. Der erstere wird für das Aussteuten von Mineralien auf die Dauer eines Jahres ertheilt, kann jedoch, wenn das aufgesuchte Mineral während dieser Frist nicht hat aufgeschlossen werden können, auf ein ferneres Jahr verlängert werden. Die zweite wird für das Ausbeuten schon nachgewiesener oder durch frühere Arbeiten bereits aufgeschlossener Mineralien auf die Dauer von höchstens fünfundzwanzig Jahren ertheilt, soll jedoch erneuert werden, wenn der Betrieb regelmäßig, kunstgerecht, ohne Nachtheil für die Insteressen des Staates und des Eigenthümers geführt worden ist.

Art. 4. Die Konzession soll enthalten den Namen desjenigen, welchem sie ertheilt wird, die Angabe des Minerals, welches auszubeuten verlangt worden, die Gränzen des Grubenfeldes und die Bedinsgungen des Betriebs.

Durch dieselbe erwirkt derjenige, ber sie erhält, bezüglich des darin bezeichneten Minerals, das Eigenthumsrecht auf die Lagerstätte für den Zeitraum, welcher

in der Konzession angegeben ist, und zwar unabhängig vom Eigenthum der Oberfläche des Grundes und Bodens.

Dieses Recht kann ihm nur in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen und in den darin bezeichneten Fällen entzogen werden.

Eine Bergwerkskonzession ist einem beweglichen Eigenthum gleich zu achten.

- Art. 5. Die Uebertragung von Bergwerkskonzespionen unterliegt der Genehmigung der Finanzdirektion und erlangt ihre Gültigkeit erst durch Eintragen des neuen Besitzers in die Konzessionsurkunde.
- Art. 6. Verpachtungen des Bergwerkseigenthums können gleichfalls stattsinden; dieselben bleiben jedoch der Oberaussicht des Staates wie bisher unterworfen.
- Art. 7. Niemand barf auf fremdem Grund und Boden schürfen oder Bohrversuche machen, der nicht einen Schürfschein erhalten hat. Vor Ausstellung dessselben soll jedoch der Grundbesitzer gehört und die Entschädigung, worauf derselbe Anspruch machen kann, so viel möglich festgesetzt werden. Der Eigenthümer des Grund und Bodens ist dagegen befugt, auf seinem eigenen Grund und Boden nach Belieben zu schürfen; will er aber den dadurch gemachten Fund benützen, so hat er eine Konzession nachzusuchen.
- Art. 8. Sowohl ber Schürfer als ber Konzessions= besitzer dürfen sich ohne vorherige ausdrückliche Zustim= mung des Grundeigenthümers mit Schürfarbeiten, Bohr= versuchen, Schächten, Stollen, Maschinen, Gebäuden und Magazinen, den mit einer Mauer eingeschlossenen Gärten, Hösen, Anlagen, Bächen und Wasserbehältern,

so wie den Wohngebäuden höchstens bis auf zweihundert Fuß nähern.

21. März 1853.

Deffentliche Straßen dürfen nur mit Einwilligung ber Direktion der öffentlichen Bauten durch Grubens arbeiten berührt oder unterfahren werden.

Art. 9. In keinem Falle sind Schürfarbeiten auf basselbe Mineral in einem Felde oder Grundstücke zu gestatten, wo das Ausbeutungsrecht schon verliehen ist.

Titel III.

Ueber die zu Erhaltung einer Konzession zu beobachtenden Formen.

Art. 10. Nur Angehörige solcher Staaten, die gegensüber der Schweiz hinsichtlich der Niederlassung und der Gewerbsverhältnisse die Reciprocität ausüben, sind gleich den Scheizerbürgern befähigt, eine Konzession für Bergsbau zu erlangen. Sie müssen ihren Sitz und Handswerksbetrieb in der Schweiz haben. Das Gleiche gilt von Gesellschaften.

Art. 11. Wer eine Konzession erwerben will, hat sich darüber auszuweisen, daß er die zu Uebernahme und Leitung der technischen Arbeiten nöthigen Fähigkeiten entweder selbst besitzt, oder daß er einen Fachmann das für zur Verfügung hat. Ebenso hat er sich über die materiellen Mittel zu den Leistungen, Entschädigungen und Abgaben, die ihm durch das Gesetz und die Konzession auferlegt werden, auszuweisen.

Art. 12. Wenn verschiedene Bewerber vorhanden

sind, Eigenthümer der Oberfläche, Finder oder Andere, so entscheidet der Regierungsrath, welchem der Vorzug zu geben sei.

Wird dem Finder die Konzession nicht ertheilt, so kann er auf eine angemessene Entschädigung Anspruch machen, welche bei Ausstellung der Konzession festgesetzt und in dieselbe eingetragen werden soll.

Art. 13. Wer eine Konzession erlangen will, hat sich mit einer Vorstellung an den Regierungsstatthalter des Bezirkes zu wenden, in welchem das verlangte Grusbenfeld sich befindet.

Dem Gesuche muß ein Grundriß über das verlangte Grubenfeld beiliegen, im Maßstabe von ½1000. Dieser Plan soll alle Parcellen nach dem Kataster enthalten, wo ein solcher existirt; am Rande sollen die Nummern jeder Parcelle, ihr Flächeninhalt und der Name des Eigensthümers verzeichnet sein. Ueberdieß soll ein Gesammtsetat über den Bestand der Grundstücke nebst Angabe ihrer Nummern im Grundrisse und ihres Flächeninhaltes beiliegen.

Art. 14. Das Konzessionsbegehren ist sammt Beislagen zu Jedermanns Einsicht in die Amtöschreiberei zu deponiren. Diese Deposition soll durch das Amtöblatt, sowie mittelst öffentlichen Verlesens, bekannt gemacht und die Aufforderung damit verbunden werden, allfällige Einsprachen gegen das Gesuch innerhalb der Frist von drei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung im Amtssblatte gerechnet, der Amtöschreiberei einzureichen.

Art. 15. Der Regierungsstatthalter soll über die Rechte und Fähigkeiten der Bittsteller Erkundigungen

einziehen, vom Bergbau-Ingenieur sich einen Bericht ges ben lassen, und alsdann alle Akten dem Regierungsrathe einsenden.

21. März 18**53.**

Innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der im §. 14 fests gesetzten Frist soll er die Bittsteller, die Opponenten oder allfällig andere Betheiligte zu Abhaltung eines Vermittslungsversuches einberufen.

Art. 16. Falls Streit über das Eigenthumsrecht eines Bergwerkes, sei es durch Konzessson oder sonst erworben, entsteht, so werden die Parteien an den Civil-richter gewiesen. Der Regierungsrath entscheidet definitiv in allen übrigen Fällen von Konzesssonsbegehren.

Er ertheilt die Konzession nach dem Gesetze und stellt darin die Bedingungen auf, welche die besondern Umstände veranlassen.

Art. 17. Der Umfang des Grubenfeldes wird in der Konzession bestimmt. Als Gränzen sollen soweit möglich gerade Linien gewählt werden, welche den Gränzen der Grundstücke nach dem Katasterplane, wo ein solcher existirt, entsprechen und zu den Punkten selbst unbewegliche Gegenstände oder Marchsteine genommen werden.

Art. 18. Der geometrische Grundriß von dem Konzesssinsbezirke im Maßstabe von ½1000 soll dreifach auszesertigt werden, ein Exemplar für die Staatsarchive, das andere für die Bergbauverwaltung und das dritte Exemplar für den Konzessionsinhaber.

Dieser Situationsplan soll durch einen Bergbaus Ingenieur entworfen oder verifizirt werden. Wo Kastasterpläne nach obigem Maßstabe vorhanden und durch die Ingenieure des Katasters genau verfertigt worden

sind, genügen auch Kopien von diesen Plänen, verisizirt von den Bergbaubeamten.

Art. 19. Ein Konzessionsinhaber kann sowohl für sich allein als in Gemeinschaft mit Andern mehrere Konzessionen besitzen; er ist jedoch verpflichtet, sie sämmtlich im Baue zu erhalten. Zuwiderhandelnden kann der Regierungsrath die Konzession zuchen, sowie er auch befugt ist, in besondern Fällen Ausnahmen zu gestatten.

Art. 20. Alle Kosten von Begehren, Plänen und Ertheilung von Konzessionen und Schürfscheinen trägt der Bittsteller. Die Gebühren von Konzessionen und Schürfscheinen sind im Emolumententarif festgesetzt.

Titel IV.

Von den Pflichten und Verbindlichkeiten der Konzessionsinhaber.

Erfter Abschnitt.

Sicherheit der Arbeiter, Entschädigung an die Eigenthümer des Bodens.

Art. 21. Die Konzesssonsbesißer und Bergbauunter= nehmer sind für allen Schaden, welcher durch ihre Ar= beiten dritten Personen zugefügt wird, verantwortlich (Bern C. G. Art. 964 und Code civil français art. 1832).

Sie sollen die nöthigen Vorsichtsmaßregeln für die Sicherheit der Arbeiter treffen, durch hinlängliche Sicherungsarbeiten, Stollen und Schächte in gutem fahrbarem Zustande erhalten, und verlassene Gruben zuschließen ober auffüllen.

In keinem Falle dürfen die Konzessionsbesitzer oder Bergbauunternehmer die Gränzen ihres Grubenfeldes

überschreiten, bei Strafe der Zurückgabe des gewonnenen Materials, der Leistung von vollständiger Vergütung für die Beschädigungen, die Untersuchungs-, Experten- und Vermessungskosten, sowie auch der Kosten für Ausräumungen von Auffüllungen, behufs Verheimlichung von Uebergriffen.

21. März 1853.

Art. 22. Jeder Bergbauunternehmer kann anges halten werden, für die Entschädigung Sicherheit zu leissten, die er sowohl für den Schaden, der sogleich, als für den, der durch diese Arbeiten noch in der Folge entstehen kann, den Betreffenden zu leisten in den Fall kommen mag.

Uebrigens gehören Streitigkeiten dieser Art vor die Civilgerichte.

Art. 23. Abgesehen von der Vergütung für das gewonnene Erz (Art. 34) hat der Eigenthümer von Grund und Boden Anspruch auf vollständige Entschädigung sowohl für den der Oberfläche des Grundstückes durch Schürfversuche, sowie durch eigentlichen Grubensbetrieb zugefügten Schaden, als auch für die Entzieshung der Vortheile, welche ihm das Grundstück früher geswährt hat.

Art. 24. Wird dem Grundbesißer durch bergmännische Arbeiten der Genuß seines Grundes und Bodens länger als ein Jahr entzogen, oder ist der Boden durch den Grubenbetrieb zur bisherigen Kultur unfähig oder sehr zerstückelt worden, so ist der Konzessionsinhaber auf Verlangen des Grundeigenthümers verpslichtet, das betreffende Grundstück fäuslich zu übernehmen.

Art. 25. Können sich die Parteien über den Betrag ber Entschädigung (Art. 23) ober über den Preis bes

Grundstückes (Art. 24) nicht verständigen, so entscheidet im einen wie im andern Falle der Civilrichter.

Art. 26. Die Konzessionsbesitzer und Bergbautreisbenden können sich die nöthigen Zus und Vonfahrten nach Anleitung der Satungen 381, 382 und 383 und Code civil français Art. 682 und die zur Herbeischaffung der Mineralien erforderlichen Laaße nach Anleitung der Satungen 384 bis und mit 387 C. verschaffen, der Unterhalt der Wege und Laaße liegt jedoch ihnen ob. Zur Unterhaltung der bereits vorhandenen Wege, Bäche, Kanäle und Wasserleitungen, die sie mitgebrauchen, sollen sie im einen wie im andern Falle verhältnismäßig beitragen.

Art. 27. Jeden Monat soll der Bergbauunternehmer in seinen Kosten die fortschreitenden Grubenarbeiten nach den Regeln der Markscheidekunst aufnehmen und auf seinen Plan eintragen lassen, alsdann soll dieser Grubenriß dem Bergbau-Ingenieur zugestellt werden, damit er ihn verisiziren und diese Grubenarbeiten auf seinen eigenen Plan nachtragen kann.

3weiter Abichnitt.

Von ben Radwerken und Erzwäschen.

Art. 28. Zu ber Anlegung von Rads und Pochswerken sowie von Erzwäschen ist die Einwilligung der Wasserberechtigten und, wenn das Wasser dem Staate gehört, die Bewilligung des Regierungsrathes erforsderlich. Das Gesuch unterliegt den nämlichen Formaslitäten, wie das Konzessionsgesuch. Dem Situationsplane soll überdieß eine Prosilzeichnung mit den nöthigen Durchschnitten über die zu errichtenden hydraulischen Werke beigelegt werden. Der Schaden, welcher durch

berartige Einrichtungen für britte Personen entsteht, soll vom Unternehmer vergütet werden.

21. März 1853.

Art. 29. Die Eigenthümer von Rad= und Pochswerken und Erzwäschen sind verpflichtet, vermittelst Wassserbehältern und Sümpfen, oder andern zweckmäßigen Borrichtungen dafür zu sorgen, daß das gebrauchte und ablausende Wasser den mit sich führenden Schlamm abssetzen könne, damit die Besitzer der tiefer liegenden Grundstücke ihr Wasser so rein als möglich erhalten, um es sowohl zu ihrem Hausbedarf als zu ihrem Geswerbe und zu Bewässerung der Wiesen gebrauchen zu können, und damit die Fischerei dadurch nicht verdorben werde.

Wenn die Eigenthümer solcher Etablissemente diesen Pflichten und Verbindlichkeiten nicht nachkommen, so sollen sie dem Polizeirichter überwiesen und von diesem zu einer Buße von Fr. 50 bis 200 und zu ungesäumter Herstellung ihrer Wasserbehälter und Sümpfe verfällt werden. Die Geldbuße kann im Wiederholungsfalle verdoppelt werden.

Dritter Abschnitt.

Leistungen der Bergbautreibenden gegen den Staat und gegen den Eigenthümer des Grundes und Bodens.

Art. 30. Die von Bergwerken im Allgemeinen zu entrichtende Staatsabgabe ist mit Ausnahme der in Art. 31 bezeichneten Ausbeutung auf 4 Prozent vom Reinertrage des ausgebeuteten Minerals festgesetzt. Der Reinertrag ist nach den Büchern der Unternehmer, deren Einsicht der Bergbauverwaltung offen stehen soll, oder durch die eidliche Erklärung derselben zu ermitteln.

Die Bergbauabgaben von bereits bestehenden Konzessionen können durch gegenseitige Nebereinkunft auf einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren in jährliche Abonnements umgewandelt werden, deren Belauf dem durchschnittlichen Reinertrage von 4 Prozent des ausgesbeuteten Bergbauprodukts während der letzten drei Jahre entsprechen soll.

Bei neuen Konzessionen von unbedeutendem Belange kann die Bergbauabgabe auch in einer jährlich zu entzichtenden Tare, welche in der Konzessionsurfunde festzgesett wird, bestehen.

Art. 31. Die Staatsabgabe für Bohnerzausbeustungen im Jura ist auf 8 Rappen vom Kübel (cuveau) ausgebeutetes und gewaschenes Eisenerz festgesetzt. Der Kübel (cuveau) soll ½ Schweizer-Malter (gleich dem französischen Hectoliter) enthalten.

Die Ausbeutungen von Eisensteinen unter 20 Prozent Roheisengehalt werden als Zuschläge und Flußmittel bestrachtet, und entrichten nur 1 Rappen per Kübel (cuveau).

Für das nach dem Auslande ausgeführte Erz ist die Staatsabgabe zu 16 Rappen vom Kübel bestimmt.

Art. 32. Die Bergbau-Ingenieurs führen eine genaue Kontrolle über die jedes Jahr im Kanton ausgebeuteten Mineralien, über ihren Werth und ihre Bestimmung.

Die Ausbeuter von Mineralien sind verpslichtet, behufs der Führung dieser Kontrolle die dießorts zu erlassenden Vorschriften zu befolgen.

Art. 33. Vierteljährlich haben die Bergbaubeamten einen Etat über die im Art. 30 erwähnten Gebühren aufzustellen.

Dieser Etat ist in zwei Doppeln auszufertigen, wovon das Eine der Finanzdirektion, das Andere dem Amtsschaffner zum Bezuge der Gebühren zuzustellen ist.

21. März 1853.

Art. 34. Die vom Bergbauunternehmer dem Eigensthümer von Grund und Boden zu entrichtende Entschästigung für Ausbeutung der Mineralniederlage unter seinem Grundstücke soll in der Konzession über jeden Bergwerksbezirk festgesetzt sein.

Von den Bohnerzablagerungen im Jura soll der Ausbeutungsunternehmer oder der Konzessionsinhaber dem Besitzer von Grund und Boden 15 Rappen per Kübel (cuveau) ausgebeutetes und gewaschenes Bohnerz entrichten.

Dem Grundbesitzer und dem Bergbauunternehmer steht es jedoch frei, sich vertragsweise über die Entsschädigung zu verständigen.

Art. 35. Die Erzverkäufe und daherigen Verträge, welche vor dem Tage der Inkrafttretung dieses Gesetzes wirklich bestanden haben, bleiben ferner in Kraft.

Titel V.

Von den Gräbereien.

Art. 36. Zu Ausbeutung berjenigen Mineralien (Art. 2 litt. b), beren Ablagerung von der Art ist, daß sie ohne Anwendung besonderer technischsbergmännischer Kenntnisse gewonnen werden können, die aber für den Staat eine solche Wichtigkeit haben, daß es nicht dem freien Willen des Grundeigenthümers überlassen bleiben kann, ob die Gewinnung stattsinde oder nicht, bedarf es keiner förmlichen Konzession, sondern bloß einer Beswilligung des Regierungsrathes.

Art. 37. Die Gräbereien ober die Gewinnung der nicht zu den Regalien gehörenden Mineral-Ablagerungen an der Oberfläche des Bodens (Art. 2 litt. b), können vom Grundeigenthümer, oder von andern Personen, die sich mit dem Eigenthümer verständigt haben, kraft einer nachzusuchenden Bewilligung betrieben werden.

Durch die Bewilligung wird der Umfang des Gräsbereibezirkes, die Art und Weise ihrer Benützung und die dem Grundbesitzer, wenn er nicht selbst der Aussbeutende ist, zu leistende Entschädigung festgestellt.

Titel VI.

Von den Brüchen.

Art. 38. Für die Ausbeutung aller derjenigen Misneralien, welche in offenen Brüchen durch Steinbruchsbetrieb gewonnen werden (Art. 2. litt. c), bei deren kunstgemäßen Abbau der Staat kein besonderes Interesse hat, ist keine Bewilligung erforderlich. Dieselben sind der freien Verfügung des Eigenthümers oder sonstigen Berechtigten überlassen, welcher sich der bergbaupolizeislichen Aufsicht zu unterwerfen hat, sobald die Gewinnung unterirdisch stattsinden muß.

Titel VII.

Bergbau-Berwaltung.

Art. 39. Der Regierungsrath ernennt auf den Vorsschlag der Finanzdirektion einen technisch gebildeten Bergsbauverwalter und einen Bergbauadjunkten, welche für die Vollziehung der Vorschriften über den Bergbau im ganzen Kanton zu sorgen und speziell über die Bergbausunternehmungen im Jura die Aussicht haben.

Art. 40. Der Bergbauverwalter und der Bergbaus adjunkt stehen unmittelbar unter den Befehlen der Finanzstrektion, ihre Befugnisse und Pflichten werden durch eine Instruktion bestimmt.

21. März 4853.

Sie führen die obere Aufsicht über den gesammten Bergwerksbetrieb im Kanton, und wachen, daß diese Quelle des Nationalreichthums durch reinen und vollskommenen Abbau möglichst erhalten und Raubbau vershindert werde.

Sie leiten die auf Rechnung des Staates betriebenen Schürfarbeiten und Bergbauunternehmungen, besorgen den daherigen Handel mit Bergbauprodukten, führen hierüber, sowie auch über die dem Staate zukommenden Bergbauabgaben Nechnung.

Sie untersuchen, prüfen und bestimmen die Mineralien und Erze, die ihnen von Personen überbracht werden, welche deren Ausbeutung bezwecken, geben über Vortheile und Nachtheile einer Ausbeutung und über die zweckmäßigste Art der Ausführung ihr Gutachten ab.

Titel VIII.

Von der Bergbau-Polizei.

- Art. 41. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die zu seiner Vollziehung zu erlassenden Verordnungen sind wie Polizeivergehen zu behandeln.
- Art. 42. Anzeigen von Widerhandlungen sind dem Regierungsstatthalter zu Handen des Bergbaubeamten oder seines Adjunkten einzureichen, welche ihren Besticht darüber abzugeben haben.
- Art. 43. Der Raubbau sowie jede ben Vorschriften ber Bergbaupolizei zuwiderlaufende Ausbeutung, wie

das Anlegen von Schächten und Stollen ohne Bewilligung kompetenter Behörde, Marchüberschreitungen, das Wegnehmen von Stüppfeilern, wo solche zu Sicherung in fahrbarem Zustande gehaltener Baue nöthig sind, das Verstürzen der Mineralien in der Grube und die Vernachläßigung in Anbringung solider Fahrten (Leitern), wodurch Gesundheit und Leben der Arbeiter gefährdet werden, sowie Beschädigung durch dritte Personen, sollen mit einer Geldbuße von Fr. 50 bis 300 bestraft werden, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann. Im Falle von Vermögenslosigkeit kann statt der Buße verhältnißmäßige Gefängnißstrafe eintreten.

Die Fehlbaren haben überdieß allen Schaben zu vers güten und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Titel IX.

Uebergangsbestimmungen und Ausführung des Gesetzes.

Art. 44. Die Inhaber der vor Erlaß dieses Gesetzes ertheilten Konzessionen bleiben, sofern sie die Bedinguns gen derselben erfüllt haben, bei ihren Rechten; sie bezahlen jedoch die in diesem Gesetze bestimmten Gebühren, vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 35.

Im Uebrigen haben sich die Konzessionsinhaber und Unternehmer allen Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterziehen.

Art. 45. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Er wird zu diesem Zwecke die nöthigen Verordnungen und Reglemente erslassen.

Art, 46. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1853 in Kraft. Von diesem Tage an sind alle damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen aufgeshoben, namentlich das Gesetz vom 22. März 1834, sowie die Defrete vom 25. November und 1. Dezember 1841 und 30. April 1845.

21. März 1853.

Gegeben in Bern, ben 17. Marg 1853.

Namens des Großen Rathes: Der Präsident, Rurz.

Der Staatsschreiber, **M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Gegenwärtiges Gesetz soll in Vollziehung gesetzt, in die Gesetzessammlung eingerückt und im Jura öffentlich angeschlagen werden.

Bern, ben 21. März 1853.

Namens des Regierungsraths: Der Präsident, Ed. Blösch.

> Der Rathsschreiber, L. Kurz.

Promulgationsverordnung

zu ben

Sesehen: 1) betreffend einige Abänderungen des Sesehes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847, 2) betreffend die Vereinfachung des gerichtlichen Versahrens in bürgerlichen Rechtssachen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern verordnet:

- 1. Die zwei vorstehend erwähnten, vom Großen Rathe unterm 16. März abhin definitiv genehmigten Gesetze sollen in Vollziehung gesetzt werden.
- 2. Diese Gesetze unterliegen, weil sie nach der ersten Berathung mit Rücksicht auf die damals beschlossene provissorische Inkraftsetzung derselben in die Gesetzessammlung eingerückt worden und aus der zweiten Berathung unsverändert hervorgegangen sind, keiner neuen Bekanntsmachung. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 sindet sich auf Seite 337 u. sk. Daszenige, betreffend die Vereinsachung des Versahrens in bürgerlichen Rechtssachen auf Seite 353 u. sk. des Jahrsganges 1852 der Gesetze und Dekrete des Kantons Bern.

Gegeben in Bern, ben 21. März 1853.

Namens des Regierugsrathes: Der Präsident, Ed. Blösch.

> Der Rathöschreiber, L. Rurz.

Gefet,

28. Mårz 1853.

betreffend

die Umwandlung des Ohmgeldtarifs in neue Währung.

(Vom 1. März 1853.)

Der Große Rath bes Kantons Bern, in Betrachtung,

daß durch die Einführung des neuen Münzfußes die entsprechende Umwandlung des Ohmgeldtarifs in neue Währung zur Nothwendigkeit geworden ist,

auf den Antrag des Finanzdirektors und des Resgierungsrathes,

beschließt:

S. 1. Das nach den Gesetzen vom 9. März 1841 und 2. September 1848 bisher bezogene Ohmgeld wird in neuer Währung nach folgendem Tarife bestimmt:

1. Für Getränke schweizerischen Ursprungs.

- 1) Für Wein, Bier und Ciber 7 Rpn. per Mag.
- 2) " Wein in Flaschen . 7 " " Flasche.
- 3) " Wein in Doppelfässern 7 " " Maß.
- 4) " Weingeist und und andere geistige Getränke:
- a. wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können:

bei der Stärke v. 15 Grad Cartier u. weniger Rp. 22 per Maß.

| | " | 16 | <i>"</i> | " | " | 23 | " | " |
|------|-----------|----------|----------|-----------|--------|----|-------------|----|
| | " | 17 | | <i>IF</i> | | | " | |
| | , ,,,, | 18 | " | " | 11 | 26 | " (| 11 |
| | " | 19 | | 11 | 11 | 28 | ,, . | " |
| ıra. | 1853. | . | | | 6 | | | 10 |

Jahrg. 1853.

| 28. März | bei ber Stärke v. 20 Grad C | artier u. weniger Rp. 29 per Maß. |
|-----------------|-----------------------------|-----------------------------------|
| 1853. | 91 | 30 |

| " | 21 | " | // | " 30 " | 11 |
|-----|----|----------|---|--------|------|
| " | 22 | " | " | " 32 " | " |
| " | 23 | " | <i>II</i> | " 33 " | " |
| " | 24 | <i>"</i> | " | " 35 " | " |
| " | 25 | " | " | " 36 " | " |
| " | 26 | " | " | " 38 " | " |
| " | 27 | " | " | " 39 " | " |
| " | 28 | · // | " | " 40 " | " |
| " | 29 | " | " . | " 42 " | " |
| " | 30 | <i>"</i> | " | " 43 " | 11 |
| " | 31 | " | (f) | " 45 " | " |
| " | 32 | " | 11. | " 46 " | 11 |
| " . | 33 | " | 11 | " 48 " | . 11 |
| " | 34 | " | " " | " 49 " | " |
| " | 35 | " | // | " 50 " | " |
| " | 36 | " | <i>''</i> | " 52 " | " |
| " | 37 | 11 | | " 54 " | " |
| " | 38 | ,, | ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,, | " 55 " | " |
| " | 39 | " | " | "56 " | " . |
| " | 40 | " | " ober mehr | "58 " | " |
| | | | | | |

b. wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können: Für Liqueurs und andere geistige Getränke in Flaschen, von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr einer halben Schweizermaß 15 Rappen:

Für versüßte und andere versetzte Liqueurs in größern Geschirren 29 Rappen per Maß.

11. Für Getränke nicht schweizerischen Ursprungs.

- 1) Für Wein, Cider und Bier 8 Rpn. per Mag.
- 2) " Wein in Flaschen . 30 " " Flasche.

3) Für Wein in Doppelfässern ober verstärktem Emballage 30 Rappen die Maß.

28. März 1853.

- 4) " Weingeist und andere geistige Getränke:
- a. wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können:

Gleich dem schweizerischen Weingeist mit einem Zuschlag von 10 %;

b. wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können: Von Liqueurs und andern geistigen Getränken in Flaschen, von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe einer halben Schweizermaß 29 Rappen.

Von versüßten und versetzten Getränken in größern Geschirren 58 Rappen die Maß.

- S. 2. Weingeist, welcher zum Verbrauche in der Industrie bestimmt ist, und bei seiner Einfuhr den durch die Vollziehungsverordnungen zu bestimmenden Vorsichts= maßnahmen gegen Betrug unterworfen wird, ist ohm= geldfrei.
- S. 3. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Ohmgeldgesetze vom 9. März 1841 und 2. September 1848 unverändert in Kraft.
- S. 4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe tritt sofort in Kraft. Gegeben in Bern, den 1. März 1853.

Namens des Großen Rathes: Der Präsident,

Kurz.

Der Staatsschreiber, M. v. Stürler.

Der Regierungsrath bes Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll, nachdem es durch Beschluß vom 21. dieses Monats die bundesräthliche Genehmisgung erhalten hat, durch öffentlichen Anschlag und Einsrückung in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, ben 28. Märg 1853.

Namens des Regierungsrathes: Der Präsident, Ed. Blösch.

> Der Rathsschreiber, L. Kurz.

28. März 1853. Instruktion

für

Abfassung der Justig=Rechnungen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Betracht:

daß die Instruktion vom 7. November 1822 für die Abkassung der Justizrechnungen infolge der vielkachen Abänderungen derselben durch spätere Verfügungen, sowie infolge der Erlassung des Tarifs in Strafsachen, und der Geseze über den neuen Münzfuß nicht mehr genügt, sondern einer diese neuern Verhältnisse berücksichtigenden Revision bedarf,

1853.

auf ben Vortrag ber Direktionen ber Justig und 28. Marz Polizei und ber Finanzen,

verordnet:

A. Allgemeine Vorschriften über die Abfassung der Rechnung.

- Die Rechnung ist von bem Regierungsstatt= halter nur einfach, aber sauber ausgefertigt auf ben von der Kantonsbuchhalterei gelieferten Formularien, die Zusammenzüge aber doppelt, zehn Tage nach Ablauf eines Quartalmonats an diese Behörde einzusenden.
- Auf dem Titelblatt und am Ropf einer jeden Seite ist die Benennung des Amtsbezirkes des Rechnungs= gebers, sowie die Unterschrift desselben am bezeichneten Plate auszuseten. Halbe Bogen werden verwendet, wenn die Einschreibungen barauf Plat finden.
- Die verschiedenen Rubrifen sind, ohne sie burch Unterabtheilungen zu unterbrechen, jede einzeln zu summiren, und die Beträge in ben Zusammenzugbogen einzutragen; ebenso die Summen für Ausstände 2c., Unerledigtes, und alle andern Vorschüsse unter litt. J.
- Bu Bestreitung der Justige und Polizeiaus gaben stellen die Regierungsstatthalter ein Kassaspeisungs= begehren an den Kantonsbuchhalter, welcher denselben Anweisungen, die unübertragbar sind, auf die betreffenben Amtsschaffnereikassen ausstellt.
- S. 5. Die Untersuchungsbeamten stellen Anweisun= gen (gedruckte Formulare), für ihre Judizialkosten auf bie Justigkassa ber Regierungsstatthalter aus. Nur ba, wo die Büreaulokalien des Regierungsstatthalters und

[28. März 1853. des Untersuchungsrichters sich nicht in der gleichen Ortschaft besinden, mögen Ausnahmen stattsinden. Wenn den Richterämtern Vorschüsse ertheilt worden, haben solche den Regierungsstatthaltern alle Monate dafür Rechenung abzulegen.

- S. 6. Jeder Artikel des Ausgebens, die Gefangenschaftskosten inbegriffen, sollen gehörig belegt, und für außergewöhnliche, nicht in dieser Instruktion vorgesehene Fälle, mit Autorisationen der Justizdirektion versehen sein. Die allfällig beizubringenden Armuthscheine, soweit solche zu Tilgung von Kosten nach dem Strafprozeßgesetz und dem Erläuterungsgesetz vom 12. März 1853 zuläßig sind, sind von dem Einwohnergemeindrathe des Wohnorts des Schuldigen einzuholen, oder wo solche nicht erhältlich sind, durch eine amtliche Bescheinigung der Regierungsstatthalter zu ersehen. Die Beilagen und Armuthscheine sollen durch die ganze Rechnung mit bessonderer Dinte nummerirt fortlausen.
- S. 7. Da die Belege zu den Ausgaben den Rechsnungsgebern jeweilen nach der Prüfung wieder zurücksgesendet werden, so ist es besonders nothwendig, daß alle Artisel in der Rechnung gehörig spezisizirt, und nicht in Globo oder auf Belege sich berufend, darin erscheinen; auch sind die Artisel und Littera dieser Instruktion stets anzusühren.
- S. 8. Alle Entfernungen in amtlichen Geschäften sind am geeigneten Orte in Schweizerstunden sowohl in der Rubrik der Ariminalpolizei als der Judizialkosten anzugeben. Dieses gilt auch für die Reiseentschädisgungen.
 - S. 9. In allen Aubriken, welche die Kriminal

polizei betreffen, also von Titel I die litt. A, B, C und E sind die Einschreibungen in folgender Ordnung anzusgeben:

28. Mån 1853.

Datum, Geschlechts- und Taufnamen, Wohn- ober Heimathort, Vergehen (die Namen mit größerer Schrift oder unterstrichen), wo möglich auf die gleiche Unterssuchung Bezug habende Zahlungen aufeinanderfolgend zusammengestellt.

S. 10. Die Kriminal und Justizkosten können dem Fiskus nur dann bleibend in Rechnung gebracht werden, wenn sie der Staat aus irgend einem gesetzlichen Grunde (Urtheil, Armuth 2c.), ganz oder theilweise zu tragen hat, in welcher Beziehung namentlich der Tarif in Strafsachen, das Gesetz vom 12. März 1853, das nachstehende Regulativ, der Tarif vom 12. April 1850, bezüglich der armenrechtlichen Zivilgeschäfte und die Gesfangenschaftsordnung vom 19. Juli 1840 Regel machen.

Da die Justizkassa indessen im Falle ist, auch vorsschußweise solche Kosten zu bezahlen, ohne sie dem Fiskus sogleich desinitiv verrechnen zu können, wohin namentlich alle Kosten aus Untersuchungen gehören, bezüglich welcher zu Ende des Quartals noch kein Urstheil ergangen ist, oder für die noch kein Armuthschein vorliegt und allfällig noch Zahlung zu gewärtigen ist; so wird dießfalls vorgeschrieben, diese Kosten auf einem besondern von der Kantonsbuchhalterei zu liesernden Blatt, unter der Ueberschrift "Borschüsse für unersledigte und im Ausstand befindliche Gegenstände" einzutragen, wobei jedes Geschäft oder jeder Untersuchungsschuldner mit einer besondern Nummer bezeichnet, speziell ausgehoben und die Kosten den Hauptzrubrisen nach ausgesetzt werden sollen.

Der Gesammtbetrag bieser Rubriken wird auf den Zusammenzugbogen unter litt. J gesetzt und bildet mit den übrigen Vorschüssen und den admittirten Justizaussgaben den Kassabestand.

Wenn solche Posten entweder eingehen, oder nach Ausfällung des Urtheils aus irgend einem Grunde dem Fiskus zur Zahlung auffallen, so geschieht die Absichreibung derselben auf dem gleichen Verzeichniß mit Namensangabe und Motiv, um damit die Richtigkeit der restirenden Ausstände und der übrigen Kassavershandlungen zu verzeigen. Im Fall der Verrechnung geschieht solche sodann detaillirt, wie gewohnt, in der eigentlichen Justizrechnung, jedoch mit Angabe der früher im Ausstandsverzeichniß erfolgten Verzeigung.

S. 11. Die durch den Fiskus, sei es bleibend, sei es vorschußweise zu machenden Kostenzahlungen sind in folgende Rubriken zn klassissiren:

1. Rriminal= und andere Juftigegenftande.

A. Rriminalpolizeifosten.

In diese Rubrif gehören:

- a. Die Rekompenzen an Polizeiangestellte, Gemeinds= beamtete und Privaten in den Fällen der §§. 1 und 2 des Regulativs hienach.
- b. Reisegelder und Transportkosten von Gefangenen und Verwiesenen, nach S. 3 bes Regulativs.
- c. Die Kosten für gerichtlich medizinische Untersuchung, Sektion und Beerdigung von Todtenkörpern nach S. 4 des Regulativs. Alles mit hinweisung auf die §§. 6 und 7 hievor.

B. Unterhaltungskoften ber Gefangenen. Sieher gehören:

28. März 1853.

- a. Die Kostgelder der Untersuchungs = und Strafge = fangenen mit gewöhnlicher Gefangenschaftskost nach litt. B., §. 5, des Regulativs.
- b. Die über einen Monat sitzenden Gefangenen sollen nur einmal in der Rechnung für die ganze Zeit ihrer Verhaftung erscheinen, und die welche am 31. Dezember noch sitzen, sind erst im folgenden Jahr einzubringen. Alles mit Hinweisung auf die SS. 7 und 9.
- c. Die Gefangenschaftskosten können nach S. 5, litt. B., Art. 2 und 3 des Regulatives, wenn die Zahlungsunfähigkeit durch förmliche Armuthsbescheinigungen der Einwohnergemeindräthe oder Regierungsstatthalter konstatirt ist, in Rechnung gebracht werden.

Die Gefangenen sollen genau nach der Ordnung des Thurmbuchs, nach der Nummerserie eines ganzen Jahres, und der daraus verfertigten monatlichen Gefangenschaftsrappörte eingetragen werden, und das Vergehen, der Tag der Einsezung und Lose lassung angezeigt sein.

Der Tag der Einsezung und der Tag der Loss
lassung zählen nur für einen Tag. Nur bei Bußs
abdienungen werden halbe Tage admittirt.

C. Medizinische Besorgung ber Gefangenen.

In diese Rubrik gehören: Die medizinische und chirurgische Besorgung, Rasirbedienung, Lieferung von Arzneien, Verbandstücken 2c. sowie die Ausstellung von Besinden und Gutachten wie das Regulativ S. 6, litt. C. vorschreibt.

- D. Ankauf von Gefangenschaftseffekten.
- a. Die benöthigten Gefangenschaftseffekten werden von den Strafanstalten oder von andern Behörden oder auch von Privatpersonen, nach vorher eingeholter Autorisation der Justizdirektion geliefert.
- b. Für Eggeschirr werden feine Roften admittirt.
- c. Der Unterhalt der Gefangenschaftslokalien wird von der Domänenverwaltung getragen, welche auf Antrag der Justizdirektion und durch Vermittlung der Baudirektion die nothwendigen Bauten und Reparationen anordnen läßt.

E. Judizialkosten.

In Betreff der Kosten der Strafrechtspflege wird insbesondere auf den Tarif in Strafsachen und auf das Regulativ hienach verwiesen. Hieher gehören:

1) Die Reisevergütungen an die in Art. 1 bes Tarifs in Strafsachen genannten Beamten und Angestellten, welche jeweilen vom Regierungsstatthalter unter Angabe der Distanzen, festzusetzen sind.

In Fällen, welche jener Tarif und das Reglement nicht vorsehen, ist für die nach Verhältniß der Kosten zu bestimmende Reiseentschädigung, gemäß §. 4 des Gesfetzes vom 27. April 1832, die Genehmigung der Justizs direktion einzuholen.

2) Die Reiseentschädigungen, Unterhaltskossten und Gebühren der als Vertheidiger funktiosnirenden Anwälte, gemäß Art. 14 des Straftarifs. Die von Amts wegen bezeichneten Vertheidiger ershalten bloß die tarismäßige Entschädigung für Reise und Unterhalt. In allen übrigen Fällen bezahlt der Staat den Vertheidiger nur dann, wenn der Fiskus infolge

freisprechenden Urtheils oder gerichtlicher Verfügung, speziell zu Tragung der daherigen Kosten verfällt worden ist; es soll aber in diesem Fall gemäß Art. 14 des Straftarifs, nur das Minimum der betreffenden Gesbühren des Tarifs ausgerichtet werden.

3) Die Reiseentschäbigungen der Anwälte in armenrechtlichen Geschäften, gemäß §. 28 des Gessetzes vom 12. April 1850.

Die daherigen Kostensnoten sollen mit der Autorissation der Justizdirektion versehen sein.

- 4) Die Zeugengelder, gemäß Art. 6 des Strafstarifs. Wird dem Zeugen wegen Krankheit oder längerm Aufenthalt am Amtssiß, eine der in jenem Artikel vorsgesehenen besondern Entschädigungen bezahlt, so ist der Ausgabe der Grund der Ausrichtung beizusetzen.
- 5) Die Entschädigungen an Sachverständige und Uebersetzer, gemäß Art. 5 und 7 des Strafstariss. Hieher gehören namentlich auch die Kosten für ärztliche Gutachten, oder Zeugnisse über erfolgte psichoslogische, medizinische oder chirurgische Untersuchung von Untersuchungsgefangenen, da solche einen Bestandtheil der Untersuchungskosten bilden.
- 6) Die Entschädigungen an Untersuchungsgesfangene, für unschuldig ausgestandene Haft. Hiebei ist jeweilen das Datum des Urtheils oder der Verfügung, sowie die Gerichtsbehörde, von welcher es ausgeht, anzugeben.

Sett das freisprechende Urtheil, oder die Verfügung der kompetenten Gerichtsbehörde beim Fallenlassen der Untersuchung, dem Inhaftirten nicht einen bestimmten Betrag aus, sondern bestimmt nur den Grundsatz der

Entschädigung, so ist einer Mannsperson für jeden Tag der Haft Fr. 1, einer Weibsperson Fr. ½ an Entsschädigung auszurichten.

Ausnahmsweise höhere Entschädigungen können nur mit Genehmigung der Justizdirektion ausgerichtet werden.

- 7) Die Kosten der Vollziehung der Straf= und Bußenurtheile, sofern sie nicht unter die Ge= fangenschaftskosten gehören.
- 8) Die Kosten für Akteneinbände. Es werden keine Jahreskonti von Buchbindern angenommen; für jedes Aktenheft ist der Betrag bei den übrigen eine und dieselbe Sache betreffenden Kosten besonders zu verrechnen.

11. Allgemeine Polizeigegenstände.

F. Allgemeine Polizeiausgaben.

Unter biefer Rubrif find zu verrechnen:

- a. Die Kosten der Nachschauen in Handhabung der Maß= und Gewichtspolizei, Belohnungen für Rettung in Lebensgefahr, Kosten für temporäre Polizeiwachen; Zulagen an Polizeibedienstete in besondern Polizeis aufträgen, bei Jahrmärsten u. dgl., außerordentliche Ausgaben im Justiz= und Polizeiwesen. Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß die Ausgaben für Maß= und Gewichtspolizei im Ausgeben des Zusammenzug= bogens von den übrigen Ausgaben getrennt verzeigt werden, weßhalb im betreffenden Rechnungsbogen eine besondere Unterrubrik aufzustellen ist, wenn der Fall vorkömmt.
- b. Die Taggelder der bei den Pfarr-Installationen funktionirenden Beamten, gemäß Verordnung des Regierungsrathes vom 8. Oktober 1852.

c. Die Schußgelber für größere Raubthiere, welche auf gleichem Bogen eine besondere Rubrik erhalten sollen. (litt. H., S. 9 des Regulativs).

28. Mārz 18**53**.

Als nicht in die Justizrechnung gehörend, werden hier besonders bezeichnet:

Ausführung von Aufträgen anderer Direktionen, als der Justiz und Polizei; diese sind den betreffenden Aufstraggebern zu verrechnen.

Vorfehren gegen Viehseuchen.

Regelmäßige Unterstützungen oder Steuern an Bes dürftige, mit Ausnahme der kleinen Reisegelder an Vers wiesene.

Reparationen und Unterhalt ber Staatsgebaube.

Bertragen von Militäraufgeboten.

Armenfuhren.

Briefporti und Botenlöhne, welche dem Justizwesen fremd sind, die alle den betreffenden Direktionen zu vers güten auffallen.

G. Löschanstalten.

hierunter find verftanden:

- a. Die Unterhaltung der dem Staate angehörenden Feuersprigen, Löschgeräthschaften, Einschmieren von Schläuchen u. dgl.
- b. Die Musterungen der obrigkeitlichen Feuerspritzen, welche im Laufe eines Jahres stattsinden.
- c. Für die Beiwohnung bei Feuersbrünsten, nach litt. G., S. 8 des Regulativs.

Rückerstattungen.

Alle im Laufe eines Quartals eingegangenen Wieder= erstattungen von Gefangenschafts-, Kriminal- und Judi=

zialkosten, sofern sie dem Staate im Ausgeben bereits ver= rechnet waren, sollen im Einnehmen unter litt. B "Rück= erstattungen" spezisizirt erscheinen.

Ueber diesen Punkt ist den Rechnungsgebern insons derheit Thätigkeit zu Eintreibung der Schuldposten, und ganz besonders anempsohlen, das Interesse des Staates nie aus den Augen zu verlieren.

B. Regulativ

über

die auszurichtenden Kriminal-, Justiz- und Gefangenschaftskosten, so weit sie der Tarif in Strafsachen nicht bereits enthält.

1. Kriminal= und andere Justizgegenstände.

A. Rriminal=Polizeifoften.

Fr. Np. Fr. Np

S. 1. 1) Refompenzen.

Den Polizeiangestellten des Staats und der Gemeinden bezahlt der Fiskus:

- a. Für die Entdeckung und Eins bringung des Thäters eines Kriminalverbrechens, wenn sols cher dem Richter nicht bekannt gewesen, nach Ermessen von
- b. Für die Aufsuchung und Arres station eines ausgeschriebenen Kriminalverbrechers, je nach

2 — bis 5 —

Rp.

1853.

Umständen, wenn mehr ober weniger Gefahr und Schwies rigkeit damit verbunden war, von

1 — bis 3 —

Fr.

Die Arrestationsgebühr wird jeweilen nur für einen Fall entrichtet. Sie wird jedoch für Arrestationen auf Verhaftbesehl des Richters nicht bezahlt, wenn der Aufenthalt des Arrestanten bekannt war.

In wichtigen und außerors dentlichen Fällen der litt. a und b, wo besondere Mühe oder Gefahr damit verbnuden war, kann die Justizs und Polizeidirektion auf Antrag des Resgierungsstatthalters auch höhere Rekompenzen bis zu einem Marismum von Fr. 20 zusprechen, in welchem Fall aber die ordents liche Rekompenz dahin fällt.

- c. Für die Entdeckung und Eins bringung des Thäters eines vom korrektionellen Gericht zu bestrafenden Verbrechens oder Vergehens von
- d. Für die Entdeckung und Eins bringung des Urhebers eines polizeirichterlich zu bestrafenden Diebstahls von

1 — bis 2 —

50 bis — 70

| 28. März 1853. | e. Für Wiedereinbringung von ents | Fr. | Rp. | Fr. | Np. |
|-------------------|---|-----|---------|-----|-----|
| 1000. | wichenen Schellens oder Zuchts | | ·8 2 | | |
| | haussträflingen, von | 4 | — bis | 8 | _ |
| | und von entwichenen Zwangs- | | | | |
| 380 | arbeitshaussträflingen | 1 | — bis | 2 | |
| | Diese Gebühr wird aus ber | | | | |
| | Rassa der betreffenden Straf- | | | | |
| | anstalt bezahlt, foll derselben | | | | |
| | aber von dem fehlbaren Auf- | | | | |
| 7 | seher zurückerstattet werden. | | | | |
| | f. Für Wiedereinbringung von aus | | ve V | | |
| | den Amtsbezirksgefängnissen ent= | | | | |
| | wichenen Straf= oder Unter= | | | | |
| | suchungsgefangenen, von . | 2 | — bis | 4 | |
| | g. Für Wiedereinbringung von aus | | | | |
| | einer Staatsanstalt entwichenen | | | A. | |
| | Irren, von | 1 | — bis | 2 | - |
| | Diese Gebühr wird von der | | | | |
| | betreffenden Anstalt bezahlt, soll | | (90) | | |
| | dieser jedoch von dem sehlbaren | | | | |
| | Aufseher erstattet werden. | | | | |
| | h. Für die Arretirung und Einbrin= | | | | |
| | gung von landes= oder kantons= | O | Y. I a | 0 | |
| | verwiesenen Personen von . | 2 | — bis | ง | - |
| | i. Für die Einbringung von amts- | | | * - | |
| | verwiesenen und eingegrenzten | , | | | |
| | Personen | 1 | | | — |
| | Die unter litt. a. b. c. d. f. | | * U | | |
| | und h. bezeichneten Rekompen= | | | | |
| | zen, werden von dem Regie= rungsstatthalteramt, aus dessen | | | | |
| | rungalinithmiternuit, una nellen | | | | |

Fr. Np. Fr. Np. 28. März 1853.

Gefängniß der Betreffende entswichen, oder in dessen Bezirk das Verbrechen oder Vergehen verübt worden, entrichtet.

Fällt bei Entweichung von Gefangenen diese dem Gefans genwärter irgendwie zur Last, so hat er die Rekompenz zu zahlen.

Erfolgt die Wiedereinbrins gung eines Entwichenen durch den nämlichen Bediensteten, des sen Hut derselbe anvertraut ges wesen, so wird keine Gebühr admittirt.

Die Gebühren unter litt. i. dagegen zahlt der Regierungs= statthalter aus, in dessen Bezirk die Verwiesenen oder Eingesgrenzten arretirt werden.

- S. 2. Den Gemeindsbeams ten, so wie den Privaten zahlt der Fiskus:
 - a. Für die Entdeckung gefährlicher Verbrecher, eine Rekompenz von Falls dieselben von sich aus dessen Arrestation bewerkstelligt haben zudem
- b. Für die wirksame Hülfeleistung in den Fällen der Ziffer 1 litt.
 - a. b. und e. hievor von

2 — bis 4 —

2 - - -

1 — his 2 —

7

Jahrg. 1853.

Fr. Rp. Fr. Rp.

Saben mehrere Personen babei in ber Weise thätigen Beiftanb geleistet, daß ohne beren Mit= wirfung die Entdedung und Ein= bringung bes Berbrechers nicht möglich gewesen wäre, so ist die Rekompenz lediglich an diejenis gen auszurichten, welche erwie= fener Magen sich babei am meis ften ausgezeichnet haben. Justizdirektion kann dießfalls in besonders wichtigen Fällen der litt. a. nach Umständen bis auf Fr. 10 Refompeng zuerkennen. In denjenigen Källen, in welchen bie Entbedung bes Berbrechers ohne Zuthun der Polizeibedien= fteten erfolgte, erhalten Lettere keinen Antheil an der daherigen Refompenz.

- §. 3. 2) Rosten des Transports von Arrestanten und Verwiesenen.
 - a. Für den stationsweisen Transport solcher Personen erhält der Landjäger, wenn der Arrestant vermöglich ist, und infolge Bestehls bezahlen soll, von jeder Stunde Hinreise.

Ift aber ber Arrestant nicht

30

28. Mār_ð 1853.

| ė | | Fr. | Rp. | Fr. | Rp. |
|------|---|-----|---------------|------|-----|
| | im Fall zu bezahlen, so erhält der Landjäger nichts. | | | | |
| b. | Für den direkten Transport eines Gefangenen erhält der Landjäger | | | | |
| 1848 | von jeder Stunde Hinreise. (Die Rückreise wird nicht ge- rechnet) und von jeder Nacht, welche der Landjäger außer dem | _ | 30 | | |
| | Kanton zubringen muß, annoch | 1 | 50 | - | _ |
| | Falls der Gefangene zu bes zahlen im Stande ist, alsdann | * | | H 15 | |
| | von jedem Tag, mit Inbegriff der Nacht | 5 | | | |
| | Für die allfällig von Partis | | | | |
| | fularen begehrenden Sicher= heitseskorten für Reisende oder | | | | |
| | Waaren, von jeder Stunde | | | ** | |
| | Wegs | 1 | | | |
| | Für den Transport eines aus= zuliefernden Arrestanten, laut | ** | | | |
| | Konkordat für jeden Tag . | 2 | 86 | _ | |
| | und für einen halben Tag . (Die Rückreise wird nicht bezahlt). | | 43 | | |
| | In der Regel, und wenn die Umstände nichts anderes gebies | 5 | | | |
| 0 | ten, sollen die Arrestanten jes | | 3 4 03 | | |
| | weilen im Sommer (Monate April, Mai, Juni, Juli, | | | | |
| | August, September) spätestens | | | | |
| | um 6 Uhr, und im Winter | | | | |

Fr. Rp. Fr. Rp.

(bie übrigen Monate), um 7 Uhr Morgens abgehen.

Die Gefangenen sollen sich auf ber Straße selbst verpfle= gen, für biejenigen Gefangenen aber, welche dieß nicht im Stande find, sie mögen aus bem Lande geführt, oder von äußern Behörden auf den Gränzen abgegeben werden, wird biejenige -Behörde, welche den Trans= port anordnet, sogleich bei ber Abreise ein Routegeld bis zum Ort der Bestimmung, ron per Schweizerstunde, und für jede Nacht, die sie auf der Strafe zubringen muffen, ans noch wenn aber die Gefangenen burch die Armenfuhr transportirt wer= ben muffen, per Stunde Wegs 15 Rappen ausrichten, und folches in dem Befehl anmerfen, damit von daher feine Reflamationen ab Seite ber Landjäger statt haben. Diefe Auslage wird von derjenigen Behörde, an die der Trans= port gerichtet ift, dem Regies rungestatthalteramt direft ver= gütet, sofern ber Transport

10

70

Fr. Rp. Fr. Rp. 28. März

nicht außer den Kanton geht, in welchem Fall das Regierungs= statthalteramt, welches den Trans= port anbefohlen, das Routegeld selbst verrechnet.

Auf den Gränzen sollen das gegen weder Transports noch Unterhaltungskosten für Arresstanten, welche von auswärtisgen Behörden auf die hiesigen Gränzen gebracht würden, vers gütet oder angenommen werden.

Die Kosten für Armenfuhren werden mit der Zentralpolizeis direktion verrechnet.

c. Muß ein Landjäger in Dienst=
aufträgen oder zu Aufsuchung
eines Verbrechers sich noth=
wendig länger als einen. Tag
außer dem Amtsbezirk, in wel=
chem er stationirt ist, aufhalten,
so gebührt ihm für jeden Tag
mit Inbegriff der Nacht
und für jede Nacht, so er
außer dem Kanton sich besindet

Es sollen ordentlicher Weise 10 Stunden Wegs für einen Tag gerechnet werden. 2

70

Die Regierungöstatthalter wers den aber jeweilen nach den Ums

Fr. Rp. Fr. Rp.

ständen die Anzahl Stunden oder Tage bestimmen und in der Rechnung angeben.

\$. 4. 3) Rosten ber gericht= lich medizinischen Untersuchung von Todtenkörpern, deren Sek= tion und Beerdigung.

Hiefür bezahlt der Staat, wenn er aus irgend einem gesetzlichen Grunde die Kosten tragen muß:

- a. Für eine aus Auftrag des komspetenten Beamten gemachte gestichtliche Untersuchung, ohne Sektion, jedoch mit dem schriftslichen Bericht, wird dem hiezu berufenen Arzte bezahlt, nach Umständen von
- b. Für die vollständige Leichenöffs nung, jedem der zwei berufenen Aerzte, nach Umständen von . für das schriftliche Gutachten, (Sektionsbericht) . . .
- c. Im Fall der Arzt mehr als eine Stunde weit von dem Wohnort sich entfernen muß, so erhält er als Reiseentschädigung per Schweizerstunde Wegs, hin und her gerechnet,

Die Kostensnoten für tempos räre Unterbringung, Bewachung Beerdigung, sowie für Auss $3 - \mathfrak{bis} 6 -$

8 — bis 10 —

5 — — —

1 50 - -

28. Märk

1853.

Fr. Rp.

Fr.

Ap.

grabung von Todtenförpern, beburfen, fofern fie Fr. 15 übers steigen, der Autorisation von Seite ber Justigbirektion. S. 5. B. Unterhaltungsfoften ber Gefangenen. 1) Für ben Unterhalt eines Gefangenen, ber zahlungsfähig ift, sowie für einen solchen, ber (von) einem andern Ranton concordatsmäßig ausgeliefert wird, wird täglich bezahlt 1 2) Wenn aus milbernben Rücksich= ten einem Verurtheilten etwas an den Rosten nachgelassen wird, oder wenn dem Fisfus die Be= zahlung aus einem gesetlichen Grund auffällt, wird täglich bezahlt. 60 In den Aemtern Aarwangen, Burgborf, Konolfingen, Pruntrut, Thun, und Trachselwald **50** 3) Für biejenigen Gefangenen, bie nur bei Waffer und Brod ges halten werden, wohin auch die= jenigen gehören, welche Bugen wegen Zahlungsunfähigkeit mit Gefangenschaft abdienen muf= fen, wird für jeden Tag bes zahlt

Fr. Np. Fr. 4) Für Passant=Arrestanten per Mahlzeit 30

Dbigen Anfägen liegt ber mittlere Stand der Lebensmittel= preise zu Grunde. Bei unge= wöhnlichem Steigen ober Fallen der Preise kann die Justigbirektion die Anfätze angemessen erhöhen ober ermäßigen.

Unter obiger Entschädigung ift die Abwart, Feuerung, Reis nigung und bas Betiftroh für die Gefangenen inbegriffen, und es foll unter keinem Vorwande ein Mehreres gefordert ober be= zogen werden.

Bezüglich des von der Cen= tralpolizei beforgten Unterhalts der Gefangenen in der Haupt= stadt bleiben die daherigen beson= bern Vorschriften vorbehalten.

- S. 6. C. Medizinische Beforgung ber Gefangenen.
- 1) Der Argt erhält für einen Krans fenbesuch:
 - a. wenn er am Orte selbst wohnt 70 b. wenn er nicht weiter als eine

halbe Schweizerstunde entfernt vom Kranken wohnt, über obige Gebühr hinaus

50

| | | O: | m. | œ., | m. | 00 001 |
|-----|-------------------------------------|-------------|----|-----------|--------|-------------------|
| C | . wenn er über eine halbe Schweis | Fr. | Rp | . Fr. | Rp. | 28. März 1853. |
| | gerstunde entfernt ift, nebst ber | | | | | |
| | Gebühr unter litt. a. für jebe | n e - Ş | | | | |
| - 1 | Stunde Entfernung | 1 | 50 | - | | |
| | Krankenbesuche in ber Nacht, | | | | | |
| B | in bringenden Nothfällen werden | | | | * | |
| | doppelt bezahlt. | 0.5 | | | | |
| | Für die amtlich verlangte Aus- | | | | | E |
| | stellung eines Zeugnisses über | | | | | |
| | einen Strafgefangenen, wegen | | | | | |
| | Kräpe, Syphilis ic. erhält der | | | | | # 15 |
| S4 | Arzt | | 60 | | | |
| | Für ein Gutachten über pfycho= | | | | | |
| | logische, medizinische ober chirur= | | 2 | | | ezife |
| | gische Untersuchung eines Straf- | | | | | |
| | gefangenen, erhält ber Arzt je | | | | | 11 15 |
| | nach Umständen von | 2 | - | bis 4 | | |
| | Für Arzneien, Binden, Appa= | į. | | | | * |
| | rate 2c. 2c. sind besondere, mög= | | | | | x ^e |
| | lichst billig gehaltene Rechnungen | 93 a | | | | *, |
| 28 | einzugeben. | | | | | e |
| 2) | Hebammen erhalten für einen | | | | | • |
| | Befuch, zu bem sie berufen mer- | ** | | | | es es |
| | ben, die Ausstellung bes Beug- | | 9 | | | |
| | nisses inbegriffen | 1 | | - | | |
| | Für die Afsistenz bei der Ries | | | w - 2 - 2 | | |
| | berkunft von Gefangenen aber | 5 '. | | * | | |
| | Falls sie hiebei die Nacht hin= | 93 | | | | |
| | durch thätig sein müssen, über= | | | | | ∞ |
| | dieß. | 2 | | | | |
| | | 5.76 | | | 51 8 W | |

28. Marz Fr. Rp. Rp. Die Hebammen erhalten als 1853. Reiseentschädigung auf die Halb= stunde Weges (Entfernung) 50 S. 7. E. Judizialfosten. Die unter diese Rubrik fallenden Gebühren und Entschädigungen find im Tarif für Straffachen festgesett. 11. Allgemeine Polizeigegenstände. Fr. Rp. Fr. Rp. G. Löschanstalten und Vorkehren bei Feuersbrünften. hierunter ift verftanden: 1) Der Unterhalt ber bem Staate angehörenden Löschgeräthschaften, neue Anschaffungen, sowie Res parationen. Diese Auslagen follen nicht ohne Ermächtigung der Justig= und Polizeidirektion bezahlt werden. 2) Die gesetlich vorgeschriebenen ober außerordentlicher Weise ver-Feuerspritenmuste= anstalteten rungen. Hiefür werden Taggelder ad= mittirt: a. einem Sachverständigen, (In-6 spektor)

Brandmeister

Sprigenmeister, jedem .

und

dem

b. bem

| a isham han O Kia KüXüma 40 | Fr. | Rp. | Fr. | Rp. | 28. Mä 1853. |
|--|------|----------------|---------------|-----|-----------------|
| c. jedem der 8 bis höchstens 10 übrigen Angestellten | | 70 | | _ | 1000. |
| 3) Bei einem Brande wird ents | | | | | |
| richtet, für bie Bedienung ber | | | | | i i |
| obrigfeitlichen Feuersprigen: | | | E = E | | * |
| a. wenn es in der Kirchgemeinde | | | | | |
| brennt, in welcher die Sprite ist: | | | 3 | | |
| dem Spritzenmeister | 1 | | - | _ | |
| jedem der übrigen höchstens 12 | | | | | 390 |
| Angestellten | | 70 | - | | |
| b. wenn es außerhalb der Kirch= | | (k) | | | |
| gemeinde brennt, in welcher bie | | | | | |
| Sprize ist: | | | | | |
| dem Spritzenmeister | 2 | 3 | . | | 550 ES |
| jedem der übrigen höchstens 12 | | | | * | |
| Angestellten | 1 | 40 | - | | N |
| Im letztern Falle ist für jedes | | | | | 68 2 |
| zur Bespannung der Sprițe re- | | | | | |
| quirirte Pferd, wozu aber, sofern | | | | | |
| es nicht unumgänglich nöthig er= | | | | * | |
| scheint, nicht mehr als drei zu | | | | | |
| | 2 | 50 | _ | _ | |
| Allfällig andere hieher gehö= | | 5 S | | | e. |
| rende, aber hier nicht vorgese= | 87.5 | | | | |
| hene Auslagen, sind nur mit | | | | | |
| Ermächtigung der Justiz= und | | | 23 | | |
| Polizeidirektion zu admittiren | | | 8 1 | ¥ | € 2 |
| S. 9. H. Schußgelber | | | 8 | | 9 |
| werden auf Ermächtigung der Ju- | | 12 12 10 | | • | |
| stiz= und Polizeidirektion bezahlt: | | a 0 8 | | | |
| | | | 78 | | |

28. März 1853.

Durch die vorstehende Instruktion nehst Regulativ, welche auf den 1. April 1853 in Kraft treten, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden sollen, sind alle Bestimmungen der Instruktion für die Oberamtmänner vom 7. November 1822 und alle seither erlassenen Weisungen, welche mit denselben im Widerspruche stehen, aufgehoben.

Wegeben in Bern, ben 28. März 1853.

Namens bes Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber,

Q. Kurz.

4. April 1853.

Bollziehung sverordnung

zum

Gesetz über den Bezug einer Erbs- und Schenkungsabgabe.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Ausführung des Gesetzes vom 27. November 1852, auf den Antrag des Finanzdirektors,

verordnet:

S. 1. Die durch das Gesetz vom 27. November 1852 eingeführte Erb= und Schenkungsabgabe soll nach Mitgabe

der daherigen Bestimmungen innert drei Monaten von der Antretung der Erbschaft oder der Schenkung hinweg ent=richtet werden.

4. April 1853.

Die Gebühr von Schenkungen unter Lebenden ist innert 30 Tagen nach vollzogener Schenkung zu bezahlen.

S. 2. Bon jeder im Kanton Bern gefallenen Erbschaft, Legat oder Schenkung, die nach S. 1 des Gesetzes vom 27. November 1852 steuerpflichtig ist, haben die betheiligten Erben, Legatarien oder Beschenkten mittelst Ausstellung einer schriftlichen Erklärung an nachbezeichnete Amtsstellen innert den im S. 1 bezeichneten Fristen Kenntniß zu geben.

A. Der Amtsschaffnerei.

- 1) Wenn dem Antritt der Erbschaft ein amtliches Güterverzeichniß vorausgegangen oder die Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars nachgefolgt ist.
- 2) Von der Erwerbung von Legaten und Schenkungen, insofern sie den Betrag von Fr. 400 übersteigen (S. 4, Ziffer 3 des Gesetzes vom 27. November 1852).
 - B. Dem Regierungsstatthalteramt:

Wenn die Erbschaft ohne Güterverzeichniß angetreten ober nach der Antretung kein vögtliches Inventar aufge= nommen worden ist.

S. 3. Sind mehrere Personen Erben einer Verlassenschaft, so kann diese Erklärung für die ganze Erbschaft
insgesammt eingereicht werden.

Die Eingabe dieser Erklärung geschieht in demjenigen Amtsbezirk, in dem der Erblasser seinen Wohnsitz hatte.

Bei Schenkungen unter Lebenden ist hingegen die Erklärung jedesmal in demjenigen Bezirke einzureichen, in dem der Beschenkte wohnhaft ist.

- S. 4. Die nach S. 2 zu machenden Erklärungen ge= schehen schriftlich und sollen enthalten:
 - a. Die Tauf= und Familiennamen des Erblassers oder Schenkers nebst der Angabe des Ortes, an dem er wohnhaft gewesen oder gestorben ist.
 - b. Die Tauf= und Familiennamen des oder der Erben oder Beschenkten nebst Angabe ihres Wohnortes.
 - c. Die möglichst genaue Angabe des Betrages der Erbsichaft, des Legates oder der Schenkung.
 - d. Den oder die Grade der Verwandtschaft zwischen dem Erblasser oder Schenker und dem oder den Erben oder Beschenkten.
- S. 5. Der Angabe ist bei Erbschaften, über welche ein amtliches oder vormundschaftliches Inventar gezogen worden, das Driginal desselben oder eine vom Verfasser des Inventars beglaubigte Bescheinigung über den frucht-baren Betrag des Vermögens, in allen andern Fällen das Driginal oder eine vidimirte Abschrift des Titels beizulegen, infolge dessen die Erbschaft oder Schenkung erworden wurde. In allen Fällen, wo an Personen, welche in letten Willensverordnungen bedacht worden, nach Satung 612 C. Auszüge zu fertigen sind, werden diese Auszüge als Titel betrachtet.
- S. 6. Geschieht die Angabe des Vermögensbetrages ungenügend oder unvollständig, so hat der Beamte, welcher sie empfangen von Amteswegen die erforderlichen Erkunzdigungen einzuziehen, und den Betheiligten liegt die Pflicht ob, demselben jede in ihrem Vermögen liegende Auskunft an die Hand zu geben.

Weigern sich die Steuerpflichtigen diesen Verpflichtun= gen nachzukommen oder sind sie in der Erfüllung derselben säumig, so hat der Regierungsstatthalter ihnen dafür eine Nothfrist von höchstens zehn Tagen zu bestimmen und wenn dieselbe fruchtlos verstreicht, sofort an die Steuer= verwaltung Bericht zu erstatten.

4. April 1853.

Waltet Verdacht ob, daß die Angabe ganz oder zum Theil unrichtig sei, so können die Betreffenden zur Masnifestation angehalten werden.

Die Frage, ob eine Vermögensangabe genügend oder ungenügend, ebenso ob sie richtig oder unrichtig zu bestrachten sei, wird nach Anhörung der Betheiligten und auf den Bericht des Amtsschaffners vom Regierungsstatthalter oder — wo dieser der Amtsschaffnerei vorsteht — von der Steuerverwaltung entschieden.

Von der nämlichen Behörde wird im Falle von Un= richtigkeiten die Manifestation angeordnet.

Von allen Entscheidungen des Regierungsstatthalters oder der Steuerverwaltung kann Berufung an den Resgierungsrath stattsinden.

S. 7. Findet der Amtsschaffner oder der Regierungsstatthalter die Angaben über eine gefallene Erbschaft oder Schenkung genügend, so bescheinigt er dieses am Fuße der Erklärung und stellt die übrigen allfällig vorgelegten Aktenstücke den Betheiligten zurück.

Die mit dieser Bescheinigung versehene Erklärung dient sodann zur Grundlage für die Berechnung des Steuersbetrages. Zu diesem Zweck hat solche als Rechnungsbeislage auf der Amtschaffnerei zurückzubleiben.

S. 8. Die Bezahlung der Steuer geschieht in allen Fällen an die Amtsschaffnerei und zwar bei Erbschaften an die Amtsschaffnerei dessenigen Bezirks, in welchem der Erbe oder Testamentsvollstrecker bei Schenkungen unter

Lebenden an die Amtsschaffnerei des Bezirks, indem der Beschenkte wohnhaft ist (S. 7 des Gesetzes vom 27. No= vember 1852).

S. 9. Der Amtsschaffner hat für die bezogene Erbschaftssteuer behörig zu quittiren. Er legt über diese Einsnahmen der Zentralsteuerverwaltung viertelsährliche Rechsnung. Eine Spezialinstruktion wird die Form dieser Rechnungsführung bestimmen. Die nöthigen Formulare und Drucksachen liesert die Steuerverwaltung.

Für den Bezug, die Rechnungs= und Kassasührung wird den Amtsschaffnern eine Vergütung von zwei vom Hundert verabsolgt.

S. 10. Jeder Staats- oder Gemeindsbeamte, der Kraft seines Amtes mit gefallenen Erbschaften in Berührung kommt, ist verpslichtet, der Amtsschaffnerei seines Bezirks von der Thatsache des Erbanfalles und wenn möglich auch von dem Betrage der Erbschaft Kenntniß zu geben.

Insbesondere werden aber hier noch verpflichtet der Amtsschaffnerei ihres Bezirkes unentgeltlich Kenntniß zu geben:

- 1) Die Ortspolizeibehörden von sedem Sterbefall, bei dem das Gesetz vom 27. November 1852 zur Anwendung kommen dürfte.
- 2) Die Gemeinderäthe oder die mit der Fertigung bestrauten Kommissionen derselben, von Homologationen letzter Willensverordnungen die Verfügungen enthalten, welche die Entrichtung einer Erbs oder Schenkungssabgabe mit sich bringen.
- 3) Die Amtsschreiber von dem erfolgten Antritte von Erbschaften, die steuerpflichtig sind.

4) Die Notarien von Schenfungsverträgen, bei benen nach bem Gesetz eine Schenfungssteuer zu entrichten ift.

4. April 1853.

5) Die Führer der Sterberegister haben viertelfährlich Auszüge an die Amtsschaffnerei ihres Bezirkes abzuliefern. Diese Auszüge sollen das genaue Verzeichniß der in ihrer Gemeinde in dieser Zeit Verstorbenen enthalten und nach Mitgabe der von der Steuerverwaltung zu liefernden Formulare ausgefertigt sein.

Ueberdieß haben alle öffentlichen Beamte und Notarien von sämmtlichen zu ihrer Kenntniß gelangenden Widerhandlungen gegen das Gesetz vom 27. November 1852 und der gegenwärtigen Berordnung dem betreffenden Regierungsstatthalteramt Anzeige zu machen.

Wer diese Mittheilungen zu machen unterläßt, haftet persönlich für den daraus entstandenen allfälligen Schaden.

Die Regierungsstatthalter und Amtsschaffner sind auf Berlangen verpflichtet, dem Betreffenden für jede derartige Mittheilung einen Empfangschein auszustellen.

- S. 11. Die in den Amtsbezirken Pruntrut, Dels= berg, Freibergen und Laufen bis jest von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen bezogenen Abgaben wer= den in denselben auch in Zukunft bezogen und bilden ferner einen Bestandtheil der Einregistrirungseinnahmen.
- S. 12. Außerdem werden in den nämlichen Bezirken die im Art. 3 des Gesetzes vom 27. November 1852 genannten Abgaben ebenfalls bezogen, diese jedoch am Platz und statt der daselbst bisher für die bezeichneten Afte und Verhandlungen bezogenen Einregistrirungsgesbühren.
 - S. 13. Die Fristen für die Erklärungen über Erb= Jahrg. 1853.

schaften, zur Einregistrirung von Vermächtnissen, Schenstungen oder Testamenten; die Büreaur, in denen diese Akte und Verhandlungen einzuregistriren und die Gebühren zu beziehen sind; ebenso die Art und Weise ihres Bezugs, sei es auf gütlichem, sei es auf rechtlichem Wege; die Verpslichtungen der mit der Führung der Personenstandes Register betrauten Beamten; das Vorzrecht des Staates für die Zahlung aller dieser Abgaben bleiben unverändert, wie sie durch die Gesetze über die Einregistrirung sestgesetzt sind.

- S. 14. Die nach Mitgabe des Art. 3 des mehrer= wähnten Gesetzes bezogenen Abgaben sind von den betref= fenden Einnehmern der Einregistrirungsgebühren viertel= jährlich an die Amtsschaffnerei abzuliefern; nach Abzug jedoch, zu Gunsten der Einregistrirungskasse, derzenigen Beträge, welche für die in diesem Artikel bezeichneten Afte und Verhandlungen zusolge der Gesetze über die Einregistrirung gegenwärtig entrichtet werden.
- S. 15. Der Direktor der Einregistrirungsgebühren ist angewiesen, den Angestellten seiner Verwaltung zur Vollziehung des Gesetzes vom 27. November 1852 und der gegenwärtigen Verordnung die nöthigen Instruktionen zu ertheilen.
- S. 16. Die Regierungsstatthalter überwachen die ge= naue Vollziehung des Erbschaftsteuergesetzes und der gegen= wärtigen Verordnung.
- S. 17. Die Finanzdirektion (Steuerverwaltung) ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Dieselbe tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzes= sammlung aufgenommen werden. 4. April 1853.

Bern, ben 4. April 1853.

Namens bes Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber,

L. Kurz.

Uebereinfunft

6, April. 1853.

zwischen

den hohen Ständen Bern und Solothurn, betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen.

In näherer Erläuterung des durch das eidgenössische Konkordat vom 7. Brachmonat 1810, bestätiget den 9. Heumonat 1818 (Seite 306 der ofsiziellen Sammslung (B.), hinsichtlich der gegenseitigen Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen angenommenen Grundsates und in der Ueberzeugung, daß eine bestimmtere Regulizung dieser Fälle sowohl in Bezug auf die Bewilligung der Citationen überhaupt, als namentlich auf die Bollziehung der Strafurtheile im Interesse der beiderseitigen Kantone liegt, haben die hohen Regierungen von Bern und Solothurn nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen und sessetzt, was von Einem zum Andern folgt.

1.

Beide Regierungen erklären als Forum zur Beurstheilung von allgemein als Polizeivergehen anerkannten Fällen denjenigen Richter, hinter welchem das Vergehen verübt worden (Judex delicti) und geben sich demnach die Zusicherung, in solchen Fällen auf förmliche Requissition dieses kompetenten Richters, die Rogatorialcitationen an die in ihrem Gebiet sich aufhaltenden des Vergehens beschuldigten Personen zu bewilligen, und nöthigen Falls polizeiliche Handbietung zu deren Stellung vor dem rogierenden Richter zu leisten. Diese Auslieserung soll, wenn es sich um die Vollziehung eines Urtheils handelt, auch dann erfolgen, wenn eine Geldbuße wegen Zahlungsunfähigkeit des Verfällten nach den Gesehen des betreffenden Kantons in Gefängnißstrase oder öffentliche Arbeit umgewandelt wurde.

2.

Unter allgemein anerkannten Polizeivergehen sollen verstanden werden:

- a. Solche geringere Verletzungen der Personen und des Eigenthums. Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Verletzung der den Behörden schuldigen Achtung und widerrechtlicher Widerstand gegen eine richterliche Verfügung, welche sich zu Freveln eignen, und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht von dem Kriminal, sondern von dem korrektionellen oder dem Polizeirichter gefertiget zu werden pslegen; wie überhaupt
- b. Uebertretungen der in einem der beiden Kantone bestehenden allgemeinen Polizeis, Administrationss und Fiskalvorschriften.

Zu Vermeidung jedes Mißverständnisses wird noch festgesetzt, daß bei Nebertretung von richterlich bewilligten Privatverboten keine Verbindlichkeit zu Stellung der Bestlagten eingegangen wird, sondern daß die Betreffenden, falls sie sich nicht freiwillig stellen, oder in dem Kanton, wo die Uebertretung geschehen, nicht angehalten werden können, hinter dem Richter ihres Wohnortes (Judex domicilii) zu belangen sind.

Der Regierungsrath des Kantons Solothurn hat vorstehender Uebereinkunft seine Genehmigung ertheilt.

Solothurn, ben 17. Februar 1853.

Der Landammann, B. Brunner.

Der Rathschreiber, Wirz.

Der Regierungsrath des Kantons Bern ertheilt hiemit vorstehender Uebereinkunft seine Genehmigung.

Bern, ben 6. April 1853.

Namens des Regierungsrathes: Der Präsident, Ed. Blösch.

> Der Rathsschreiber, L. Kurz.

9. Hornung 1853.

Bundesgefet,

betreffend

Abänderung der Tafel 18 des Bundesgesezes vom 8. Mai 1850 über die eidgenössische Militärsorganisation, hinsichtlich der Besoldung des Personellen der Ambülancen.

(Vom 2. Hornung 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenoffenschaft,

in Betracht der Zwefmäßigkeit, die Besoldung der Ambülancenärzte dersenigen der übrigen Beamten des eid= genössischen Gesundheitsstabes gleichzustellen;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Die Tafel Art. 18 des Bundesgesezes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850, so wie auch des Bundesbeschlusses, betreffend die Um-wandlung der Ansäze für Besoldung und Vergütung u. s. w. vom 23. Christmonat 1851 wird abgeändert, wie folgt:

Tafel 18.

Besoldungsetat des Personellen der Ambülancen.

Stellen.

Sold. Mundpor- Fouragetionen. rat ionen.

Fr. Np.

Ambülancenarzt I. Klasse mit

Hauptmannsrang . . . 8. — 2 1*)

^{*)} Sofern er bei den Truppenkorps angestellt ist oder denselben in Aufträgen folgen muß.

Stellen.

Sold. Mundpor= tionen.

2

Fourage=

9. Hornung 1853.

Fr. `Rp.

Ambülancenarzt II. Rlaffe mit

Oberlieutenantsrang . . 5. 80

Ambülancenarzt III. Klasse

mit Unterlieutenantsrang . 5. 10 2

Art. 2. Gegenwärtiges Gesez tritt sofort in Kraft. Der Bundwrath ist mit der dießfälligen Vollziehung be= auftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe, Bern, ben 15. Jänner 1853.

Im Namen desselben, Der Präsident:

F. Briatte.

Der Protofollführer: 3. Rern-Germann.

Also beschossen vom schweizerischen Nationalrathe, Bern der 2. Hornung 1853.

> Im Namen desselben, Der Präsident: Sungerbühler.

Der Protofollführer: Schieß.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende Bundesgesez, betreffend Abanderung der Tafel 18 dei Bundesgesezes vom 8. Mai 1850 über 9. Hornung 1853. bie eibgenössische Militärorganisation, hinsichtlich der Bessoldung des Personellen der Ambülancen, ist den sämmtslichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Sammlung der Eidgesnossenschaft aufzunehmen.

Bern, ben 9. Hornung 1853.

Im Namen bes schweizerischen Bundesrathes, Der Bundespräsident:

Maeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Vollziehungsverordnung

über

6. April 1853.

Mag und Gewicht.

(Vom 6. April 1853.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Bundesgesezes vom 3. Christmonat 1851, die Maß= und Gewichtsordnung bereffend,

verordnet:

1. Abschnitt.

Verkehrsmaße und Verkehrsgevichte.

Art. 1. Sämmtliche im öffentlichen Verkehr gebrauch= ten Maße, Gewichte und Wagen sollen von einem Eich= meister untersucht und mit dem eidgenössischen Kreuz und den durch die Verordnung bestimmten Stämpeln bezeichnet sein.

6. April 1853.

- Art. 2. Längenmaße. Die Fußstäbe mit ihrer zehntheiligen Eintheilung in Zolle und Linien, die Ellen, Stäbe und Ruthen können aus Holz, Metall oder andern festen Körpern verfertigt sein und zum Zusammenlegen oder Ineinanderschieben eingerichtet werden.
- Art. 3. Hohlmaße für trokene Gegenstände. Dieselben sollen cylindrisch sein und einen innern. Durch= messer haben, welcher der doppelten Höhe gleich ist. Sie sollen aus trokenem Holz oder Metall versertigt sein und die Wände, so wie der Boden sest schließen. Die mit einem Steg versehenen Hohlmaße sollen oben und unten mit einem Ring beschlagen sein, und die obere Fläche des Stegs muß genau in der Ebene des Randes liegen.

Aus dieser Verordnung ergeben sich die Dimensionen der Hohlmaße, wie folgt:

| Hohlmake | Durchmesser. | | | | Höhe. | | |
|--------------------------------|--------------|------|---------|----------|-------|---------|----------|
| für trofene Gegenstände. | Fuß. | 30U. | Linien. | Striche. | 30H. | Linfen. | Striche. |
| Das Malter | 2 | 4 | 1 | 86/10 | 12 | 0 | 93/10 |
| " Biertel | 1 | 1 | 2 | 25/10 | 5 | 6 | 13/10 |
| " Halbviertel | | 8 | 9 | 11/10 | 4 | 4 | 55/10 |
| Der Vierling . | | 7 | 0 | 71/10 | 3 | 5 | 36/10 |
| Das Jmmi | | 5 | 2 | 11/10 | 2 | 6 | 5/10 |
| " Meßlein . | | 4 | 4 | 55/10 | 2 | 2 | 27/10 |
| | | | S. | | | | 8- |

- Urt. 4. Das Streichholz besteht in einem geraden Cylinder von zwei Zoll Durchmesser.
- Art. 5. Hohlmaße für Flüssigkeiten. Alle für den öffentlichen Detailverkauf von Flüssigkeiten bestimmten gläsernen Flaschen müssen so geeicht sein, daß das Maßzeichen auf den Hals der Flaschen und wenigstens 1 Zollunter die Deffnung fällt.

Bei den geeichten Gläsern muß das Maßzeichen wenig= ftens zwei Linien unter dem obern Rande stehen.

- Art. 6. Die Hohlmaße für Flüssigkeiten mit hänge= haben zum Anfüllen durch Eintauchen, wie z. B. für Del und Milch, müssen so geeicht sein, daß das Maß= zeichen genau auf den Rand des Gefässes fällt.
- Art. 7. Gewichte und Wagen. Die Gewichte follen aus Metall verfertigt sein und diesenigen, welche zum Salzauswägen, so wie zum Abwägen von Arzneismitteln benuzt werden, müssen aus Messing oder Platin verfertigt sein.
- Art. 8. Die eisernen und gußeisernen Gewichtstüke erhalten eine Höhlung in der untern Fläche, in welcher durch eingegossenes Blei die Abgleichung stattsindet.
- Art. 9. Die Wagen sollen eiserne oder messingene Arme haben und die Messer, Schneiden und Widerlager aus gehärtetem Stahl bestehen.
- Art. 10. Der Gebrauch der Schnell-, Feder-, Dezimal= und englischen (Bok-) Wagen ist gestattet, wenn dieselben von einem Eichmeister richtig befunden sind.

11. Abschnitt.

6. April 1853.

Anstalten zur Erhaltung der Unveränderlichkeit des Maßes und Gewichtes, und zu richtiger Bezeich= nung derselben.

Art. 11. Denjenigen Kantonen, welche nicht bereits dem Konkordate vom 17. August 1835 beigetreten sind, werden die erforderlichen Mustermaße und Mustergewichte von Bundes wegen zugestellt.

Diese Muftermaße und Muftergewichte bestehen:

- a. in je einem Fuß, eingetheilt in 10 Zolle, wovon ein Zoll eingetheilt ist in 10 Linien und eine Linie in 10 Striche; Fuß und dessen Matrize von Eisen;
- b. in je einem Viertel, als Einheit der Hohlmaße für trokene Gegenstände, aus Messing;
- c. in je einer Maß, als Einheit der Hohlmaße für Flüssigkeiten, aus Messing;
- d. in je einem galvanisch vergoldeten Pfund von Messing.
- Art. 12. Die Mustermaße und Mustergewichte, welche den Kantonsregierungen als treue Nachbildung der schweiszerischen Urmaße von Bundes wegen zugestellt werden, sollen in dem Archiv des Kantons ausbewahrt und zur Vergleichung der Probemaße gebraucht werden.
- Art. 13. Jede Kantonsregierung hat dafür zu sorgen, daß unter der Aufsicht von Kunstverständigen für die versschiedenen Gebietstheile (Amtsbezirke, Aemter, Hochgerichte u. dgl.) mit den eidgenössischen Urmaßen genau übereinsstimmende Probemaße und Probegewichte gefertigt und durch die Vollziehungsbeamten in den Bezirken sorgfältig ausbewahrt werden. Diese mit dem eidgenössischen Kreuze

bezeichneten Probemaße dienen zur Abgleichung (Sichung) ber zum Verkehr bestimmten Maße und Gewichte.

Dem Bundesrath ist die Kontrole über die Ueber= einstimmung der Probemaße mit den Mustermaßen vor= behalten.

Art. 14. Die Aufsicht über Maß und Gewicht liegt in jedem Kanton der Regierung ob.

Jede Kantonsregierung bezeichnet diesenigen Behörden und Beamten, welchen diese Beaufsichtigung übertra= gen ist.

Die Regierung ertheilt die Instruktionen, überwacht und handhabt deren Beobachtung, bestimmt die Gebühren und Taggelder und sorgt dafür, daß von Zeit zu Zeit eine Besichtigung und Vergleichung der Maße und Geswichte stattsinde.

Art. 15. Je für einen bestimmten Bezirk wird ein kunstverständiger Eichmeister gewählt, welcher beeidigt wird. Diesem liegt ob, die zum Gebrauch im Verkehr bestimmten Maße, Gewichte und Wagen genau nach den ihm übergebenen Probemaßen und Probegewichten und nach seiner Instruktion zu prüfen und, wenn er sie richtig sindet, als solche zu bezeichnen.

Art. 16. Der Eichmeister soll auf Beranstaltung ber zustehenden Behörde von Zeit zu Zeit und wenigstens einmal innerhalb dreier Jahre eine allgemeine oder in vorkommenden Fällen eine besondere Nachschau der in seinem Bezirke zum öffentlichen Verkehr gebrauchten Maße, Sewichte und Wagen abhalten, die ungeeichten sowol als die unrichtigen mit Beschlag belegen und der vorgessezten Behörde überliefern, welcher die weitere Verfügung zusteht.

Art. 17. Zur Besorgung seiner Verrichtungen soll 6. Apriktieder Eichmeister folgende Geräthschaften haben:

A. Längenmaße.

Ein Fußstab aus Gisen;

eben so ein Klafterstab, in so fern die kantonale Berordnung dieses Maß verlangt.

Die beiden erstern Maßstäbe können an dem nämlichen Stüf angebracht sein und befinden sich in einem hölzernen Rästchen.

B. Sohlmaße für trofene Gegenftande.

Ein Trichterftuhl nebst zwei Biertel Samen;

" Biertel

" Halbviertel

" Viertelsviertel aus geschlagenem Kupfer;

" Immi

" Meglein

" Streichholz;

eine große Glasplatte.

C. Fluffigfeitsmaße.

Eine Maß

" Halbmaß

ein Schoppen

" Halbschoppen

eine ½16°Maß

" ½2°Maß

drei Glasplatten non perschiedener

drei Glasplatten von verschiedener Größe; zwei Trichter; ein Schwämmchen;

ein ledernes Futteral, um die obigen Maße beim Nachschauen bequem nachtragen zu können.

D. Wagen und Gewichte.

Eine große Wage zu Gewichten über 5 Pfund bis 100 Pfund;

eine kleine Wage;

ein Etui für die leztere zum Gebrauch beim Nach= schauen;

eine Gewichtspyramide aus Gußeisen, bestehend in folgenden Stüfen:

50 Pfund,
25 ,,
10 ,,
5 ,,
4 ,,
3 ,,
2 ,,
1 ,,
1/2 Pfund,

ein Etui mit Messinggewichten von 1 Pfund und den Unterabtheilungen bis zu ½6 Loth.

E. Stämpel und Brandzeichen.

Zwei Brenneisen: eidgenössisches Kreuz und Kantons= wappen;

fleine Brenneisen für die Zahlen;

zwei kleine eiserne oder stählerne Stämpel zum Schlasgen auf Holz (eidgenössisches Kreuz und Kantonswappen); zwei kleine Stahlstämpel zum Schlagen auf Metall; ein kleines eidgenössisches Kreuz zum Schlagen auf Holz.

III. Abschnitt.

6. April 1853.

Strafverfahren gegen Uebertretungen.

Art. 18. Gegen die in den Artiseln 7, 8 und 9 des Gesezes vom 23. Christmonat 1851 vorgesehenen Ueber=tretungsfälle wird nach dem Bundesgeseze vom 30. Brach=monat 1849, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen siskalischer und polizeilicher Bundesgeseze eingeschritten.

Zu diesem Ende ertheilen die Kantonsregierungen ihren Polizeibeamten die nöthigen Instruktionen.

Gemäß Art. 31 des oben erwähnten Gesezes vom 30. Brachmonat 1849 beauftragt der Bundesrath die betreffenden obern Kantonalverwaltungsbehörden, unter seiner Aufsicht die Artisel 9, 10, 11 und 12 desselben Gesezes anzuwenden.

Art. 19. Vorstehende Verordnung soll gedruft, sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitgetheilt und in die amtliche Sammlung der Bundesgeseze und Verordnungen der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 6. April 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes, Der Bundespräsident:

Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Bundesgefez

über

das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 4. Hornung 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Von ben Strafen und ihren Wirkungen.

Art. 1. So weit das gegenwärtige Gesez nicht aus= brüklich etwas anderes vorschreibt, sind die durch das= selbe angedrohten Strafen nur auf Handlungen anwend= bar, welche auf schweizerischem Gebiete verübt werden.

Die auf fremdem Gebiete begangenen Verbrechen, auf welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesezes Anwendung sinden, sind diejenigen, welche in den Arztikeln 36, 37, 38, 39, 40, 45, 61 und 65 vorgesehen sind.

Art. 2. Gegen die im zweiten Abschnitte dieses Gesfezes vorgesehenen Verbrechen (Vergehen) sind folgende Strafen anwendbar:

- a. Zuchthaus;
- b. Gefängniß;
- c. Landesverweisung;
- d. Amtsentsezung;
- e. Verluft bes Aftivbürgerrechtes;
- f. Geldbuße bis auf Fr. 10,000.
- Art. 3. Die Zuchthausstrafe besteht in ber Unters bringung des Verurtheilten in einer Strafanstalt unter Anhaltung zu angemessener Arbeit.

Die Zuchthausstrafe ist immer mit dem Verluste des Aktivbürgerrechtes für eine von dem Richter zu bestim= mende Zeit (Art. 8) verbunden.

Die privatrechtlichen Wirkungen der Zuchthausstrafe richten sich nach den Gesezen der Heimath des Sträfs lings.

Die Zuchthausstrafe darf nicht weniger als 1 Jahr und nicht länger als 30 Jahre dauern.

Ausnahmsweise ist lebenslängliche Zuchthausstrafe in ben Fällen, in denen das Gesez dieselbe ausdrüklich androht, anwendbar.

Art. 4. Die Gefängnißstrafe besteht in der Einsschließung des Verurtheilten in einem Gefängnisse oder in einem Korrektionshause.

Es ist nicht gestattet, den Verlust der Freiheit durch andere Uebel, welche dem Gefangenen zugefügt werden, zu erschweren.

Die Gefängnißstrafe kann nicht für länger als 6 Jahre verhängt werden.

Wenn es nothwendig wird, statt Zuchthausstrafe, Gefängnißstrafe zu sezen (Art. 15 und 16), so ist die Dauer der Strafe um die Hälfte zu erhöhen; im um= Jahrg. 1853.

gekehrten Falle (Art. 33) um einen Dritttheil zu vers fürzen.

Mit der Gefängnißstrafe kann Amtsentsezung sowol als der Verlust des Aktivbürgerrechtes verbunden wers den, auch wenn das Gesez diese leztern Strafen nicht ausdrüklich androht.

Art. 5. Die Landesverweisung besteht in dem Berbote, den eidgenössischen Boden zu betreten.

Sie zieht den Verlust des Landes = und Bürger= rechtes nicht nach sich.

Gegenüber von Schweizerbürgern darf die Strafe der Landesverweisung nie länger als auf zehn Jahre aussgesprochen werden. Auch ist sie niemals gegenüber von rüffälligen oder gefährlichen Verbrechern in Anwendung zu bringen.

Die Landesverweisung soll stets nur in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe oder mit Umtsentsezung vers hängt werden.

Im Uebrigen bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, ob und in welchen Fällen er die Verbannung eintreten lassen will; ausgenommen bei denjenigen Verzgehen, bei welchen das Gesez bloße Geldbuße droht.

Immerhin aber soll bei Ausfällung dieser Strafe Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, daß der zu Verurtheis lende im Stande sei, außer Landes sich auf eine rechtsliche Weise durchzubringen.

Art. 6. Mit der Amtsentsezung soll die Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes oder einer Ans stellung für eine durch das Urtheil zu bestimmende Zeit von 2 bis 10 Jahren verbunden sein.

Art. 7. Der Verlust des Aftivbürgerrechtes besteht

darin, daß der mit dieser Strafe Belegte unfähig wird, das ihm nach der Verfassung oder den Gesezen des Bundes oder seines Kantons zustehende Stimm = und Wahlrecht auszuüben, oder ein öffentliches Amt zu bestleiden. Die längste Dauer dieser Strafe kann sich bei Zuchthaus bis auf Lebenszeit erstreken; bei Gefängniß dagegen, über die Gefängnißstrafe hinaus, nicht über 10 Jahre.

Art. 8. Bei Ausfällung von Geldbußen soll für den Fall, daß dieselben nicht innerhalb der Frist von 3 Mosnaten erhältlich sind, oder im Falle der Zahlungsunfähigskeit des Verurtheilten in dem Urtheil zugleich die Umswandlung in Gefängnißstrafe ausgesprochen werden.

Dabei ist für je 5 Fr. Buße 1 Tag Gefängniß zu rechnen.

Art. 9. Bei Beurtheilung gemeiner Verbrechen, welche nach Art. 76 an die Bundesassissen gelangen, haben diese das Strafrecht des Kantons, in welchem das Verbrechen verübt worden ist, anzuwenden.

Sie können Vaher in solchen Fällen alle Strafbefuge nisse (die Ausfällung der Todesstrafe inbegriffen) ause üben, welche den Gerichten des betreffenden Kantons zus stehen; doch soll körperliche Züchtigung, Brandmarkung oder öffentliche Ausstellung unter keinen Umpanden ause gesprochen, sondern anstatt dieser Strafen eine verhälte nismäßige Freiheitsstrafe verhängt werden.

Art. 10. Neben der Strafe hat der Schuldige den aus der strafbaren Handlung oder Unterlassung entstans denen Schaben zu ersezen.

Bweiter Citel.

Von dem Vorsaz und der Fahrlässigfeit.

- Art. 11. Die in dem besondern Theile dieses Gesezbuches bezeichneten Strafen sinden, wo nicht ausdrüklich das Gegentheil bestimmt ist, nur da Anwendung, wo die strafbaren Handlungen oder Unterlassungen mit rechtswidrigem Vorsaze verübt worden sind.
- Art. 12. Wer eine entstandene Schädigung zwar nicht beabsichtigte, allein durch Fahrlässigkeit ihre Entstehung verursachte oder beförderte, soll nur dann besstraft werden, wenn der besondere Theil des Gesezbuches dieses vorschreibt.

Dritter Titel.

- Von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen.
- Art. 13. Ein Verbrechen ist als vollendet zu bestrachten, sobald Alles vorliegt, was das Gesez zum Begriffe des Verbrechens erfordert.
- Art. 14. Der Versuch eines Verbrechens ist vors handen, wenn eine Person, in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung der beabsichtigten Uebertretung anzusehen ist.
- Art. 15. Die Strafe des Versuches besteht höchstens in der Hälfte der auf das vollendete Verbrechen gesezten Strafe, sofern dieselbe theilbar ist. Dabei kann auch zu einer gelindern Strafart, jedoch mit verhältnißmäßiger Verlängerung der Dauer (Art. 4) übergegangen werden.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht, so soll der Versuch mit Zuchthaus bis auf 15 Jahre belegt werden.

6. April 1853.

Art. 16. Bei Ausmessung der Strafe des Versuchs hat der Richter besonders den Grad, in welchem die verbrecherische Handlung bereits vorgeschritten ist, so wie die Ursache der unterbliebenen Vollendung, ob diese nämzlich eine größere oder geringere Beharrlichkeit des Thäzters, eine mehr oder minder dringende Gefahr für das bedrohte Recht zeige, zu berüfsichtigen.

Je mehr der Verbrecher durch bessere Ueberzeugung, nicht durch äußeres Hinderniß oder Zufall geleitet wurde, und je früher er von der verbrecherischen Handlung absgelassen hat, desto mehr mag die Strafe gemildert wersden und selbst gänzliche Straflosigkeit eintreten. Sollte aber die Versuchshandlung schon an sich irgend eine Uebertretung enthalten, so tritt immer wenigstens die durch leztere verschuldete Strafe ein.

Art. 17. In den Fällen, wo das Gesez auf den Versuch zu bestimmten Verbrechen eine eigene Strafe gesfezt hat, wird diese Strafe angewendet.

Vierter Titel.

Von dem Urheber und den Mitschuldigen eines Verbrechens.

- Art. 18. Alle Theilnehmer eines Verbrechens: Ur= heber, Gehilfen und Begünstiger sind strafbar.
- Art. 19. Wer durch eigenes Handeln oder durch Aufstiften anderer Personen die Hauptursache einer Ueber-

tretung ist, heißt Urheber. Ihn trifft die auf das Versbrechen gesezte Strafe.

Art. 20. Wenn ein Verbrechen von zwei oder mehreren Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin begangen wurde (Komplott), so sind alle als Ur heber zu betrachten.

Art. 21. Wer vorsäzlich die Vollbringung des Versbrechens durch Rath und That, z. B. durch Belehrung über die Art der Ausführung, durch Herbeischaffung von Mitteln zu derselben oder Entfernung von Hindernissen, welche ihr im Wege stehen, oder auch durch vorläusige Zusage eines erst nach verübter That zu leistenden Beisstandes befördert, ist Gehilfe.

Art. 22. Der Gehilfe wird (besondere Bestimmuns gen vorbehalten) nach den für den Urheber geltenden Vorschriften bestraft, jedoch mit folgenden Beschränstungen:

- a. Ist dem Urheber lebenslängliches Zuchthaus angedroht, so soll der Gehilfe mit Zuchthaus bis auf 15 Jahre bestraft werden.
- b. Ist die den Urheber treffende Strafe theilbar, so soll der Gehilfe höchstens drei Viertheile und nicht weniger als einen Viertheil derselben erleiden.

Art. 23. Wer nach vollendeiem Verbrechen dem Thäter in Beziehung auf dasselbe, ohne vorheriges Einsverständniß, wissentlich förderlich ist, indem er z. B. die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, gebraucht, oder Andern verkauft, oder dem Thäter behilflich ist, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen, macht sich der Begünstigung schuldig.

Art. 24. Die Strafe des Begünstigers richtet sich nach derjenigen des Urhebers; doch darf den Begünstiger höchstens die Hälfte der auf die Uebertretung gesezten Strafe, wenn diese theilbar ist, und in keinem Falle eine schwerere Strafe als 6 Jahre Zuchthaus treffen.

6. April 1853.

Art. 25. Wenn den Urheber eines Verbrechens Zuchthausstrafe von so kurzer Dauer trifft, daß der Geshilfe oder Begünstiger nach Art. 22 und 24 zu einer Zuchthausstrafe von weniger als einem Jahre zu versurtheilen wäre, so ist, statt dessen, Gefängnisstrafe mit verhältnismäßig verlängerter Dauer zu erkennen (Art. 4).

Art. 26. Mehrere Mitschuldige haften solidarisch für den Schadenersaz. Die Vertheilung dieses Ersazes unter ihnen soll nach dem Grade der Theilnahme und der Schuld eines Jeden an der strafbaren That in dem Urstheile bestimmt werden.

Funfter Titel.

Von ber Zurechnung ber Strafe.

Art. 27. Für die in diesem Gesezbuche mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen können die jenigen nicht bestraft werden, welche in einem Zustande, in dem sie ohne ihr Verschulden der Urtheilskraft oder der Willensfreiheit beraubt waren, gehandelt shaben. Dahin gehören insbesondere Raserei, Wahnsinn und ders gleichen.

Art. 28. An sich unerlaubte Handlungen sind strafs los, wenn sie von einem Beamten oder Angestellten in Folge eines bestimmten, auf dessen amtliches oder Diensts verhältniß sich beziehenden kompetenten Befehls der ihm

vorgesezten Behörde oder Beamtung begangen worden sind. Die Behörde oder Beamtung ist hingegen für den Befehl und bessen Vollziehung verantwortlich.

Art. 29. Ebenfalls straflos ist berjenige, welcher in Anwendung einer gerechten Nothwehr, um sein oder feines Nebenmenschen Leib, Leben, Eigenthum oder Freis heit zu schüzen, eine sonst strafbare Handlung begeht.

Art. 30. Gegen Kinder, welche das zwölfte Altersziahr noch nicht zurüfgelegt haben, findet keine strafrechtzliche Zurechnung statt. Die Zurechnung ist ebenfalls ausgeschlossen gegenüber Kindern, welche das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurüfgelegt haben, sofern sich nicht im einzelnen Falle ergibt, daß die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Urtheilskraft vorhanden ist.

Im leztern Falle gilt das jugendliche Alter als Strafs milderungsgrund (Art. 32 Litt. c).

Sechster Titel.

Von der Zumessung der Strafe, von den Mils derungs und Schärfungsgründen und den Strafverwandlungen.

Art. 31. Innerhalb der gesezlichen Gränzen wird ber Richter die Strafe erhöhen:

- a. Je größer und unersezlicher der Schaden ist, den die strafbare Handlung verursacht oder gedroht hat.
- b. Je mehr und dringendere Verpflichtungen durch die strafbare Handlung verlezt worden sind; hieher geshören die Hissosigkeit des Beleidigten, Mißbrauch von Zutrauen und so weiter.

c. Je größere Beharrlichkeit, Verwegenheit oder List bei Vorbereitung und Vollbringung der That gezeigt worden ist. 6. April 1853.

- d. Je öfter der Schuldige wegen aus gleicher rechtswidriger Neigung entsprungener Verbrechen bestraft worden ist.
- e. Je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schüzen; daher namentlich als Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Verbrechen von mehreren Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin (Komplott) begangen wurde, wobei der Anstister und der Rädelsführer am strafbarsten sind.
- Art. 32. Die Strafbarkeit einer Uebertretung wird innerhalb der gesezlichen Gränzen vorzüglich vermindert:
 - a. Wenn der Urheber der strafbaren That, gleich nach der Vollbringung derselben, eine thätige Reue bezeigt, indem er die schädlichen Folgen seiner That ganz oder zum Theil verhindert, z. B. dem Beschädigten freiwillig allen Schaden ersezt, sich selbst angibt u. s. w.
 - b. Wenn seine Willensfreiheit durch erhebliche Umstände beschränkt war; selbst verschuldete Trunkenheit gilt in der Regel nicht als Milderungsgrund.
 - c. Wenn er das sechszehnte Jahr noch nicht zurüfgeslegt hat.
- Art. 33. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Ueberstretungen des gleichen Thäters so zur Untersuchung komsmen, daß darüber in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so soll die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber als besondere Schärfungsgründe berüfsichtigt werden.

Dabei darf der Richter jene Strafe, wenn dieselbe einer Vermehrung fähig ist, um die Hälfte des durch das Gesez angedrohten Maximums erhöhen, und es ist nöthigenfalls (Art. 4), anstatt der Gefängnißstrafe, Zuchts haus mit verhältnißmäßig verfürzter Dauer anzuwenden.

Siebenter Titel.

Von dem Erlöschen der Strafbarkeit durch Verjährung.

Art. 34. Die Strafflage verjährt:

- a. Wenn das Verbrechen mit lebenslänglicher Zuchts hausstrafe bedroht ist, in 15 Jahren;
- b. wenn Zuchthaus auf das Verbrechen gesezt ist, in 10 Jahren;
- c. in allen andern Fällen in 3 Jahren.

Die Verjährung der Strafflage läuft beim vollendesten Verbrechen von dem Tage, da dasselbe für vollendet gilt; beim fortgesezten Verbrechen von dem Tage, an welchem die lezte verbrecherische Handlung verübt worden ist; beim versucht en Verbrechen vom Augenblik der Besendigung der lezten Versuchshandlung und in Fällen von Betrug, Fälschung oder Unterschlagung indessen immer von dem Tage, an welchem das Verbrechen entsdest worden ist.

Wenn jedoch eine strafrechtliche Untersuchung stattges funden hat, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der lezten Untersuchungshandlung an berechnet.

- Art. 35. Betreffend die Verjährung der Strafe gelten folgende Regeln:
- a. Die lebenslängliche Zuchthausstrafe verjährt in 30 Jahren.

- b. Zuchthaus von bestimmter Dauer, Gefängnisstrafe, Landesverweisung und Verlust des Aktivbürgerrechts für bestimmte Zeit verjähren nach Ablauf der doppelten Zeit, welche die Strafe, oder wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, der noch nicht erstandene Theil derselben zu dauern gehabt hätte. Für unerhältliche Gelobußen wird die Verjährungsfrist strafe berechnet. Doch beträgt die Verjährungsfrist in allen diesen Fällen nie weniger als 5 und nie mehr als 25 Jahre.
- c. Die Verjährungsfrist wird von dem Tage, an welchem die Strafe vollziehbar geworden ist, oder wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, von dem Tage, an welchem dieselbe unterbrochen worden ist, an gerechnet.

Zweiter Abichnitt.

Von den verschiedenen Verbrechen im Besondern.

Erster Titel.

Verbrechen gegen die äußere Sicherheit und Ruhe der Eidgenossenschaft.

Art. 36. Jeder Schweizer, welcher in einem Kriege gegen die Eidgenossenschaft die Waffen gegen dieselbe trägt, wird mit Zuchthaus von wenigstens 10 Jahren bis auf Lebenszeit bestraft.

Art. 37. Die gleiche Strafe verwirkt ein Bürger ober Einwohner der Schweiz, welcher die Eidgenossensschaft ober einen Theil derselben in die Gewalt oder Ab-

6. April. 1853.

hängigkeit einer fremden Macht zu bringen, oder einen Kanton, oder einen Theil eines Kantons von ihr loszureißen versucht, oder eine fremde Macht zu Feindseligskeiten gegen die Schweiz oder einen Theil derselben, oder zu einer die Schweiz gefährdenden Einmischung in ihre innern Angelegenheiten anreizt, oder bei ausgebrochenem Kriege durch eine Handlung oder Unterlassung vorsäzlicher Weise die Absichten des Feindes begünstigt.

Art. 38. Wer die Gränzen der Schweiz absichtlich verändert oder ungewiß macht, oder durch Entwendung, Vernichtung oder Verfälschung von Urkunden oder durch andere rechtswidrige Handlungen die Interessen eines fremden Staates zum Nachtheil der Eidgenossenschaft unterstützt oder bei einer solchen Handlung behilflich ist, wird mit Zuchthausstrafe belegt.

Art. 39. Wer das schweizerische Gebiet verlezt oder eine andere völkerrechtswidrige Handlung gegen die Schweiz oder einen Theil derselben sich zu Schulden kommen läßt, oder einer solchen Handlung irgendwie Vorschub leistet, ist mit Gefängniß und Geldbuße, und in schweren Fällen mit Zuchthaus zu bestrafen.

Art. 40. Wenn mit einer der in den vorhergehens den Artikeln bezeichneten Handlungen ein gemeines Versbrechen (Diebstahl, Raub, Brandstiftung u. s. f.) zussammentrifft, so soll dieser Umstand als Schärfungssgrund gelten.

Für diejenigen, welche in beiden Beziehungen schuls dig gefunden werden, ist die Vorschrift des Art. 33 ans zuwenden.

Bweiter Titel.

6. April 1853.

Berbrechen gegen fremde Staaten.

Art. 41. Wer ein fremdes Gebiet verlezt oder eine andere völkerrechtswidrige Handlung begeht, ist mit Gesfängniß oder Geldbuße zu belegen.

Art. 42. Deffentliche Beschimpfung eines fremden Bolkes oder seines Souveräns, oder einer fremden Resgierung wird mit einer Geldbuße bis auf Fr. 2000, womit in schwerern Fällen Gefängniß bis auf 6 Mosnate verbunden werden kann, bestraft.

Die Verfolgung findet jedoch nur auf Verlangen der betreffenden fremden Regierung statt, wofern der Eidsgenossenschaft Gegenrecht gehalten wird.

Art. 43. Die Beschimpfung oder Mißhandlung eines bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Repräsentanten einer fremden Regierung zieht Gefängniß bis höchstens 2 Jahre und Geldbuße bis höchstens Fr. 2000 nach sich.

Art. 44. Die Untersuchung und Bestrafung der in den Artiseln 41, 42 und 43 vorgesehenen Fälle sindet nur statt auf Beschluß des Bundesrathes, in Anwendung von Art. 4 des Gesezes über die Bundesstrafrechspslege vom 27. August 1851.

Dritter Citel.

Verbrechen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und die innere Sicherheit.

Art. 45. Die Theilnahme an einem Unternehmen, welches den gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung, oder die gewaltsame Vertreibung oder Auflösung der Bundesbehörden oder eines Theiles derselben zum Zweke hat, wird mit Zuchthaus bestraft.

Art. 46. Wer sich mit andern Personen zusammenrottet und durch gewaltsame Handlungen die Absicht an
den Tag legt, einer Bundesbehörde Widerstand zu leisten,
dieselbe zu einer Verfügung zu zwingen, oder an der
Erlassung einer Verfügung zu hindern, oder an einem
Bundesbeamten, oder an einem Mitgliede einer Bundesbehörde als solchem Rache zu nehmen, wird mit Gefängniß und Geldbuße, und in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Die gleiche Strafe steht auch auf der Theilnahme an Zusammenrottungen, welche zum Zweke haben, die Vollziehung der Bundesgeseze, oder die Vornahme von Wahlen, Abstimmungen u. dgl., welche nach Vorschrift der Bundesgeseze stattzusinden haben, zu hindern.

Art. 47. Wer Gewalt anwendet, um die Vollziehung der Bundesgeseze, die Vornahme von Wahlen, Abstimmungen oder andere Verhandlungen, welche durch die Bundesgeseze vorgeschrieben sind, oder die Aussführung der amtlichen Besehle oder Anordnungen einer Bundesbehörde zu verhindern, oder um eine Bundessbehörde oder einen Bundesbeamten zu einer amtlichen Verfügung zu zwingen, oder von der Erlassung einer solchen Verfügung abzuhalten, soll mit Gefängniß und Geldbuße bestraft werden.

Die gleiche Strafe trifft Jeden, der an einem Mitsgliede einer Bundesbehörde oder an einem Bundesbesamten wegen einer amtlichen Handlung thätliche Rache nimmt.

Art. 48. Wer durch mündliche oder schriftliche Aeuße= rungen, oder durch bildliche Darstellungen öffentlich zu einer der in den Artiseln 45 und 46 vorgesehenen Hand= lungen aufreizt, wird, wenn auch die Aufreizung er= folglos geblieben ift, nach den Bestimmungen über den Bersuch bestraft.

6. April 1853.

- Art. 49. Eine Geldbuße, mit welcher in schwereren Fällen Gefängniß bis auf 2 Jahre verbunden werden kann, verwirkt:
 - a. Wer auf das Ergebniß einer gemäß der Bundesgesetzgebung stattsindenden Wahl oder andern Verhandlung durch Wegnahme oder Verfälschung echter
 oder durch Beifügung falscher Stimmzettel, oder
 auf andere rechtswidrige Weise einwirkt.
 - b. Wer auf die an der Verhandlung theilnehmenden Bürger durch Geschenke oder Verheißungen von solchen, oder durch Drohungen einen Einfluß auszuüben sucht.
 - c. Wer bei einer solchen Gelegenheit ein Geschenk annimmt, oder irgend einen Vortheil sich einräumen läßt.
 - d. Wer unbefugter Weise an einer solchen Wahl oder an deren Verhandlung Theil nimmt.
- Art. 50. Wer einer auf Befehl eines Bundessbeamten oder einer Bundesbehörde verhafteten Person durch List oder Gewalt zum Entweichen behilflich ist, oder auf eben diese Weise die Vollziehung eines durch eine Bundesbehörde erlassenen Verhaftsbefehls vereitelt, ist mit einer Geldbuße und in schwereren Fällen überdieß mit Gefängniß von höchstens 2 Jahren zu bestrafen.
- Art. 51. Wenn mit einer der in den Artikeln 45 bis 50 bezeichneten Handlungen ein gemeines Verbrechen zusammentrifft, so ist beziehungsweise nach der Vorsschrift des Art. 40 zu verfahren.
 - Art. 52. Wenn eine ber in ben Artifeln 45 bis

50 bezeichneten Handlungen gegen eine durch den Bund garantirte Kantonalverfassung oder gegen eine Behörde oder einen Beamten eines Kantons gerichtet wird, oder auf Wahlen, Abstimmungen u. dgl. sich bezieht, welche durch die Gesezgebung eines Kantons vorgeschrieben sind, so sinden die benannten Artisel analoge Anwendung, sosfern die betreffenden Handlungen Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch welche eine bewassnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist.

Vierter Titel.

Verbrechen, welche von den Bundesbeamten in ihrer amtlichen Eigenschaft verübt werden.

Art. 53. Ein Beamter oder Angestellter des Bundes, welcher

- a. für seine Dienstleistungen Geld oder andere Vortheile verlangt oder annimmt, auf die er keinen Anspruch hat, oder der beim Bezuge von Taxen, Gebühren u. dgl. den gesezlichen Tarif überschreitet; oder
- b. einen Beruf ausübt oder durch andere für sich ausüben läßt, der durch ein Gesez oder eine Berords nung mit seinem Amte oder seiner Anstellung für unvereinbar erklärt worden ist; oder
- c. über mündliche Verhandlungen oder über Aften, welche ihm um seines Amtes oder um seiner Anstellung willen eröffnet werden und deren Geheimshaltung ihm geboten wird, irgend Jemandem eine Mittheilung macht; oder
- d. durch Ueberschreitung oder Mißbrauch seiner Amts= gewalt einen Bürger in seiner Freiheit oder in seinen

- bürgerlichen Rechten beeinträchtigt, oder sich Amts= verrichtungen anmaßt, welche nicht in seiner Kom= petenz liegen, oder die im Art. 5 der Bundesver= fassung garantirten Rechte verlezt; oder
- e. bei Rechtsgeschäften, deren Unterhandlung, Abschluß oder Beaufsichtigung ihm allein oder in Versbindung mit andern Beamten in seiner amtlichen Stellung obliegt, sich offen oder geheim, mittelbar oder unmittelbar betheiligt, oder einen Gewinn aus denselben zieht; oder
- f. sonst absichtlich seine Amtspflicht verlezt, ist zu einer Geldbuße und in den unter Litt. a, d, e bezeichneten Fällen überdieß zu einer Gefängnißstrase zu verurtheilen, welche in den unter Litt. a und e angesführten Fällen, wenn der widerrechtlich bezogene Gewinn mehr als Fr. 1000 beträgt, in Zuchthausstrase umgeswandelt werden soll.

Unter den Bundesbeamten, auf welche diese Besstimmungen anzuwenden sind, werden inbegriffen: der Bundesrath und dessen Mitglieder, die eidgenössischen Repräsentanten und Kommissarien und die Militärpersonen, welche im Dienste der eidgenössischen Militärverwaltung stehen.

Art. 54. Ein Beamter oder Angestellter der Postverwaltung, welcher

- a. einen Brief ober ein Schriftpafet unterschlägt; ober
- b. von dem Inhalte eines versiegelten Briefes oder Schriftpaketes durch Anwendung irgend welcher Mitztel sich Kenntniß verschafft; oder
- c. irgend Jemandem Gelegenheit gibt, einen solchen Postgegenstand zu unterschlagen oder von dem Inhalte desselben sich Kenntniß zu verschaffen; oder

d. darüber, daß zwei Personen mit einander durch die Post korrespondiren, einer dritten Person Mittheis lung macht,

wird mit Amtsentsezung bestraft, womit in schwereren Fällen eine Geldbuße oder Gefängniß verbunden werden kann.

Art. 55. Die gleiche Strafe verwirkt ein Beamter oder Angestellter der Post= und Telegraphenverwaltung, welcher über den Inhalt einer telegraphischen Nachricht irgend Jemandem, für den dieselbe nicht bestimmt ist, eine Mittheilung macht.

Art. 56. Wenn ein Beamter oder Angestellter des Bundes, oder ein für den Zwek der Bundesrechtspflege einberufener Geschworner oder Zeuge ein Geschenk annimmt, oder irgend einen Vortheil sich versprechen oder einräumen läßt, um sein Verhalten in seiner amtlichen oder Dienststellung, oder beziehungsweise in seiner Eigensschaft als Geschworner oder Zeuge bestimmen zu lassen, so wird er mit Gefängniß und Geldbuße bestraft.

Wer solche Versprechen oder Geschenke macht, ist als Mitschulbiger zu bestrafen.

Art. 57. Ein Beamter ober Angestellter des Bundes, welcher durch Vernachläßigung seiner Geschäfte einen ersheblichen Schaden stiftet oder eine bedeutende Störung in dem betreffenden Dienstzweige verursacht, verwirkt eine Geldbuße, mit welcher in schwereren Fällen Entsfezung verbunden werden kann.

Art. 58. Wenn ein Beamter ober Angestellter bes Bundes eine ber in den Artikeln 36 bis 50 bezeichneten Handlungen oder ein gemeines Verbrechen gegen den Bund verübt, so ist seine amtliche Stellung als Ersschwerungsgrund zu berüksichtigen.

Fünfter Titel.

6. April 1853.

Berbrechen gegen Bundesbeamte.

Art. 59. Deffentliche Beschimpfung oder Verleumdung der Bundesversammlung, oder einer Abtheilung derselben, oder des Bundesgerichtes, oder eines Mitgliedes dieser Behörden, oder eines eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissärs wird mit einer Geldbuße bis auf Fr. 2000, womit in schwereren Fällen Gefängeniß bis auf 6 Monate verbunden werden kann, bestraft, sofern die beleidigende Aeußerung bei Gelegenheit der Ausübung der amtlichen Verrichtungen oder mit Beziehung auf dieselben stattgefunden hat.

Das gerichtliche Verfahren wird jedoch in bergleichen Fällen nur auf Verlangen der durch die betreffende Handslung beleidigten Behörde oder Person eingeleitet und durchgeführt.

Art. 60. Auf gleiche Weise wird jede in Uebertrestung der Artikel 2 und 3 des Gesezes, betreffend die politischen und polizeilichen Garantien vom 23. Christmonat 1851 vorgenommene Verhaftung bestraft.

Sechster Titel.

Bermischte Bestimmungen.

Art. 61. Wer Bundesakten verfälscht oder unbes fugter Weise zerstört, oder fälschlicher Weise Schriften unter dem Namen oder der Unterschrift oder dem Siegel einer Bundesbehörde oder eines Bundesbeamten verfaßt, oder dergleichen falsche oder verfälschte Urkunden wissentslich geltend macht, wird mit Zuchthaus, oder in ganz geringfügigen Fällen mit Gefängniß, verbunden mit einer Geldbuße, bestraft.

Art. 62. Wer vor einer Bundesbehörde ein falsches Zeugniß ablegt, insbesondere wer einem Unschuldigen, mit dem Bewußtsein der Unwahrheit seiner Aussage, ein Verbrechen zur Last legt, verwirkt Gefängnißstrafe und eine Geldbuße.

Wenn jedoch ein Angeschuldigter, in Folge solcher wissentlich unwahrer Aussagen, mit Zuchthaus oder Todesstrafe belegt worden ist, so soll den Urheber dieser Aussagen Zuchthausstrafe treffen. Im leztern Fall kann, wenn das falsche Zeugniß die Herbeiführung der Todesstrafe bezwekte, gegen den falschen Zeugen lebenslängsliche Zuchthausstrafe angewendet werden.

Art. 63. Die Nebertretung einer durch eine gerichtliche Behörde des Bundes ausgesprochenen Landesverweisung wird mit einer Geldbuße bestraft, mit welcher in schwereren Fällen Gefängniß bis auf 2 Jahre verbunden werden kann.

Die gleiche Strafe trifft:

- a. Landesfremde, welche in Anwendung des Art. 57 der Bundesverfassung polizeilich weggewiesen wors den sind und ohne Erlaubniß der zuständigen Beshörde zurüffehren.
- b. Jeden, welcher sich einer Bundesbehörde oder einem Stellvertreter oder Beauftragten einer solchen gegenüber falscher Ausweisschriften bedient.

Art. 64. Wer einem ausgewiesenen Fremden, in den im Art. 57 der Bundesverfassung vorgesehenen Fällen wissentlich behilflich ist, sich den Nachforschungen einer Bundesbehörde zu entziehen, wird mit einer Gelds buße bis auf Fr. 500 bestraft.

Art. 65. Wer Einwohner der Schweiz für ver-

botenen fremden Militärdienst anwirbt, wird mit Gesfängniß und Geldbuße bestraft.

6. April 1853.

Diese Strafandrohung gilt auch für die Angestellten von Werbbüreaur, welche außerhalb der Schweiz ersrichtet werden, um das Verbot der Werbung auf schweiszerischem Gebiete zu umgehen.

Art. 66. Handlungen, durch welche die Benuzung der Telegraphenanstalt zu ihren Zwefen gehindert oder gestört wird (Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung oder der Apparate oder der sonstigen Zugehören, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Verhinderung der Telegraphensangestellten in ihrem Dienste u. s. w.), werden mit Gesfängniß bis auf ein Jahr, verbunden mit einer Geldsbuße, und wenn in Folge der gestörten Benuzung der Anstalt ein Mensch bedeutend verlezt oder sonst ein ersheblicher Schaden gestistet worden ist, mit Zuchthaus bis auf 3 Jahre bestraft.

Art. 67. Gegen Beschädigung und Gefährdung von Posts oder Eisenbahnzügen gelten folgende Vorschriften:

- a. Wer durch irgend eine Handlung absichtlich Personen oder Waaren, die sich auf einem zur Beförderung der Post dienenden Wagen oder Schiffe, oder auf einer Eisenbahn besinden, einer erheblichen Gefahr aussezt, wird mit Gefängniß, und wenn ein Mensch bedeutend verlezt oder sonst ein beträchtlicher Schaden verursacht worden ist, mit Zuchthaus bestraft.
- b. Wer leichtsinniger oder fahrlässiger Weise durch irgend eine Handlung oder durch Nichterfüllung einer ihm obliegenden Dienstpflicht eine solche erhebliche Gesfahr herbeiführt, ist mit Gefängniß bis auf 1 Jahr, verbunden mit Geldbuße und, wenn ein beträcht-

licher Schaben entstanden ist, mit Gefängniß bis auf 3 Jahre und mit einer Geldbuße zu belegen.

Art. 68. Gegenüber von Beamten und Angestellten der Posten, Telegraphen, Eisenbahnen oder Dampssschiffe, die sich einer der in den Artikeln 66 und 67 Litt. a vorgesehenen Handlungen schuldig machen, sindet übers dieß Entsezung statt.

In den Fällen des Art. 67 Litt. b kann bei schwesteren Vergehen ebenfalls Amtsentsezung ausgesprochen werden.

Siebenter Citel.

Von den Verbrechen, welche mittels der Drukers presse oder auf ähnliche Weise verübt werden.

Art. 69. Für Verbrechen, welche durch das Mittel der Drukerpresse verübt werden, haftet zunächst der Verfasser der Drukschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattsgefunden, oder kann derselbe nicht leicht ausgemittelt werden, oder besindet er sich außer dem Bereiche der Bundesgewalt, so haftet der Herausgeber, in Ersmanglung dessen der Verleger, und wenn auch diesser nicht vor die Gerichte gezogen werden kann, der Druker.

Art. 70. Der Herausgeber oder Verleger haftet subsidiär für diejenigen Prozeskosten und Entschädigungen, welche von dem Verfasser nicht erhältlich sind. Dagegen steht ihm der Regreß auf den Verfasser zu.

Art. 71. Bei den durch die Drukerpresse verübten Verbrechen kann von dem Richter die Veröffentlichung

bes Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden.

6. April 1853.

Art. 72. Die Vorschriften der Artikel 69 bis 71 gelten auch für Verbrechen, welche mittelst des Kupfersstiches, Steindrukes oder ähnlicher Mittel verübt werden.

Anhangstitel.

Kompetenzbestimmungen.

Art. 73. Die Bundesassisen sind ausschließlich zus ftändig:

- a. Für Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft (Art. 36 bis 38 und 45).
- b. Für Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden (Art. 46 bis 50).
- c. Für Verbrechen (Vergehen) gegen das Völkerrecht (Art. 39, 41 bis 43).
- d. Für politische Verbrechen, welche Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch die eine bewaffnete eidg. Intervention veranlaßt worden ist (Art. 52).

Art. 74. Die andern durch gegenwärtiges Gesez vorgesehenen Verbrechen werden in der Regel sowol zur Untersuchung als zur Beurtheilung an die Kantonalbehörden gewiesen. Doch steht es dem Bundesrathe frei, dieselben nach dem eidg. Prozesversahren untersuchen und durch die Bundesassisen beurtheilen zu lassen. Auf jeden Fall sind von den urtheilenden Gerichten die Bestimmungen dieses Gesezbuches anzuwenden.

Immerhin aber bleibt der Bundesversammlung das Begnadigungsrecht vorbehalten.

Art. 75. Gemeine Verbrechen, welche von Beamten oder Angestellten des Bundes in ihrer amtlichen Stellung verübt worden, sind nach den Gesezen und von den Be-

hörden des Kantons, in welchem das Verbrechen statts gefunden hat, zu beurtheilen.

Art. 76. Wenn Jemand verschiedener konnerer Bersbrechen angeklagt wird, von denen die einen in die Bundess, die andern in die Kantonalkompetenz einsschlagen, so steht es den Bundesassissen frei, die leztern ebenfalls zu beurtheilen, oder dieselben dem betreffenden Kantonalgerichte zu überweisen.

Art. 77. Vorbehalten bleiben :

- a. Die Vorschriften der Art. 1 und 4 des Bundessgesezes, betreffend die politischen und polizeilichen Garantien vom 23. Christmonat 1851 (Amtl. Gesezessfamml. III, 33).
- b. Die Vorschriften des Bundesgesezes über die Strafrechtspslege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 (Amtl. Gesezessamml. II, 606); mit Ausnahme derzenigen Bestimmungen, welche sich auf die Falschwerbung in Friedenszeiten beziehen (Art. 98, Litt. c.) und die hiemit aufgehoben werden.
- c. Die Vorschriften des Bundesgesezes über die Versantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten vom 9. Christmonat 1850 (Amtl. Gesezessamml. II, 149).
- d. Die in den Bundesgesezen vorgesehenen Disziplinars befugnisse der Administrativbehörden.

Vollziehungsbestimmung.

Art. 78. Gegenwärtiges Gesez tritt mit dem 1. Mai 1853 in Kraft.

Der Bundesrath wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe, Bern, den 3. Hornung 1853.

6. April 1853.

Im Namen desselben, Der Präsident: Sungerbühler. Der Protofollführer: Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe, Bern, den 4. Hornung 1853.

Im Namen desselben, Der Präsident: F. Briatte. Der Protofollführer: I. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende Bundesgesez über das Bundesstrafs recht der schweizerischen Eidgenossenschaft, welches mit dem 1. Mai 1853 in Kraft tritt, ist sämmtlichen Kanstonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzustheilen und in die amtliche Gesezessammlung der Eidsgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 6. April 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes, Der Bundespräsident:

Maeff.

Der Kanzler der Eidgenoffenschaft:

Ronkordate.

T.

Betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen.

II.

Ueber Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.

1. Ronfordat,

betreffend

gemeinschaftliche polizeiliche Maßregel gegen Viehseuchen.

Die Kantone Aargau, Bern, Freiburg, Neuenburg, Zug und Zürich,

in Betrachtung, daß die von einzelnen Kantonen getroffenen polizeilichen Maßregeln gegen Viehseuchen bedeutende Hemmungen des innern Verkehrs verursachen, ohne weder deren Einschleppung von Außen, noch ihre weitere Verbreitung im Innern der Kantone vollständig zu verhindern oder eine möglichst schnelle Vertilgung zu bewirken, — haben sich vereinigt, gemeinsame Maßregeln beim Vorkommen ansteckender Thierkrankheiten, insbesondere der nachstehens den, zu treffen:

- 1) gegen die Rinderpest;
- 2) gegen die Lungenseuche des Mindviehes;
- 3) gegen die Maul= und Klauenseuche des Kindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine;

- 4) gegen die Schafpoden;
- 5) gegen die Naude der Schafe und Pferde;
- 6) gegen den Rog und Hautwurm und die verdächtige Druse des Pferdes.

I. Allgemeine Bestimmungen.

- S. 1. Der Verkehr mit Hausthieren, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, ist verboten.
- S. 2. Behufs genauer Handhabung dieses Verbotes werden die konkordirenden Kantone für den Verkehr mit Rindvieh und Thieren des Pferdegeschlechts amtliche Gesundheitsscheine in der Art einführen, daß bei jeder Versäußerung eines solchen Thieres, wenn dasselbe über 6 Monate alt ist, dem Uebernehmer ein Gesundheitsschein übergeben werden muß.
- S. 3. Die Gesundheitsscheine müssen nebst dem Namen des Eigenthümers das Signalement der betreffenden Thiere in Bezug auf Gattung, Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen enthalten und bezeugen, daß dieselben aus Ortschaften kommen, wo eine ansteckende Krankheit weder herrscht, noch kürzlich geherrscht hat.
- S. 4. Wenn der Eigenthümer eines Thieres aus dem Pferdegeschlecht dasselbe in einer Entfernung von mehr als 6 Stunden von seinem Wohnorte veräußert und keinen Gesundheitsschein besitzt, so kann er einen solchen durch den betreffenden Beamten des Orts ausskellen lassen, wo die Veräußerung stattsindet. Der Besamte soll den Schein nur dann ausstellen, wenn das Thier bei vorangegangener thierärztlichen Untersuchung als gesund erfunden wurde.

Diese Bestimmung findet beim Marktverkauf keine Anwendung.

\$. 5. Gleiche Gesundheitsscheine ober entsprechende amtliche Zeugnisse werden für aus dem Auslande einzufüh= rendes Rindvieh und Thiere des Pferdegeschlechtes erfordert.

Wenn besondere Verhältnisse die Beibringung solcher Scheine oder Zeugnisse unmöglich machen, so müssen die betreffenden Thiere an der Eingangsstation durch einen schweizerischen Thierarzt untersucht werden und beim Rindvieh ist überdieß der Wiederverkauf erst nach 3 Wochen zu gestatten, mit Ausnahme solcher Thiere, welche an die Schlachtbank abgegeben werden.

- S. 6. Beim Ausbruche einer der obgenannten Seuchen in dem benachbarten Gebiete eines ausländischen Staates hat diesenige Kantonsregierung, welche davon auf irgend eine Weise Kenntniß erhält, dem Bundesrathe und den Regierungen der konkordirenden Kantone davon Mittheislung zu machen, und es haben die von der Anstedung bedrohten Kantone sofort die durch das Konkordat vorgesschriebenen Maßregeln zu treffen. Durch zeitweise Mittheilungen sind die Regierungen von dem Gang der Seuche in Kenntniß zu erhalten.
- S. 7. Wenn eine der genannten Seuchen im Innern eines Kantons ausbricht, so sind von der betreffenden Regierung die in diesem Konkordate kestigesetzten Vorkehzrungen gegen deren weitere Verbreitung sogleich zu treffen und die Regierungen der angränzenden Kantone von dem Ausbruch der Senche und von den dagegen angeordneten Maßregeln in Kenntniß zu setzen.
- S. 8. Die konkordirenden Kantone verpflichten sich gegenseitig, beim Ausbruch einer der genannten Seuchen

in ihrem Gebiete oder in einem benachbarten Staate, den Viehverkehr von einem Kanton in den andern nicht in höherem Maße zu erschweren, als das gegenwärtige Konkordat bestimmt.

- S. 9. In besondern durch dieses Konkordat nicht vorgesehenen Fällen, z. B. bei großer Ausbreitung oder ungewöhnlicher Bösartigkeit einer Krankheit, werden sich die konkordirenden Kantone über die weitern polizeilichen Maßregeln verständigen.
- S. 10. Wenn beim Vorkommen einer Seuche die Bösartigkeit oder Kontagiosität strenge Polizeimaßregeln nothwendig machen, um deren Einschleppung oder Versbreitung zu verhüten oder dieselbe zu vertilgen, so werden die betreffenden Behörden das Volk über die Gefahr und die nothwendige Vorsicht durch Kundmachungen zu bestehren suchen.
- S. 11. In benjenigen Kantonen, in welchen besonbere Verhältnisse, wie z. B. Alpenwirthschaft 2c. bestehen, werden die Regierungen solche Verordnungen erlassen, die zur Förderung der Zwecke dieses Konfordats nöthig sind.
- S. 12. Damit die erforderlichen Maßregeln schnell gestroffen werden können, sind die Eigenthümer von Haussthieren verpflichtet, von dem Vorkommen einer der genannten Krankheiten bei der Ortspolizeibehörde sogleich Anzeige zu machen. Die nämliche Verpflichtung haben auch die Thierärzte, Fleischbeschauer und Viehinspektoren, so wie alle Polizeibediensteten, wenn sie von dem Vorshandensein einer solchen Krankheit Kenntniß erhalten.

Die Ortspolizei soll, nach eingeholtem thierärztlichem Befinden, vorläufig die zu Verhinderung der weitern Versbreitung nothwendigen Anstalten treffen.

- S. 13. Wird zur Verhütung der weitern Verbreitung einer Seuche das Tödten der erfrankten oder möglicher Weise angesteckten Thiere polizeilich angeordnet, so sind die Eigenthümer aus dem Ertrag der Einnahmen für die Gesundheitsscheine oder aus andern hiefür angewiesenen Mitteln von dem betreffenden Kanton angemessen zu entsschädigen.
- S. 14. Uebertreter der Bestimmungen dieses Konkordats werden der zuständigen Behörde zur Bestrafung überwiesen, überdieß sind dieselben für den aus der Uebertretung entstehenden Schaden verantwortlich und verlieren das Recht auf Entschädigung. (S. 13.)
- S. 15. Gegenwärtiges Konkordat tritt mit dem 1. Ausgust 1853 in Kraft. Durch dasselbe werden alle früspern damit im Widerspruch stehenden Gesetze, Verordsnungen und Uebungen aufgehoben.

Gegenüber densenigen Kantonen, welche diesem Konfordate nicht beitreten, kommen die gegen das Ausland angeordneten Bestimmungen in Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Die Rinderpest.

S. 16. Sobald die Krankheit in einem ausländischen Staate in einer Entfernung von ungefähr 15 Stunden von der Gränze oder auch in weiterer Entfernung, aber unter Verhältnissen erscheint, die eine Einschleppung dersselben in die konkordirenden Kantone befürchten lassen, so wird alles Kindvieh, das aus jenem Staate oder durch denselben kommt, an den Eingangsstationen der Gränze angehalten. Diesenigen Thiere werden sofort

zurückgewiesen, für welche nicht der vollständige Ausweis geleistet wird, daß sie aus einem Orte kommen, in welchem in einer Umgebung von 2 Stunden die Krankheit seit 6 Wochen sich nicht gezeigt, und daß der Transport nur durch von der Krankheit gänzlich befreite Orte stattgesfunden habe. Kann dieser Nachweis geleistet werden, so wird das Vieh durch einen hiezu verordneten Thiersarzt untersucht und das nicht gänzlich gesund befundene ebenfalls zurückgewiesen, das gesund befundene aber einer vierzehntägigen Quarantaine unter Aussicht des Thiersarztes unterworsen. Nach Versluß dieser Zeit darf dassselbe nur mit einem Gesundheitszeugniß dieses Thierarztes eingeführt werden. Durch angemessene Vorsehrungen ist dafür zu sorgen, daß die Eingangsstationen nicht umzgangen werden können.

Erscheint die Krankheit in größerer Nähe und vermehrt sich die Gefahr der Einschleppung, so ist die Einssuhr von Rindvieh aus dem insizirten Lande gänzlich zu verbieten und die strenge Vollziehung des Verbotes durch sofortige Anordnung aller dafür nothwendigen Vorkehren zu bewerkstelligen. Ebenso sind gegen das Einschleppen der Seuche durch andere Hausthiere, so wie durch andere Gegenstände, z. V. durch Häute, frisches Fleisch und Talg, Futter, Stroh, Dünger 2c. geeignete Vorkehrungen zu treffen. Bei sehr großer Gefahr von Einschleppung der Seuche ist selbst gänzliche Sperrung jeglichen Verkehrs beim Vundesrathe nachzusuchen.

S. 17. Bei dem Ausbruche der Krankheit im Innern müssen die an derselben erkrankten und die auch bloß möglicher Weise angesteckten Thiere sofort getödtet und Erstere mit haut und haaren vergraben werden. Bon Lettern ist die Benutung von haut, Fleisch und Talg

zu gestatten, sofern Sicherheitsmaßregeln dafür getroffen werden, daß hieraus keine weitere Verbreitung der Krankbeit erfolgen kann. Die Ortschaften, in denen die Krankbeit vorkömmt, so wie die zunächst angränzenden, sind in Bezug auf den Verkehr mit Rindvieh, das Tränken dessselben an gemeinschaftlichen Brunnen und das Verwenden zu Arbeiten außerhalb des Gemeindebannes zu sperren. Die mit den erkrankten Thieren in unmittelbarer Berühzung gestandenen Gegenstände, als Ställe, Futter und Stroh, Dünger, Stallgeräthschaften 2c. sind auf sichere Weise zu desinsiziren oder zu vernichten. Die Sperre kann in densenigen Ortschaften, in welchen die Seuche geherrscht hat, erst 6 Wochen nach ihrem Verschwinden, in den angränzenden Gemeinden aber schon nach 3 Wochen aufgehoben werden.

2. Die Lungenseuche des Rindviehes.

S. 18. Zeigt sich in einem benachbarten Staate die Lungenfeuche in einer Entfernung von ungefähr 15 Stunden, so ist die Einfuhr des von daher kommenden Rindviehes nur dann zu gestatten, wenn für dasselbe gehörige Gesundheitsscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse vorzewiesen werden, welche höchstens 6 Tage früher ausgestellt sein dürfen. Bleibt das Vieh im Lande, so darf dasselbe mit Ausnahme des Verkaufs zum Schlachten, während 6 Wochen nicht veräußert werden und ist nach dieser Zeit durch einen Thierarzt zu untersuchen. Diese Vorschriften sind nöthigenfalls zu verschärfen, wenn in dem angränzenden Staate, in welchem die Seuche herrscht, keine genügenden Vorsichtsmaßregeln gegen deren Verbreitung getroffen werden. Bei größerer Verbreitung der

Rrankheit nahe an der Gränze ist die Einfuhr von Rindvieh aus einem solchen Staate ganz zu verbieten.

S. 19. Bei dem Borkommen diefer Krankheit in einem der konkordirenden Kantone muffen die erfrankten und die im gleichen Stalle gestandenen Thiere getödtet werden. Nur mit Bewilligung der Medizinalbehörde des betreffenden Rantons durfen Seilungsversuche gemacht werden, jedoch unter Unwendung genügender polizeilicher Magregeln gegen Weiterverbreitung ber Kranfheit. Ställe, in welchen die Seuche geherrscht hat, und die zunächst angränzenden, namentlich diesenigen, deren Thiere am gleichen Brunnen getränft wurden, muffen 4 bis 12 Wochen gesperrt werden. Ueberdieß ift der Berfehr mit Rindvieh in der betreffenden Ortschaft, mit Ausnahme solcher Stude, die zum Schlachten verkauft werden, für eine Dauer von 4 bis 12 Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit zu verbieten. Wenn die Krankheit in einer Ortschaft oder Gegend eine größere Verbreitung erhalten hat, so durfen die mit ben franken in einem Stalle ge= standenen und von der Krankheit noch nicht angegriffenen Thiere abgesperrt und unter polizeilichen Vorsichtsmaß= regeln für die Schlachtbant bestimmt werden.

Die Ställe, in denen franke Thiere gestanden, so wie die Stallgeräthschaften, mussen hinlänglich gereinigt und desinsizirt sein, bevor sie wieder benutzt werden dürfen.

3. Die Maul = und Klauenseuche.

S. 20. Beim Erscheinen dieser Krankheit in den ansgränzenden Staaten dürfen Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine aus denselben nur auf den dafür bestimmten Straßen eingeführt werden, wenn für sie Gesundheits= Jahrg. 1853.

scheine vorgewiesen werden, die von dem Tage tatirt sind, der dem Tage der Abführung zunächst vorangegansen ist. Ueberdieß muß der Gesundheitszustand durch eine thierärztliche Untersuchung an der Eingangsstation nachgewiesen sein. Solche Thiere, für die keine gehörigen Gesundheitsscheine vorhanden sind, müssen an der Gränze einer achttägigen Duarantaine unterzogen werden, die mit Bezug auf Schase, Ziegen und Schweine in allen Fällen statisinden muß, wenn die Krankheit in dem angränzenden Lande in größerer Verbreitung oder nahe an der Gränze herrscht. Alles Vieh, das bei der Ankunst auf der Eingangsstation Spuren der Krankheit zeigt, ist zurückzuweisen. Ist bei einer Heerde auch nur ein Thier frank, so ist dieselbe ganz zurückzuweisen.

S. 21. Beim Vorkommen der Krankheit im Innern ist über die insizirten Ställe Stallbann zu verhängen, der erst drei Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit aufge- hoben werden darf. Derselbe soll sich auch auf die den insizirten zunächst gelegenen Ställe, so wie auf diejenigen erstrecken, in denen Thiere stehen, die mit den kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind. Wenn in einer Ortschaft die Krankheit in mehreren Ställen vorskommt, so ist der Versehr mit Thieren der genannten Gattungen für die ganze Ortschaft zu verbieten, und es dürsen nur aus den von der Krankheit verschonten Ställen einzelne Stücke an die Schlachtbank verkauft und abgeführt werden, wenn das Nichtvorhandensein der Krankheit bei ihnen unmittelbar vor dem Abführen durch eine thierärzt-liche Untersuchung erwiesen ist.

In den angränzenden Gemeinden einer Ortschaft, in der die Maul= und Klauenseuche vorkommt, ist der Viehver= fehr so zu beschränken, daß jedes verkaufte oder auf einen Markt geführte Thier unmittelbar vor dem Abführen durch einen Thierarzt untersucht und von diesem mit einem Gesundheitszeugniß versehen sein muß.

27. Juni 1853.

In den von der Krankheit befallenen und in den zunächst angränzenden Ortschaften dürfen, so lange die genannten polizeilichen Maßregeln fortbestehen, keine Viehmärkte abgehalten werden und diese sind überhaupt in einer Gegend für die Dauer der Seuche ganz zu verbieten, wenn die Krankheit in wenigstens drei Ortschaften derselben ausgebrochen ist.

4. Die Schafpocken.

- S. 22. Bi dem Vorkommen der Schafpoden in den angränzenden Staaten müssen für die von daher kom= menden Schafheerden gleiche Gesundheitsscheine, wie sie in S. 20 wegen Maul= und Klauenseuche gefordert sind, vorgewiesen werden. Außerdem sind sie an der Eingangs= station durch einen Thierarzt zu untersuchen. Erscheint die Krankheit in großer Verbreitung nahe an der Gränze, so ist die Einsuhr von Schafen aus der Gegend, in welcher dieselbe herrscht, so wie die Einsuhr von schaffelen, ungewaschener Wolle, Schaffleisch und ungesschwolzenem Schaftalg gänzlich zu verbieten.
- S. 23. Erscheint die Krankheit im Innern, so ist strenge Absperrung der angesteckten Ställe und Heerden, Absonderung und Schutzimpfung der anscheinend gesunden, aber der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Thiere, sorgsfältige Behandlung der Kranken, Vergrabung mit Haut und Haaren der an der Krankheit umgestandenen oder getödteten Thiere, gründliche Reinigung und Desinfestion der Ställe und übrigen Gegenstände, die mit den franken

Thieren in Berührung gekommen sind, nach dem Versschwinden der Krankheit anzuordnen. Die Absperrung dauert sechs Wochen nach dem Aushören der Krankheit in der Art fort, daß weder eine unmittelbare Berührung gesunder Schafe mit den abgesperrten, noch eine solche Annäherung sener, welche die Uebertragung des Ansteckungsstoffes erzeugen könnte, erfolgen darf.

5. Die Raude.

a. Die Schafraube.

- S. 24. Zur Verhütung der Einschleppung der Schafraude aus dem Auslande müssen bei dem Vorkommen
 dieser Krankheit in den angränzenden Staaten für die von
 daher einzuführenden Schafheerden Gesundheitsscheine vorgewiesen werden. In Ermanglung solcher ist die Einfuhr
 nur nach einer auf der Eingangsstation vorgenommenen thierärztlichen Untersuchung zu gestatten, wenn diese das Richtvorhandensein der Krankheit vollständig nachgewiesen hat.
- S. 25. Beim Vorkommen der Schafraude im Innern ist Absperrung der franken Heerden und Absonderung der franken Thiere von den gesunden anzuordnen. Die Absserrung der Heerden muß noch sechs Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit in denselben fortdauern, ist in diesem letztern Zeitraume aber darauf zu beschränken, daß ein Zusammentressen mit gesunden Thieren nicht stattssinden darf. Die raudigen Schafe müssen entweder ärztlich behandelt und in diesem Falle abgesondert gehalten oder getödtet werden. Auch die Felle und die Wolle von solchen sind so zu behandeln, daß sie keine weitere Versbreitung der Krankheit erzeugen können.

b. Die Pferberaube.

27. Juni 1853.

- S. 26. Beim Vorkommen der Raude bei Thieren des Pferdegeschlechtes in den konkordirenden Kantonen müssen die daran leidenden Thiere so lange abgesperrt gehalten werden, bis deren vollständige Heilung durch eine thier- ärztliche Untersuchung erwiesen ist. Die mit solchen in unmittelbarer Berührung oder in den gleichen Ställen gestandenen Pferde sind einer ärztlichen Untersuchung zu unterwersen und die Ställe, so wie die Geschiere der Erskrankten sollen nach dem Verschwinden der Krankheit auf sichernde Weise gereinigt werden.
- 6. Der Rotz und Hautwurm und die verdächtige Druse des Pferdes.
- S. 27. Bei dem Vorkommen dieser Krankheiten im Innern müssen die daran erfrankten, und auch die dersselben nur verdächtigen Thiere abgesperrt, die mit Roß behafteten aber sogleich getödtet werden. Diese Absperrung muß bei den geheilten Stücken noch drei Wochen nach der durch eine thierärztliche Untersuchung konstatirten Heilung sortdauern. Solche Thiere, die mit kranken in Berührung gestanden und keine Spuren der Krankheit zeigen, sind einer zeitweisen thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die Ställe, in denen kranke Thiere gestanden haben, die Stallgeräthschaften und die Geschirre von senen dürfen nur nach hinlänglicher Reinigung und Desinsektion wieder für gesunde Thiere benutt werden.

2. Ronfordat

über

Bestimmung und Gewähr ber Viehhauptmängel.

Die Kantone Aargau, Bern, Freiburg, Neuenburg, Zug und Zürich

sind übereingekommen, über Bestimmung und Gewähr der Hauptmängel bei Thieren aus dem Pferdegeschlecht und beim Nindvieh, folgende gesetliche Vorschriften festzustellen.

- S. 1. Beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht und mit Rindvieh, wenn das Thier über 6
 Monate alt ist, hat der Uebergeber (Verkäuser oder Vertauscher) dem Uebernehmer (Käuser oder Eintauscher)
 während der gesetzten Zeit dafür Währschaft zu leisten,
 daß dieselben mit keinem von den im S. 2 aufgezählten
 Gewährsmängeln behaftet sind.
 - S. 2. Gefetliche Gewährsmängel find:
- a. Bei Thieren des Pferdegeschlechts:
- 1) Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle (Verhärtung, Verschwärung, Vereiterung, Krebs, Tuberkelbildung). Währ=
 schaftszeit 20 Tage.
- 2) Alle Arten von Dampf (Engbrüstigkeit). Währschafts= zeit 20 Tage.
- 3) Verdächtige Druse, Rop und Hautwurm. Währschafts= zeit 20 Tage.
- 4) Stills oder Dummkoller. Währschaftszeit 20 Tage. b. Beim Rindvieh:
 - 1) Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Bruft = und hinterleibshöhle. (Verhärtung, Ver=

schwärung, Vereiterung, Krebs, Tuberkelbildung mit Inbegriff der Perlsucht oder sogenannten Finnen.) Währschaftszeit 20 Tage.

27. Juni 1853.

- 2) Ansteckende Lungenseuche. Währschaftszeit 30 Tage. Die Währschaftszeit beginnt mit dem Tage der Nebersgabe des Kaufsgegenstandes.
- S. 3. Das Vorhandenseineines Gewährsmangels inner= halb der Währschaftszeit hat zur Folge, daß der Uebergeber gehalten ist, das Thier zurückzunehmen und den empfange= nen Kauf= oder Anschlagspreis dem Uebernehmer zu ersetzen.
- S. 4. Wurde beim Kauf oder Tausch der Werth nicht bestimmt, so muß das zurückgebotene Thier durch zwei Sachverständige gewerthet werden, welche der Gerichts= präsident vom Wohnorte des Uebernehmers ernennt.
- S. 5. Für Thiere, welche vor Ablauf der Währschaftszeit in andere als die konkordirenden Kantone oder in das Ausland geführt werden, dauert die Währschaftspflicht nur so lange, bis dieselben die Gränzen des Konkordatszgebietes überschritten haben.
- S. 6. Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmunsen über Gewährsmängel und Gewährszeit können durch Vertrag bedungen werden.
- S. 7. Nimmt der Uebernehmer eines Thieres einen Gewährsmangel an demselben wahr, so hat er dem Uebersgeber durch einen Gemeindsbeamten davon Anzeige zu machen und ihm das Thier zurückzubieten.

Der Uebergeber hat sich binnen zwei Tagen zu er= klären, ob er das Thier zurücknehmen wolle.

S. 8. Erfolgt diese Erklärung nicht, oder kann der Uebernehmer wegen nahe bevorstehenden Auslaufes der Bewährszeit oder aus einem andern Grunde den Ueber=

geber nicht befragen, so soll der Uebernehmer durch den Gerichtspräsidenten seines Aufenthaltsortes zwei patentirte Thierärzte bezeichnen lassen, welche das Thier zu unterssuchen haben.

Dersenige, welcher das Thier zuvor ärztlich behandelte, darf nicht mit der Untersuchung beauftragt werden.

- S. 9. Die berufenen Thierärzte haben die Untersuchung sogleich jedenfalls innert 24 Stunden nach Empfang der Aufforderung vorzunehmen. Sind sie in ihren Ansichten einig, so ist der Befund und das Gutachten gemeinschaftslich, bei getheilter Ansicht aber von jedem besonders abzufassen. In letterem Falle wird der Gerichtsprässdent unverzüglich eine nochmalige Untersuchung durch einen dritten Thierarzt anordnen und dann die sämmtlichen Bezrichte der Medizinalbehörde des Kantons zur Abgabe eines Obergutachtens übermitteln.
- S. 10. Erklären die untersuchenden Thierärzte, daß zur Abgabe eines bestimmten Besindens die Tödtung des Thieres nothwendig sei, so kann diese auf Bewerben des Uebernehmers vom Gerichtspräsidenten bewilligt werden. Jedoch ist der Uebergeber vorher davon in Kenntniß zu setzen, wenn solches möglich und keine Gefahr im Berzuge ist.
- S. 1]. Sollte ein im lebenden Zustande untersuchtes Thier während der Gewährszeit umstehen, oder aus polizei-lichen Rücksichten getödtet werden, so ist dasselbe nochmals zu untersuchen, ein Sektionsbefund mit Gutachten abzufassen und nöthigenfalls das frühere Besinden zu berichtigen.
- S. 12. Die erste Untersuchung eines Thieres muß innerhalb der Währschaftszeit vorgenommen werden, ansoust dieselbe keine rechtliche Wirksamkeit hat.

- S. 13. Der Gerichtspräsident wird nach Empfang des Gutachtens der Thierärzte oder des Obergutachtens der Medizinalbehörde sofort dem Uebernehmer das Original, dem Uebergeber eine Abschrift davon zustellen und den Letztern auffordern lassen, sich zu erklären, ob er das Vorshandensein eines Gewährsmangels bei dem untersuchten Thiere anerkenne. Gibt der Uebergeber keine bejahende Erklärung, so kann er von dem Uebernehmer rechtlich belangt werden.
- S. 14. Das übereinstimmende Gutachten der unters suchenden Thierärzte oder das Obergutachten der Medizisnalbehörde ist für das richterliche Urtheil maßgebend.
- S. 15. Die Rosten der Rückbietung, der thierärztlichen Untersuchung, so wie die nach der Rückbietung erlaufenden Rosten der ärztlichen Behandlung und Fütterung des Thieres, sind von demjenigen Theil zu tragen, welchem das untersuchte Thier anheim fällt.
- S. 16. Nach angehobenom Rechtsstreite soll der Richter auf Begehren der einen oder andern Partei die öffentliche Versteigerung des Thieres anordnen.

Der Erlös wird vom Richter in Berwahrung genommen.

- S. 17. Wird Rindvieh zum Schlachten veräußert und dann mit einer solchen Krankheit behaftet erfünden, daß der Verkauf des Fleisches ganz oder theilweise untersagt wird, so hat der lebergeber für den erweislichen Minderswerth Vergütung zu leisten.
- S. 18. Dieses Konfordat tritt mit dem 1. August 1853 in Kraft. Durch dasselbe werden alle frühern damit im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Uebungen aufgehoben.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, gestütt auf die Beschlüsse des Großen Rathes vom 7. März und 26. Mai dieses Jahres,

beschließt:

- 1. Vorstehende zwei Konkordate sollen in Vollziehung gesetzt werden.
- 2. Dieselben sind durch öffentlichen Anschlag sowie durch Einrückung in die Gesetzessammlung bekannt zu machen.

Bern, ben 27. Juni 1853.

Namens des Regierungsrathes, Der Präsident:

2. Fischer.

Der Rathsschreiber: 2. Kurz.

12. Juli 1853.

Regulativ,

betreffend

die Verabfolgung von Staatsbeisteuern an Schulhausbauten.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Ausführung der Artifel 54 und 55 des Primars schulgesetzes vom 13. März 1835,

auf angehörten Bortrag ber Erziehungsbirektion,

beschließt:

S. 1. Die Staatsbeiträge an Schulhausbauten, auf welche die Gemeinden Anspruch haben, die bei Aussüh-

rung derselben den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften nachgekommen sind, werden jeweilen, auf den Antrag der Erziehungsdirektion, durch den Regierungsrath besstimmt. Die Summe des von der kompetenten Behörde vorher zu genehmigenden Devises soll dabei als Basis angenommen werden.

12. Juli 1853,

- S. 2. Diese Staatsbeisteuern sollen 10 % des Des vises nicht übersteigen. Wird ein Theil des Gebäudes zu andern als Schulzwecken benutzt, so soll der demsselben zukommende Werth von der Summe, welche der Berechnung des Staatsbeitrages zur Basis dient, absgezogen werden.
- S. 3. Ist die Summe, zu welcher das Gebäude durch die beeidigten Sachverständigen der Brandverssicherungsanstalt geschätzt wird, geringer als diesenige des Devises, so soll der Staatsbeitrag nach der erstern und nicht nach dem Devis berechnet werden.
- S. 4. Der Beschluß des Regierungsrathes vom 31. Januar 1838 ist aufgehoben. Das gegenwärtige Resgulativ soll durch Einrückung in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, ben 12. Juli 1853.

Namens des Regierungsrathes, Der Präsident:

L. Fischer.

Der Rathschreiber: 2. Anrz.

24. August 1853.

Bundesgefet

über

die Errichtung und Befoldung der bleibenden eidgenössischen Beamtungen.

(Vom 2. Augstmonat 1853.)

Die Bundesversammlung ber schweizerischen Eidgenoffenschaft,

nach Anleitung bes Artifels 74, Biffer 2 ber Bunbesverfassung;

in der Absicht, die eidgenössischen Beamtungen gu bezeichnen und beren Befoldungen festzustellen, so weit bießfalls nicht burch besondere Gesetze bas Nöthige bereits vorgesehen ist;

nach Einsicht eines Vorschlages bes Bunbesrathes, beschließt:

Art. 1. Die nachstehenden, als bleibend erklärten eidgenössischen Beamtungen beziehen folgenden Jahres= gehalt:

Allgemeine Verwaltung. 1.

Bundeskanzlei.

| a. | Der Stellver | treter | deē | eidg | genössisch | hen | Kan | zlers, |
|----|----------------|--------|-------|--------|-------------|-----|-----|--------|
| | nebst freier T | Bohn | ung | ٠ | | • | Fr. | 3,500 |
| b. | Ein Archivar | ٠ | • | • | | ٠ | " | 3,000 |
| c. | Ein Registrate | r | • | | ** <u>*</u> | ٠ | " | 2,900 |
| d. | Zwei Kanzlei | sekret | äre, | jeder | ٠ | • | " | 2,500 |
| | | epart | ement | alsekr | etäre. | | | |
| a. | Ein Sefretär | des | polit | ischen | Depar | te= | | |
| | ments . | ٠ | • | • | • | ٠ | Fr. | 2,500 |

| b. Ein Sefretär des Departements des Innern Fr. 2,500 | 24. August 1853. |
|--|---------------------|
| c. Ein Sekretär des Justiz- und Polizei- departements |) |
| d. Ein Sefretär des Post- und Baudepar- | |
| tements |) |
| Kanzlei des Militärdepartements. | |
| a. Erster Sefretär (Büreauchef) . Fr. 3,600 |) |
| b. Zwei Sekretäre, Registratur inbe- | |
| griffen Fr. 1,800—2,500 | , |
| Technisches Bureau. | |
| Verwalter bes Materiellen Fr. 3,600 |) |
| Kriegskommisfariat. | E St |
| a. Oberkriegskommissär, Chef der Militär- | |
| administration in Bern Fr. 4,000 |) , , , , , , , |
| b. Verifikator und Buchführer " 2,500 |) |
| c. Kriegskommissär in Thun " 2,400 |) |
| Finanzverwaltung. | |
| Staatsfasse. | |
| a. Staatsfassier Fr. 4,500 |) |
| b. Adjunkt | |
| | |
| Finanzbüreau. | |
| | |
| Finanzbüreau. | , |
| Finanzbüreau. a. Chef des Rechnungswesens, zugleich | |

24. August 1853.

11. Spezielle Verwaltungen.

Pulver- und Bundkapfelvermaltung.

| a. | Ein | Pulverr | verwalte | r | • | • | • | Fr. | 3,500 |
|----|-------|---------|----------|-------|--------|-------|-------|-----|-------|
| b. | Ein | Adjunkt | | • | • | • | • | " | 2,200 |
| c. | Vier | Pulver | magazii | nverm | alter, | je | 141 | " | 1,000 |
| | nebst | 1 0/0 3 | provisio | n vo | m Pu | lverv | erfau | f. | |

Denjenigen Pulvermagazinverwaltern, welche zugleich eidgenössische Salpeterraffinerien besorgen, ist der Buns desrath ermächtigt, eine Gehaltserhöhung von Fr. 200 jährlich zu bewilligen.

Bollverwaltung.

1) Zentralzolldireftion.

| Ein | Oberzolldirek | tor | • | * 1 | • | ٠ | Fr. | 5,000 |
|------|---------------|-------|--------------------------|-----|------------------|----|-----|-------|
| | a. Direktion | sfanz | lei. | | | | | |
| Ein | Oberzollsefre | etär, | zugle | idy | Sefreti | ir | | |
| bi | es Departeme | nts | • | ٠ | • | | Fr. | 3,600 |
| Ein | Registrator | ٠ | • | • | • | ٠ | # | 2,800 |
| Ein | zweiter Sekr | ctär | #: (E) *• } | • | 14 8 ♦ | ٠ | " | 2,000 |
| | b. Rechnung | sbüre | eau. | | | | | |
| Ein | Oberzollrevi | for | • | • | • | ٠ | Fr. | 3,200 |
| Erst | er Gehülfe | • | • | • | • | • | " | 2,400 |
| Bwe | eiter Gehülfe | • | • | • | • | ٠ | " | 2,000 |
| | | | | | | | | |

2) Bollgebietebireftionen.

| a. | Zolldirektor | en | • | von | Fr. | 2,500 | bis | Fr. | 4,000 |
|----|---------------|-------|--------|-----|-----|-------|-----|-----|--------|
| b. | Zolleirektion | issek | retäre | ,, | " | 1,800 | " | " | 2,500 |
| c. | Revisoren | • | • | " | " | 1,500 | " | " | 2,200 |
| d. | Einnehmer | an | ben | | 390 | | | | m = 24 |
| | Bollstätten | ٠ | • | " | " | 100 | " | " | 2,500 |

Wo besondere größere Kassenverwaltungen mit einer Einnehmerstelle verbunden sind, kann der Bundesrath, mit Rücksicht hierauf, Zulagen bis auf den Betrag von Fr. 1000 bewilligen. Derartige ausnahmsweise bewilligte Zulagen müssen jedoch im jeweiligen Jahresbüdget speziell aufgeführt werden.

24. August 1853.

Bei Besoldungen von nur Fr. 100 erhält der Einsnehmer überdieß . . . 15 % der Noheinnahme. bei solchen von Fr. 150 . . 10 % " " " " " 200 . 8 % " "

- e. Ein Kontroleur auf jeder Hauptzollstätte von Fr. 800 bis Fr. 2400.
- f. Die erforderliche Zahl von Gehülfen von Fr. 800 bis Fr. 2200.

An Orten, für welche keine besondern Zolleinnehmer aufzestellt sind, sondern der Zollbezug Personen mit übertragen wird, welche daselbst andere eidgenössische oder kantonale Beamtungen oder Bedienstungen bekleiden, kann der Bundesrath als Gehalt eine Anzahl von Prozenten der Roheinnahme bewilligen.

Postverwaltung.

1) Generalpostdirektion.

| Ein | Generalpostdirek | tor | • | s 🌬 | • | Fr. | 5,000 |
|---|------------------|-------|-------|-----|---|-----|-------|
| * | a. Direktionskar | glei. | | | | 7 | |
| Ein | Dberpostsekretär | (Bür | eauch | ef) | • | Fr. | 3,600 |
| | Registrator . | | • | | • | " | 2,800 |
| Clin | Gofrotär. | | | | | 200 | 9 400 |

| 24. | August |
|-----|--------|
| 1 | 853. |

b. Kontrolbüreau.

Ein Oberpositsontroleur (Büreauchef) . Fr. 3,600 Zwei Rechnungsrevisoren, jeder . " 2,400 c. Kursbüreau. Ein Kursinspektor (Büreauchef) . Fr. 3,600 Ein Adjunkt " 3,000 Erster Sekretär . . . " 2,300

Zweiter Sefretär " 2,300

Zwei weitere Sefretare von Fr. 1,200 bis " 1,800

d. Traininspektorat.

Drei Traininspektoren, je . . Fr. 2,400

2) Rreispostdireftionen.

Eilf Kreispostdirektoren von Fr. 2,400 bis Fr. 3,600 Eilf Kontroleure . " " 2,000 " " 2,700 Eilf Adjunkten . . " " 1,000 " " 1,800

3) Beamte der Postbureaur.

Die Bureauchefs auf einem

Hauptbüreau . von Fr. 1,600 bis Fr. 2,400 Die Kommis auf einem Hauptbüreau bis auf " 2,400 Expeditoren und Gehülfen . . " " " 2,400

- Art. 2. Die Besoldungen der Kopisten und andern nothwendigen Angestellten der eidgenössischen Verwaltung, außer den im vorstehenden Artiscl benannten, so wie die Gehalte der Weibel und Abwarte werden, nach Maßegabe des jährlichen Voranschlages, durch den Bundeserath bestimmt.
- Art. 3. Sollte die Gesezgebung in Zukunft mit Rüksicht auf Beamtungen oder deren Besoldung Veränsterungen treffen, so werden dadurch die betroffenen Beamten zu keiner Entschädigung ösorderung irgend welcher Art berechtigt.

Art. 4. Der Bundesrath ist ermächtigt, bei Erles bigung von Stellen durch Todess oder Krankheitsfälle je nach den Umständen zu entscheiden, ob ein Nachgenuß der Besoldung für weitere drei Monate einzutreten habe.

24. Aug 1853.

Art. 5. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem ersten Januar 1854 in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe, Bern, den 21. Heumonat 1853.

Im Namen desselben, Der Präsident: I. J. Blumer. Der Protofollführer: I. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe, Bern, den 2. Augstmonat 1853.

> Im Namen desselben, Der Präsident: J. B. Pioda. Der Protokollführer: Schieß.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende Bundesgesetz über die Errichtung und Besoldung der bleibenden eidgenössischen Beamtungen, welches mit dem 1. Jänner 1854 in Kraft tritt, Jahrg. 1853. 24. August 1853.

111

lugust ist sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bes 53. fanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Gesetzes sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, ben 10. Augstmonat 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes, Der Bundespräsident: **Naeff.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Worstehendes Gesetz soll in die Gesetzssammlung aufgenommen werden.

Bern, ben 24. August 1853.

Namens des Regierungsrathes, Der Präsident: 2. Fischer.

> Der Rathsschreiber: L. Kurz.

Bundesbeschluß

31. August 1853.

über

Abänderung der Art. 4 und 6 des Bundesgesetzes vom 19. Heumonat 1850, die Enthebung von der Wehrpflicht betreffend.

(Vom 20. Heumongt 1853.)

ere the reported the translations and

Die Bundesversammlung der schweizeris

beschließt:

Art. 1. Der Art. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Heumonat 1850, die Enthebung von der Wehrpslicht betreffend, erhält folgende veränderte Fassung:

"Die Angestellten der Eisenbahnunternehmungen, des nen die Fürsorge für die Sicherheit des Bahnbetriebes in polizeilicher und technischer Beziehung obliegt, so wie die Kapitäne, Steuermänner, Untersteuermänner, die ersten und zweiten Maschinisten der Dampsschiffe sind während der Dauer ihrer Anstellung von dem Militärs dienste befreit."

"Der Bundesrath wird je nach der Einrichtung des Dienstes bei den verschiedenen Eisenbahnunternehmungen für jede derselben im Einzelnen bestimmen, welche ihrer Angestellten von dem Militärdienste befreit sein sollen."

Art. 2. Der Art. 6 bes mehrerwähnten Bundessgesetzes erhält folgenden Zusaß:

"Der Bundesrath ist endlich befügt, in Nothfällen, auf Ansuchen der betreffenden Eisenbahn= und Dampf=

31. August 1853. schiffunternehmungen, auch solche Angestellte dieser lettern, welche nach Art. 4 nicht von dem Militärdienste befreit sind, zeitweise von der Dienstpflicht zu entheben."

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe, Bern, ben 13. Heumonat 1853.

Im Namen besselben, Der Präsident: J. B. Pioda. Der Protofollführer:

Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe, Bern, den 20. Heumonat 1853.

Im Namen besselben, Der Präsident: I. I. Blumer. Der Protofollführer: I. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß vom 20. Heumonat 1853, betreffend die Enthebung von der Wehrpslicht, soll vollzogen und in die amtliche Gesetzessammlung der Eidzgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, ben 21. Seumonat 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes', Der Bundespräsident:

Maeff.

Der Kanzler ber Eidgenoffenschaft: Ochief.

Der Regierungsrath bes Kantons Bern, beschließt:

31. August 1853.

Vorstehender Beschluß soll in die Gesetzssammlung aufgenommen werden.

Bern, ben 31. August 1853.

Namens bes Regierungsrathes, Der Vicepräsident: Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber: 2. Kurz.

Bundesbeschluß,

31. August 1853.

betreffend

Ergänzung der Artikel 8 und 9 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

(Vom 28. Heumonat 1853.)

Die Bundesversammlung ber schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ergänzung der Art. 8 und 9 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850; nach Einsicht des Vorschlages des schweizerischen Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Den Kantonen ist gestattet, die Bundes= reserve aus den gleichen Altersklassen wie den Bundes= auszug zu bilben, sofern 31. August 1853.

- a. die einzelnen Korps der verschiedenen Waffen abs wechselnd in voraus bestimmter Reihenfolge für den Dienst im Auszug und in der Reserve verwendet werden,
- b. die Dienstzeit für die Infanterie mindestens 8 Jahre und für die Spezialwaffen mindestens 12 Jahre beträgt,
- c. die gesammte Mannschaft gleichmäßig nach den eids genössischen Vorschriften für den Bundesauszug unterrichtet wird.

Für die in Folge dieser Bestimmung zu instruirende größere Anzahl Mannschaft der Spezialwaffen ist der Art. 77 des Gesetzes über die Militärorganisation maßzgebend.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft, soll ben sämmtlichen Kantonen zur üblichen Bekanntmachung mitgetheilt und in die amtliche Sammlung der Bundessgesetze und Verordnungen aufgenommen werden.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe, Bern, den 2. Augstmonat 1853.

> Im Namen desselben, Der Präsident: 3. B. Pioda.

Der Protofollführer: Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe, Bern, den 4. Augstmonat 1853.

31. Augustub 1 1853. 863.

Im Namen desselben, Der Präsident: 3. J. Blumer. Der Protofollführer: 3. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß vom 28. Heumonat 1853, betreffend Ergänzung der Artikel 8 und 9 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850, welcher sofort in Kraft tritt, ist sämmtlichen Kanstonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheislen und in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 16. Augstmonat 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes, Der Bundespräsident: Naeff.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

1. August 1853. Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehender Beschluß soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, ben 31. August 1853.

Namens des Regierungsrathes, Der Vicepräsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber: **L. Kurz.**

. September 1853.

Reglement,

betreffend

die Verabreichung von Unterstützungen zu Vildung von Primarlehrerinnen im Jura.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Ausführung des Gesetzes vom 16. März 1853, auf angehörten Vortrag der Erziehungsdirektion, beschließt:

- Art. 1. Um junge erwachsene Mädchen aus dem französischen Kantonstheil, die sich dem Lehrstande widsmen wollen, in der gehörigen Vorbereitung auf ihren Beruf angemessen zu unterstützen, wird der Erziehungsstrektion ein jährlicher Kredit von Fr. 3000 eröffnet.
- Art. 2. Von obiger Summe soll ein Betrag von Fr. 2400 zur Austheilung von Stipendien, der Rest

für allfällige andere Ausgaben, im Interesse der Hers 13. September anbildung französischer Primarlehrerinnen, verwendet 1853. werden.

- Art. 3. Ein solches Stipendium darf die Summe von Fr. 200 nicht übersteigen. Zwei Drittel sämmtslicher Stipendien sollen an Zöglinge der katholischen, ein Drittel an solche der reformirten Konfession verabsfolgt werden.
- Art. 4. Die Ertheilung der Stipendien geschieht durch die Erziehungsdirektion. Bei gleichen Leistungen sollen auch die ökonomischen Verhältnisse der Bewerberinnen berücksichtigt und den Unbemitteltern der Vorzug gegeben werden.
- Art. 5. Diese Stipendien werden in der Regel auf zwei Jahre vergeben; sie können indessen den Betreffenden vor Absluß dieses Zeitraums wieder entzogen werden, sobald es sich herausstellt, daß sie entweder nicht die erforderliche Befähigung besitzen oder sich eine unsittliche Aufsührung zu Schulden kommen lassen.
- Art. 6. Die genannten Unterstützungen können nur nach vorheriger Konkursprüfung vergeben werden. Zu diesem Behuf wird die Erziehungsdirektion jeweilen eine Spezialkommission ernennen, welche diese Prüfung öffentslich vorzunehmen und auf Grund der daherigen Ergebenisse ihr einen Bericht zu erstatten hat. Es soll dieselbe zum ersten Mal im Laufe des Oktobers 1853 abgeshalten werden.
- Art. 7. Die Erziehungsdirektion ist ermächtigt, von sich aus den Genuß dieser Unterstützungen auf ein halbes Jahr zu verlängern für den Fall, daß sie zu besserer Ausbildung der Zöglinge noch einen praktischen Kurs

1.00

- 3. September für nothwendig erachten sollte. Zu diesem Behuf kann 1853. sie dieselben während der genannten Zeit als Unterslehrerinnen in Primarschulen verwenden; doch haben sie hiefür kein weiteres Honorar zu beziehen.
 - Art. 8. Zu Erlangung eines Stipendiums haben die Bewerberinnen durch gültige Ausweisschriften zu bescheinigen:
 - a. Das Kantonsbürgerrecht;
 - b. das zurückgelegte fünfzehnte Altersjahr und die Admission zum heiligen Abendmahl;
 - c. sittliche Aufführung und Beruf zum Lehramt;
 - d. gute Gesundheit; sie sollen nicht durch körperliche Gebrechen an der Ausübung ihres Berufes gehindert sein;
 - e. diejenigen Kenntnisse, welche in einer guten Primarsschule erhältlich sind.
 - Art. 9. Ueberdieß haben sie folgende Verpflichtungen einzugehen:
 - a. Sie befolgen den Lehrgang, der ihnen für ihre Ausbildung von der Erziehungsdirektion vorgezeichnet wird und unterwerfen die Wahl einer Bilbungsanstalt ihrer Genehmigung.
 - b. Am Schluß eines jeden Semesters übermitteln sie dieser Behörde ein amtliches Zeugniß über die beshandelten Lehrgegenstände und über ihre intellektuelle und moralische Entwickelung.
 - c. An den im S. 5 vorgesehenen praktischen Kursen nehmen sie Theil, sobald die Erziehungsdirektion es für nothwendig erachtet.
 - d. Am Ende ihres Bildungskurses unterziehen sie sicheiner Prüfung zu Erwerbung eines Primarlehre= rinnenpatentes.

e. Im Fall ihnen ein solches Patent ertheilt wird, 13. Septemb find sie gehalten, drei Jahre lang eine öffentliche 1853. Schule im Kanton zu übernehmen.

Art. 10. Diejenigen Zöglinge, die ohne hinreichende . Gründe, über welche die Erziehungsdirektion zu entscheiden hat, obigen Verpflichtungen nicht nachkommen, sind gehalten, dem Staate die für ihre Vorbildung genossenen Unterstützungen wieder zu erstatten.

Art. 11. Gegenwärtiges Reglement soll in die Sammlung ber Gesetze und Defrete aufgenommen werden,

Bern, ben 13. September 1853.

Namens des Regierungsrathes, Der Vicepräsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber: **L. Kurz.**

under bereinkunft

8. August 1853.

zwischen

den Regierungen der hohen Stände Bern und Neuenburg, bezüglich der Kostensvergütung bei gegenseitigen Requisitorien in Kriminalund Polizeiuntersuchungsfällen.

Art. 1. Die Regierungen von Bern und Neuensburg geben sich gegenseitig die Zusicherung, daß in allen Kriminals und Polizeiuntersuchungsfällen für amtliche

8. August 1853.

Informationen und Verrichtungen, um welche die Gestichts und Polizeistellen des einen Kantons von densjenigen des andern angegangen werden, außer den eigentslichen Auslagen von vornherein keine Gebühren für Citastionen, Verhöre, Scripturen und dergleichen gefordert werden, sondern diese letztern einzig für den im Art. 3 hienach berührten Fall vorbehalten sein sollen.

Art. 2. Unter den zu vergütenden Auslagen ist nicht bloß die in §. 20 des Konkordates vom 8. Brachmonat 1809 und 8. Heumonat 1818 vorgesehene Entschädigung für persönliche Zeugenstellung begriffen, sondern auch die Vergütung von Zeugengeldern nach dem Tarife des requirirten Kantons in allen übrigen Kriminal= und Polizeifällen, wo dieselben gefordert werden und bezahlt werden müssen.

Art. 3. Ist aber der zum Rückersaße der Kosten Berurtheilte bei Bermögen, so sind davon nicht nur die bestrittenen Auslagen, sondern auch alle übrigen gesetzlichen Gebühren und Kosten nach den Gründsäßen und in der Weise des §. 17 des gedachten Konkordates zu erheben.

Gegeben in Bern, ben 8. Aug. 1853 und in Deuenburg, ben 30. Aug. 1853.

Namens bes Regierungs: rathes bes Rantons Bern,

> Der Prafibent E. Fischer. Der Rathsschreiber, & Kurg.

Namens des Staatsrathes ber Republif und des Kantons Neuenburg.

> Der Prafibent: Piaget. Der Sefretar — Abjunkt, George Guillaume.

Berordnung,

30. September 1853.

betreffenb

die Förmlichkeiten, die von denjenigen Personen, welche den Kanton bleibend verlassen wollen, zu beobachten sind.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Einwohnerschaft des hiesigen Kantons vor dem betrügerischen Austreten hier angesessener Personen möglichst sicher zu stellen, in Anwendung und theilweiser Erweiterung des Defrets vom 23. März 1838,

verordnet:

Sämmtliche im Kanton Bern angesessene Rantonsbürger und Kantonsfremden sind von nun an gehalten, wenn sie den Kanton verlassen wollen, um sich auswärts bleibend niederzulassen, ihr Vorhaben gemäß s. 10 des Defrets vom 23. März 1838 im Amtsblatte bekannt zu machen. Erst auf die geleistete dießfallsige Bescheinigung und acht Tage nach Ablauf der daherigen Publikationsfrist dürfen denselben ihre Ausweisschriften (Pässe, Heimathscheine und dgl.) von den Behörden verabfolgt werden. Der Vorsorge der betreffenden Gläubiger bleibt es sodann überlassen, ihre Forderungen auf die ihnen geeignet scheinende Weise geltend zu machen.

Widerhandlungen gegen diese Verordnung begründen die Verantwortlichkeit des fehlbaren Beamten für den daorts den hiesigen Einwohnern entstehenden Schaden.

). September Gegenwärtige Verordnung soll in die Gesetzessamm=
1853. lung eingerückt werden.

Gegeben in Bern, ben 30. September 1853.

Namens bes Regierungsrathes, Der Vicepräsident:

Ed. Blösch.

Der Rathoschreiber: ...

10. Oftober 1853.

Defret,

betreffend

die Ausübung von Berüfen durch Staatsbeamte.

Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

- Art. 1. Den Mitgliedern des Regierungsrathes und des Obergerichts, den Regierungsstatthaltern und den Gerichtspräsidenten ist es absolut untersagt, den Beruf eines Advokaten, Rechtsagenten, Notars oder Arztes auszuüben. Ebenso ist denselben untersagt, auf eigenen oder unter fremdem Namen Handel mit Wein oder geisstigen Getränken zu treiben, und auf eigene Rechnung Getränke irgend welcher Art ausschenken zu lassen.
- Art. 2. Von der Führung von Berüfen anderer Art sind die im Art. 1 bezeichneten Beamten nicht auss geschlossen; jedoch ist ihnen die Verbindung irgend welches Berufes oder Geschäfts mit ihrer Beamtung nur unter

The transfer programs and the link of any one of the

and the segment of the second of the second of the second

der Voraussetzung gestattet, daß sie an sich vereinbar sei mit getreuer und gewissenhafter Erfüllung ihrer amtslichen Pflichten.

13. Oftober 1853.

Art. 3. Der Regierungsrath ist berechtigt, einem Mitgliede der Behörde oder einem Regierungsstatthalter, welcher einen gesetzlich nicht ausgeschlossenen Beruf führt, diesen ganz oder theilweise zu untersagen, wenn die Be-hörde sindet, daß derselbe, oder die Art seiner Führung, der Pflichterfüllung der Beamten Eintrag thue.

Die gleiche Befugniß steht dem Obergerichte gegensüber den Mitgliedern desselben und der Gerichtspräsistenten zu.

Art. 4. In Betreff der im Art. 1 nicht genannten öffentlichen Beamten bleibt es hinsichtlich der Führung von Nebenherüfen bei besondern sie beschlagenden Gesetzen und Verordnungen.

Art. 5. Durch dieses Defret, welches vom 1. Winstermonat 1853 hinweg in Kraft tritt, werden der §. 11 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen vom 25. Jänsner 1847 und der §. 27 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847, so weit sie auf den Gegenstand dieses Dekrets Bezug haben, und alle übrigen mit demselben im Widerspruche stehens den gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben.

Bern, ben 10. Oftober 1853.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Ant. Simon.

Der Staatsschreiber: M. v. Stürler.

mo a money

Der Regierungsrath des Kantons Bern verordnet:

Vorstehendes Defret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzssammlung eingerückt werden.

Bern, ben 13. Oftober 1853.

Namens des Regierungsrathes, Der Präsident:

2. Fischer.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

10. Oftober 1853.

Defret,

betreffend

die Uebernahme der Pfarrerbesoldung von Grellingen durch den Staat.

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in der Absicht, die Gemeinde Grellingen hinsichtlich ihrer Leistungen an die Pfarrbesoldung den übrigen Gemeinden des Jura gleichzustellen,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

S. 1. In Abänderung des S. 3 des Defrets vom 3. Mai 1845 wird die Gemeinde Grellingen vom 1. Jänner 1853 hinweg gerechnet, der Bezahlung des jährslichen Beitrags von hundert alten Franken an die Bessoldung ihres Pfarrers enthoben, und es übernimmt von diesem Zeitpunkte hinweg der Staat die Entrichtung der vollen Besoldung von achthundert alten Franken.

Dagegen fährt die Gemeinde Grellingen fort, die übrisgen durch das erwähnte Defret ihr auferlegten Leistunsgen zu erfüllen, sowie sie auch die ruckständigen Jahressbeiträge an die Pfarrbesoldung nachträglich zu bezahlen hat.

10 Oftober 1853.

S. 2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Defrets beauftragt, das sofort in Kraft tritt.

Gegeben in Bern, ben 10. Oftober 1853.

Namens des Großen Rathes, Der Präsident: Ant. Simon.

Der Staatsschreiber: M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern verordnet:

Vorstehendes Defret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetssammlung eingerückt werden.

Bern, ben 13. Oftober 1853.

Namens des Regierungsrathes, Der Präsident:

L. Fischer.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

Gefet

über

die Organisation des Büreaus der Direktion des Militärs.

Der Große Rath bes Rantons Bern,

auf Grundlage des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrathes und der Direktionen vom 25. Jänener 1847, und gestützt auf den §. 107 der Militärorganisation vom 17. Mai 1852,

auf den Vortrag des Direktors des Militärs und des Regierungsrathes,

beschließt:

Organisation des Büreaus der Militärdirektion.

- S. 1. Der Geschäftsfreis des Büreaus der Militärdirektion zerfällt in zwei Abtheilungen:
 - 1) das Büreau der Militärdirektion unter dem ersten Sekretär der Militärdirektion;
 - 2) das Büreau für das Musterungswesen unter bem zweiten Sefretär ber Militärdirektion.
- S. 2. Der erste Sekretär ist Chef des Büreaus der Militärdirektion. Er hat die unmittelbare Aufsicht und Geschäftsleitung, und besorgt diejenigen Arbeiten, welche nach S. 48 des Gesetzes über die Organisation und Gesschäftsform des Regierungsrathes und der Direktoren dem Hauptsekretär zukommen.
- §. 3. Der zweite Sekretär ist Chef des Büreaus für das Musterungswesen. Er hat sich mit dem ges sammten Musterungswesen zu befassen, worunter alles

basjenige begriffen ist, was sich auf den persönlichen Bestand der Truppen, auf die Organisation, Formation, Ergänzung, Bewassnung und Ausrüstung der versschiedenen Milizklassen und Wassengattungen bezieht. Ihm ist die Führung aller Kontrollen übertragen, welche auf das Personelle Bezug haben. Er hat die Aussicht über die Militärverwaltung in den Bezirken.

10. Oftober 1853.

- §. 4. Der zweite Sekretär besorgt nach den Aufträgen des Militärdirektors die Auskertigung und Bersendung der militärischen Aufgebote zur Instruktion und
 zum Aktivdienste. Bei regelmäßig wiederkehrenden militärischen Uebungen, Inspektionen und Musterungen sind
 persönliche Aufgebote kein Erforderniß; angemessene Bekanntmachung nach Anordnung des Militärdirektors ist
 für jeden Militärpslichtigen gleich verbindlich.
- §. 5. Die beiden Sekretäre erhalten ihre Weisunsgen unmittelbar vom Militärdirektor und sind ihm für die pünktliche Ausführung der Arbeiten nach den vorshandenen Vorschriften und seinen besondern Weisungen verantwortlich.
- S. 6. Ist der eine der beiden Sefretäre in seinen Verrichtungen verhindert, so hat ihn der andere Sefrestär zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, so bezeichnet der Militärdirektor vorübergehend einen Stellvertreter.
- S. 7. Der erste und zweite Sekretär der Militärs birektion werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch den Regierungsrath gewählt. Ihre Besoldung bestimmt das Geses vom 9. Jänner 1851.
 - S. 8. Dieses Gesetz tritt vom Tage seiner Befannts

10. Oftober machung hinweg in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, ben 10. Oftober 1853.

Namens des Großen Rathes, Der Präsident:

Ant. Simon.

Der Staatsschreiber: **M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern verordnet:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzssammlung eingerückt werden.

Bern, den 13. Oftober 1853.

Namens des Regierungsrathes, Der Präsident:

2. Fischer.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

10. Oftober 1853.

Defret,

betreffend

die Verordnung des Ueberschusses der Viehentschädigungskassa zu Viehprämien und andern Zwecken.

Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrathes, verordnet:

In Ausdehnung des Defrets vom 8. März 1841, S. 3, kann einstweilen, so lange der Kapitalbestand ber Viehentschädigungskasse die Summe von Fr. 250,000 übersteigt, aus dem überslüssigen Ertrag derselben eine Summe von Fr. 5000 auf die jährliche Ertheilung von Viehprämien als Zuschlag zu der vom Großen Rathe ausgesetzten Büdgetsumme, so wie auf andere den Viehsbesitzern aller Landestheile zu gut kommende Zweck, verswendet werden.

10. Oftober 1853.

Diese Bestimmung soll auf die demnächst bevorstes henden Herbstschauen ihre erste Anwendung finden.

Dessen ungeachtet bleiben die den verlüstigen Viehsbesitzern gesetzlich zugesicherten Rechte auf Entschädigung in voller Kraft. Wenn demnach bei eintretender Lunsgenseuche oder Rinderpest der dennzumal vorhandene Kapitalbestand der Kasse im Betrag von mindestens Fr. 250,000 zu Erfüllung der an denselben geknüpften Leistungen nicht hinreichen würde, so hat der Staat die bezogenen Viehprämien, so weit nöthig, wieder zu ersetzen.

Dieses Defret tritt sofort in Rraft.

Gegeben in Bern, ben 10. Oftober 1853.

Namens des Großen Rathes, Der Präsident: Ant. Simon.

Der Staatsschreiber: **M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath bes Kantons Bern verordnet:

Vorstehendes Defret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzssammlung eingerückt werden.

Bern, ben 13. Oftober 1853.

Namens des Regierungsrathes, Der Präsident:

L. Fischer.

Der Rathsschreiber:

L. Aurz.

10. Oftober 1853.

Gefet,

über

die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter.

Der Große Rath bes Kantons Bern,

in Ausführung der Schlußbestimmung des §. 43 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

Art. 1. Sämmtlichen Gemeinden und Gemeindekors porationen des Kantons ist die Frist eines Jahres vom Tage der Bekanntmachung hinweg (1. November 1853) bestimmt, um, soweit dieß nicht bereits geschehen ist, die vom Gesetze über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852 geforderte Ausmittlung des Zweckes ihrer Gemeindes oder Korporationsgüter gütlich auszuführen und sich über die Erfüllung dieser Vorschrift auszuweisen.

10. Oftober 1853.

- Art. 2. Zu bem Ende liegt ba, wo nur eine Einwohnergemeinde oder eine der im S. 11 bezeichneten Korporationen besteht, dieser die Verpflichtung ob, binnen ber festgesetten Frist bem Regierungostatthalter zu Sanden des Regierungsrathes einen förmlichen Beschluß porzulegen, welcher unter vollständiger Aufzählung und, foweit erforderlich, näherer Beschreibung aller Gemeinbegüter, nebst genauer Angabe ihres Kapitalwerthes, auf den Tag der Schlugnahme berechnet, von jedem besondern Bestandtheile derselben die Bestimmung angibt. Die Grundlage dieses Beschlusses bildet der S. 44 des Gemeindesetzes, wonach die Ausmittlung geschehen foll, junächst nach allfälligen Titeln (Brief und Siegel), in Ermanglung folder nach bisherigem Besitz und Uebung, und wo diese beiden Rechtsquellen im Zweifel laffen, mit billiger Rücksicht auf die vorwaltenden Umftande und Bedürfnisse und mit Bedachtnahme darauf, daß die Gemeindegüter junächst jur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse bestimmt find.
- Art. 3. An benjenigen Orten, wo eine Einwohners gemeinde und eine Burgergemeinde neben einander bestehen, liegt beiden zugleich die Verpflichtung ob, in Betreff aller, der einen oder der andern oder beiden gemeinschaftlich gehörenden Korporationsgüter diese Zwecksbestimmung in gleicher Weise aber in der Form eines Vertrages anzuerkennen oder festzusetzen.
 - Art. 4. Sämmtliche berartige Verträge (Art. 3)

oder Beschlüsse (Art. 2) unterliegen der Sanktion des Regierungsrathes.

Dieselben müssen zu dem Ende, bevor sie endlich genehmiget oder abgeschlossen werden, glechwie es für Nutzungs und andere Gemeindereglemente vorgeschrieben ist, vorerst im Entwurse und nach ihrer Genehmigung noch einmal je 14 Tage lang in den Gemeindeschreibereien öffentlich aufgelegt werden, mit der Aufforderung an Jedermann, allfällige Einsprachen dagegen, sei es, daß sie die Bestimmung des Kapitalwerthes, sei es, daß sie diesenige des Zweckes der in Frage stehenden Güter oder einzelner Theile derselben, oder irgend etwas Ans deres betreffen, schriftlich einzugeben (S. 2 der Verordsnung vom 16. Juni 1849).

- Art. 5. Nach Verfluß der Eingabsfrist gehen die Ausscheidungsverträge oder Beschlüsse an den Regies rungsstatthalter und dieser untersucht, ob Oppositionen eingelangt seien.
- a. Sind keine Einsprachen eingelangt, so prüft er, ob die Verhandlung den Vorschriften des Gemeindes gesetzes und dieser Verordnung entspricht, läßt Uns deutliches oder Zweifelhaftes, so weit nöthig, aufstlären oder belegen, fügt dann seinen Vericht nebst Antrag bei und übersendet das Ganze dem Regiesrungsrathe zur Sanktion.
- b. Sind dagegen Einsprachen eingelangt, so ist weiter zu untersuchen, ob dieselben privatrechtlicher Natur seien oder nicht.

Privatrechtliche Einsprachen sind an die Gerichte zu verweisen, alle nicht privatrechtlichen Einsprachen hingegen nach §. 56 und 57 des Gemeindegesetzes zu erledigen. Bu dem Ende hat der Regierungsstatthalter bei allen Einsprachen, deren Grund nicht ein privatzechtlicher ist, zunächst Ausgleichung der Parteien zu versuchen, und falls dieselbe mißlingt, seinem Gutachten über die Sanktion den erstinstanzlichen Entscheid über die Oppositionen beizufügen.

10 Oftober 1853.

- Art. 6. In der Regel soll wegen des Vorhandensseins privatrechtlicher Einsprachen die Erledigung des administrativen Verhältnisses keinen Aufschub erleiden. Jedoch ist es der Staatsbehörde vorbehalten, diese, so weit nöthig, zu verschieben, wenn die gerichtliche Entsscheidung von Einfluß darauf sein könnte.
- Art. 7. Wird ein zur Sanktion eingelangter Aussscheidungsbeschluß oder Vertrag nur mit Abänderungen sanktionirt, welche nicht bloß die Form betreffen, so ist den Parteien vor der endlichen Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich über die Aenderungen auszusprechen.
- Art. 8. Läßt an Orten, wo nur eine Einwohnersgemeinde besteht, diese die festgesetzte Frist verstreichen, ohne der Vorschrift des Art. 2 Genüge zu leisten, so hat der Regierungsstatthalter derselben eine letzte Frist von dreißig Tagen zu bestimmen und, wenn auch diese nutlos verstreicht, die Aufgabe auf Kosten der Gemeinde durch einen Sachkundigen lösen zu lassen.

In diesem Falle vertritt der Antrag des Sachkundigen den Beschluß der Gemeinde und unterliegt den gleichen Vorschriften wie dieser.

Art. 9. Kömmt an Orten, wo eine Einwohnerges meinde und eine Burgergemeinde neben einander bestes hen, mährend der festgesetzten Frist kein Vertrag zu Stande, oder gelingt der Abschluß eines solchen nur in

Hinsicht auf einen Theil der Ortsgemeindegüter, so hat der Regierungsstatthalter den beiden Korporationen einen letzten Termin von dreißig Tagen zur gütlichen Auseinsandersetzung zu bestimmen und gleichzeitig zu trachten, daß der Anstand gehoben werde; gelingt dieß nicht, so fällt die Angelegenheit der schiedsrichterlichen Erledigung anheim, und zwar ihrem ganzen Umfange nach, wenn das Ganze unverglichen geblieben, bei einem theilweisen Vertrage aber, soweit sie noch streitig ist.

Art. 10. Die schiedsrichterliche Erledigung geschieht in folgender Weise:

- a. Das Schiedsrichteramt wird in erster Instanz vom Regierungsstatthalter des Bezirks, zu welchem die streitenden Korporationen gehören, in oberer Instanz durch den Regierungsrath ausgeübt.
- b. Jede der streitenden Parteien hat das Recht, ein Memorial einzureichen, und kann demselben alle gutsindenden Beweisstücke beifügen oder sich auf Zeugen berufen. Der Regierungsstatthalter bestimmt zu dem Ende beiden Theilen zugleich eine angemessene Frist.
- c. Sind Zeugen angerufen worden, so werden diese amtlich vorbeschieden und in Gegenwart der Parsteien abgehört, welche denselben durch die Behörde Fragen vorlegen lassen können. Die Behörde ist befugt, wenn sie es gutsindet, die Zeugen zu beeistigen.
- d. Nach erfolgter Eingabe der Memoriale nebst Beweissstücken und allfälliger Abhörung der Zeugen sind fämmtliche Akten in der in Art. 4 bestimmten Form öffentlich aufzulegen, mit der Aufforderung an Jeders

mann, allfällige Einsprachen gegen die beantragten Entscheidungen einzugeben.

- 10. Oftobe 1853,
- e. Nach Verfluß der Eingabsfrist prüft der Regierungssstatthalter das ganze Verhältniß aus dem Gesichtsspunkte des öffentlichen Interesses, klärt dasselbe, so weit nöthig, auf amtlichem Wege weiter auf und fällt sodann seinen erstinstanzlichen Entscheid, welcher mit der Hauptstreitfrage zugleich alle nicht privatrechtlichen Einsprachen erledigen soll.
- f. Der Entscheid wird den streitenden Parteien eröffnet und jede derselben ist berechtigt, nach den Bestimmungen des §. 58 des Gemeindegesetzes den Refurs zu ergreifen.
- g. In Ermanglung eines Rekursbegehrens werden die Akten von Amts wegen zur endlichen Entscheidung an den Regierungsrath gesandt, in welchem Falle der Art. 7 auch hier Anwendung findet.
- h. In der Regel findet in der obern Instanz keine weitere Verhandlung statt, jedoch ist es dem Resgierungsrathe vorbehalten, wenn er fernere Aufstlärungen nöthig sindet, diese beizubringen.
- i. Die Entscheidung selber hat nach den gleichen Normen und Grundsätzen zu geschehen, welche in Art. 2 für die vertragsmäßige Ausmittlung des Zweckes der Gemeindegüter vorgeschrieben sind (vergl. §. 44 des Gemeindegesetzes).
- k. Mit der Hauptsache ist jeweilen zugleich der Kostenpunkt zu erledigen.

Für privatrechtliche Einsprachen, welche aus Anlaß solcher schiedsrichterlicher Verhandlungen erhoben werden mögen, findet die Vorschrift des Art. 5, Litt. b Answendung.

Art. 11. Da wo außer der Einwohnergemeinde und der eigentlichen Burgergemeinde noch andere Korporastionen bestehen, wie Zünfte, Schulgemeinden, sogenannte Sey-Burgerschaften u. dgl., sinden die Bestimmungen der Art. 3, 9 und 10 auf die letztern keine Anwendung. Solche engere Korporationen fallen zwar ebenfalls unter die Vorschriften der §§. 42, 43 und 44 des Gemeindegesets, allein sie sind als einzeln stehende Gemeindesorporationen zu betrachten, und es gelten demnach für sie die Bestimmungen der Art. 2, 4 und 5 gegenwärtiger Verordnung. Der Staatsbehörde ist es vorbehalten, in solchen Fällen, wenn die Verhältnisse wünschbar machen, das im Art. 10 bestimmte Verssahren eintreten zu lassen.

Art. 12. Würde da, wo eine schiedsrichterliche Ause einandersetzung nach Art. 9 erfolgen muß, die eine oder andere der betheiligten Gemeinden sich weigern, das vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen, oder sich darin fäumig zeigen, so hat nöthigenfalls der Regierungsstatthalter wie im Falle von Art. 8 einen Sachkundigen zu bezeichnen, welcher im Namen der säumigen Korporation und auf Kosten derselben die Erörterung durchführen soll.

Würden auch dieser Anordnung Schwierigkeiten entsgegengesetzt, so ist gegen die Fehlbaren wegen Widersspenstigkeit einzuschreiten und nöthigenfalls Bevogtung zu verhängen.

Art. 13. Dieses Gesetz ist ohne Einsluß auf Vermösgensausscheidungen von Gemeindekorporationen, welche vor seiner Infrafttretung zur Vollständigkeit gelangt sind. Doch bleibt, soweit dieselben nicht bereits die obrigkeitliche Sanktion erlangt haben, diese vorbehalten.

Art. 14. Von allen Beschlüssen von Einzelgemeinden über die Bestimmung ihrer Güter und allen vertrags=mäßigen oder gerichtlichen Ausscheidungen zwischen versschiedenen Korporationen ist eine Aussertigung im Staats=archive niederzulegen.

10. Oftober 1853.

Diese Bestimmung sindet auch auf ältere Vermögensausmittlungen (Art. 13) Anwendung und es ist daher, da wo diesen die förmliche oder vollständige Ausfertigung (nach Art. 2) abgeht, das Mangelnde nachträglich zu ergänzen.

Art. 15. Dieses Gesetz tritt auf den 1. November 1853 in Kraft.

Gegeben in Bern, ben 10. Oftober 1853.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Ant. Simon.

Der Staatsschreiber:

Mt. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern verordnet:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und in die Gesetzes sammlung eingerückt werden.

Bern, ben 17. Oftober 1853.

Namens des Regierungsrathes,

Der Prafident:

L. Fischer.

Der Rathsschreiber:

2. Kurz.

Defret

über

die Einführung des eidgenössischen Militärstrafges setzbuches bei den bernischen Truppen im Kantonaldienst.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, vom 27. August 1851 und des §. 124 des Gesetzes über die Militärorganisation des Kantons Bern vom 17. Mai 1852,

auf den Vortrag des Militärdirektors und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

- S. 1. Die Strafrechtspflege bei den bernerschen Truppen im Kantonaldienste wird nach Mitgabe des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 ausgeübt:
 - a. burch Rriegsgerichte;
 - b. burch ein Raffationsgericht.
- S. 2. Wenn eine Brigade ober wenigstens 6 Kompagnien unter eigenem Kommando im Aftivdienste stehen, wird das Kriegsgericht, gemäß den Vorschriften der Art. 220 ff. und Art. 254 ff. des angeführten Bundessgesetz zusammengesetzt und es ist die Liste der Gesschwornen aus den im Dienste stehenden Truppen zu bilden.

- S. 3. Für alle übrigen Fälle, wo nach dem Buns besgesetze kriegsgerichtliche Behandlung eintreten soll, namentlich bei geringern Truppenausstellungen und für Truppen die in der Instruktion steben, ihre Zahl mag sein welche sie will, wird das Kriegsgericht nach den kolgenden Vorschriften gebildet.
- 11. Oftober 1853.
- S. 4. Der Großrichter und sein Stellvertreter, die zwei Richter sowie ihre Ersaymänner und der Auditor werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch den Großen Rath und der Kriegsgerichtschreiber durch den Militärdirektor für ein Jahr gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer sind sie wieder wählbar. Falls der Großrichter und sein Stellvertreter verhindert sind zu funktioniren, so bezeichnet der Regierungsrath einen Erssaymann. Der Großrichter bezeichnet allfällige Ersaymänner für die Richter, den Auditor und den Gerichtsschreiber.
- S. 5. Der Direktor des Militärs vertritt die Stelle eines Oberauditors (S. 108 der Militärorganisation).
- S. 6. Zu Bildung der Geschwornenliste bezeichnet der Militärdirektor aus den Korps des Auszugs auf je zwei Jahr 2 Kompagnien der Spezialwaffen und aus 8 Bataillonen Infanterie, je eine Kompagnie in der Art, daß hiebei sowohl zwischen den Korps der Spezials waffen als den Kompagnien der Infanteriebataillone ein regelmäßiger Wechsel stattsindet. Die Infanteriebataillone aus den Militärbezirken mit ungeraden Nummern wechseln mit jenen aus den Militärbezirken mit geraden Nummern.
- S. 7. Auf die Geschwornenliste kommen die Namen aller Offiziere, Unteroffiziere und Korporale der auf angegebene Weise von der Militärdirektion bezeichneten Kompagnien.

S. 8. Die Geschwornenliste wird in öffentlicher Sitzung ergänzt, indem der Großrichter in Anwesenheit der zwei Richter durch den Gerichtsschreiber mittelst des Looses aus der übrigen Mannschaft der bezeichneten Kompagnien, je aus einer Kompagnie vier Geschworne bezeichnen läßt, die auf die Liste der Korporale zu tragen sind.

Aus der so ergänzten Geschwornenliste wird in der gleichen öffentlichen Sitzung, auf gleiche Weise die Bildung der Jury vorgenommen. Es werden zu diesem Zwecke durch das Loos bezeichnet, 14 Offiziere, 7 Unteroffiziere und 7 Korporale oder Soldaten, und als Ersatmänner 6 Offiziere, 3 Unteroffiziere und 3 Korporale oder Soldaten.

- §. 9. Die Geschwornen oder Ersatmänner bleiben in ihrer Eigenschaft für die Dauer von zwei Jahren, nach deren Verlauf sie aus der neugebildeten Geschwornens liste zu ersetzen sind.
- S. 10. Vor dem Zusammentritte des Kriegsgerichts läßt der Großrichter den Auditor und den Angeklagten zum Zwecke der Refusation von der zu Bildung der Jury ausgeloosten Geschwornen Kenntniß nehmen.

Wird innerhalb acht Tagen vom Rechte ver Rekufation nicht Gebrauch gemacht, so fällt dasselbe dahin.

Bleiben nach erfolgter Rekusation mehr als die gessetzliche Zahl Geschworne auf der Liste, nämlich 4 Ofsiziere, 2 Unteroffiziere und 2 Korporale oder Soldaten, und wenn die Todesstrafe in Frage kommen kann, 6 Ofsiziere, 3 Unteroffiziere und 3 Korporale oder Soldalten, so fallen bis auf die erforderliche Zahl die zuletzt ausgesloosten weg.

§. 11. Offiziere, welche als Strafpolizeibeamtete ges handelt oder die Voruntersuchung geführt haben, können

in der betreffenden Sache weder als Geschworne noch 11. Oktober als Ersagmänner an den Verhandlungen des Kriegsges 1853. richts Theil nehmen.

- S. 12. Der Appellations und Rassationshof des Obergerichts hat die Verrichtungen des Kassationsgerichts nach den einschlagenden Bestimmungen des Bundessgesetzes zu erfüllen.
- S. 13. Der Großrichter und der Auditor werden durch den Regierungsrath beeidigt.
- S. 14. Die Aften und Protofolle der Kriegsgerichte werden im Archiv der Direktion des Militärs aufbewahrt.
- S. 15. Die Begnadigung und die Rehabilitation von friegsgerichtlich Verurtheilten finden in den durch das Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Strafsachen erwähnten Fällen und nach den daselbst vorgesschriebenen Formen (Art. 558 ff. und 567 ff.) Statt.
- §. 16. Die Vollziehung friegsgerichtlicher Straf= urtheile wird durch den Regierungsrath angeordnet.
- S. 17. Die zu friegsgerichtlichen Verrichtungen berufenen Militärpersonen erhalten ein Taggeld: der Großerichter Fr. 12, die Richter, der Auditor und die Stabssofsiziere Fr. 8, die Subalternofsiziere Fr. 5 und die Unterofsiziere oder Soldaten Fr. 3, ferner für jede Stunde hins und herreise Fr. 1 Entschädigung.

Der Präsident und die Mitglieder des Kassationssgerichts erhalten kein Sitzungsgeld. Der Militärdirektor bestimmt die Entschädigung des Kriegsgerichtsschreisbers, sofern er nicht im wirklichen Aktivdienste steht und bereits Sold und Ration bezieht, jeweilen im Verhältniß seiner Arbeiten.

- S. 18. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimsmungen des Bundesgesetzes über die Strafrechtspslege für die eidgenössischen Truppen und es sind solche auch auf die nach Mitgabe derselben unter der Gerichtsbarkeit der bernischen Kriegsgerichte stehenden Personen anzuswenden.
- S. 19. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, ben 11. Oftober 1853.

Namens des Großen Rathes, Der Präsident: Ant. Simon.

Der Staatsschreiber, **M. v. Stürler**.

Der Regierungsrath des Kantons Bern verordnet:

Vorstehendes Defret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetssammlung eingerückt werden.

Bern, ben 13. Oftober 1853.

Namens des Regierungsrathes, Der Präsident:

L. Fischer.

Der Nathsschreiber: **L. Kurz.**

Polizeivorschriften

26. Oftober 1853.

über

die forstwirthschaftliche Behandlung der Waldunsgen, sowie über Waldausreutungen, Holzschläge und Flößungen.

Der Regierungsrath bes Rantons Bern,

auf den Bericht der Direktion der Finanzen, Abstheilung Domänen und Forsten, in der Absicht die Vollziehung der Geseiße über forstwirthschaftliche Behandlung der Waldungen, Beschränkung der Waldausreutungen, Holzschläge zur Aussuhr und Flößungen in Rücksicht auf den eigenen Bedarf des Kantons, den nachhaltigen Ertrag der Wälder und die Verhütung der schädlichen Folgen der Abholzung, durch genauere Bestimmungen zu regeln,

gestütt auf die bestehende Forstordnung,

beschließt:

S. 1. In sämmtlichen Amtsbezirken des Oberlandes, nämlich Interlaken, Frutigen, Oberhaste, Obersimmensthal, Niedersimmenthal und Saanen, sowie in den Amtsbezirken Thun, Trachselwald, Schwarzenburg, Seftigen und Signau, welche einerseits am holzärmsten sind und deren Waldungen andrerseits sich größtentheils an steilen Abhängen befinden, sollen in der Regel keine Ausreustungen stattsinden.

Ausnahmen sind in diesen Bezirken nur in ganz bes sondern Fällen zuläßig, wie z. B. für kleine Waldparzellen von weniger als einer Jucharte Halts, welche ganz von urbarem Land umgeben sind.

aufyrfuly 1. De. 1060

- §. 2. In nachbenannten Amtsbezirken, deren forst= wirthschaftliche Lage günstiger ist, können je nach den Umständen und wenn die Lokalverhältnisse keine Hinder= nisse darbieten, Waldausreutungen bewilligt werden:
 - a. In benjenigen von Erlach, Konolsingen, Laupen und Nidau für Parzellen, von weniger als zwei Jucharten Halts, welche auf drei Seiten an ursbares Land stoßen, oder für kleine Waldsäume, welche zu nahe an Wohnungen stehen.
- b. In den Amtsbezirken Aarberg, Aarwangen und Bern für hervorspringende Waldtheile von zwei bis drei Jucharten, welche wenigstens auf zwei Seiten an urbares Land gränzen, und für einzeln stehende Waldungen von höchstens vier Jucharten Fläche, welche ganz von urbarem Land umgeben sind.
- c. Das gleiche gilt für die Amtsbezirke Büren, Burgborf, Fraubrunnen und Wangen, mit dem Unterschiede, daß in denselben für einzeln stehende Waldungen, welche ganz von urbarem Land umgeben sind, bis auf eine Fläche von 6 Jucharten Bewilligungen zur Ausreutung ertheilt werden können.
- S. 3. Unter keinen Umständen sollen Ausreutungen gestattet werden, welche Lücken in den Wäldern herbeis führen, Verschlechterung des Bodens nach sich ziehen, den anstoßenden Grundstücken Nachtheil bringen oder die Anstößer nöthigen würden mit weitern Ausreutungsbesgehren einzukommen.

Ebenso sind alle Ausreutungen an steilen Gebirgshalben untersagt.

S. 4. Ausreutungen zur vorübergehenden Bebauung bes Waldbodens, um denfelben der Holzkultur zuträg=

Eshur

ishun

licher zu machen, fallen nicht unter die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen.

26. Oftober 1853.

Die Direktion der Finanzen, Abtheilung Domänen und Forsten, ist befugt, nach eingeholtem forstamtlichen Besinden solche Ausreutungen von sich aus, jedoch nur für höchstens drei Jahre zu bewilligen.

Vorübergehende Ausreutungen auf längere Dauer kann nur der Regierungsrath gestatten, welchem auch der Entscheid über alle Begehren für bleibende Urbarsmachung wie bis anhin vorbehalten bleibt.

S. 5. In denjenigen Berggegenden des Emmensthals, wo das Niederbrennen oder Niederhauen sogenannter Nüttehölzer üblich ist, um diese einige Jahre landwirthschaftlich zu benutzen und dann wieder zu Holz aufwachsen zu lassen, bedarf es hiefür keiner forstamtslichen Bewilligung.

Rüttehölzer, welche vorherrschend mit großen Holzsarten, als Tannen, Dählen, Buchen, Eichen, Ahornen u. s. w. bewachsen sind, sollen jedoch als eigentliche Waldungen angesehen werden und fallen als solchesunter die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung. Das gleiche gilt von eigentlichen Rüttehölzern, wenn sie bleisbend ausgereutet und in urbares Land umgewandelt werden sollen.

- S. 6. Bewilligungen für Holzschläge zum Handel und Ausführen oder Wegslößen aus dem Kanton, dürsfen nur ertheilt werden (Verordnung vom 7. Jenner 1824):
 - a. Wenn nach dem Bericht des Bezirksförsters der Holzschlag dem Holzbedürfniß der Besitzer und dem Ertrag der Waldung unbeschadet stattsinden kann, das Holz schlagreif oder ausgewachsen ist und das

- durch weder Schnee= und Erdlawinen, oder Stein= und Eisschläge noch sonst andere schädliche Natur= ereignisse zu befürchten sind.
- b. Für Waldungen, die schlecht bestockt oder von schädslichen Insekten angegriffen sind oder bei denen sonst neue Anpflanzung im Interesse der Forstwirthsschaft liegt.

Für Holzschläge bis auf zehn Stöcke bedarf es, auch wenn das Holz zur Ausfuhr aus dem Kanton bestimmt wird, keiner Bewilligung. Es soll indeß vor Anhebung des Schlages dem betreffenden Obersförster davon Anzeige gemacht werden.

S. 7. Gemeinden und Korporationen bedürfen für jeden Holzschlag zum Verkauf, welcher 25 Klafter überssteigt, auch wenn das Holz nicht außer den Kanton geht, der Bewilligung des Regierungsrathes.

Wiederholte Holzschläge innerhalb Jahresfrist, von je 25 Klafter und weniger, zum Verkauf, welche zu= sammen jenen Betrag übersteigen, unterliegen eben= falls dieser Vorschrift.

- S. 8. Vorübergehende Ausreutungen zum Zweck der Verbesserung des Bodens zur Waldkultur und Holzschläge zum Verkauf, wie überhaupt die freie Verwendung des jährlich zu fällenden Holzes ohne besondere Bewilligung steht nur denjenigen Gemeinden und Korporationen zu, welche ihre Waldungen durch einen vom Staate patenstirten Förster, nach einem vom Regierungsrathe sankstionirten Waldreglement, besorgen lassen.
- S. 9. Sämmtliche Holzschläge sollen vor dem Weids gang geschützt und in Ermanglung natürlicher Besacs mung, binnen Jahresfrist, durch Saat oder Pflanzung

wieder zu Wald angezogen werden; wobei die Staatsforstbeamten den Gemeinden und Korporationen mit Rath an die Hand zu gehen haben. (Forstordnung von 1786, Seite 6, S. 2, Seite 7, S. 3.) 26. Oktober 1853.

- S. 10. Die Waldungen der Gemeinden und Korsporationen dürfen nicht über ihren nachhaltigen Ertrag benutt werden. Ausnahmen sind nur bei außerordentslichen Holzbedürfnissen infolge von Unglücksfällen zu gestatten. Alsdann aber soll der Ausfall in der Nachshaltigkeit des Waldes, binnen einer von der Direktion des Innern zu bestimmenden Zeit, durch Abzüge auf den jährlichen Nutzungen ersetzt werden.
- S. 11. Vom 1. Mai bis 15. Herbstmonat sollen mit Ausnahme der Gebirgswaldungen und der in den Niederunsgen vorzunehmenden Lohrindenschläge und Durchforstungen feine Fällungen und Abfuhren aus dem Walde vorzgenommen werden, es bestehen denn die Schläge in dürren, abgängigen oder vom Sturm oder Insekten anzgegriffenen Bäumen, oder es sei das zur Abfuhr bestimmte Holz vorher an die Hauptabsuhrwege gebracht worden.
- S. 12. Zur Harzgewinnung dürfen nur solche Bäume angerissen werden, welche auf Weiden stehen und drei Fuß über dem Boden einen Durchmesser von wenigstens 15 Zoll haben.

Jeder zur Harzgewinnung bestimmte Baum soll, bes vor er zu diesem Zwecke angerissen wird, mit dem Waldshammer angezeichnet werden. (Forstordn. v. 1786, §. 3.)

s. 13. Waldungen, welche Eigenthum von Korporationen oder Gemeinden sind, dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes nicht vertheilt werden. (Defret vom 9. Juli 1817 und Kantonnementsgesetzvom 22. Juni 1840.) 26. Oftober 1853. S. 14. Die Veräußerung von Loosholz oder Armensholz, sowie von Baus und Nutholz, welches zu einem bestimmten Zwecke aus obrigkeitlichen oder Gemeindsswaldungen bewilligt worden, ist verboten.

Hievon ausgenommen sind diesenigen Holznutzungsrechte, welche gestützt auf privatrechtliche Titel den Betreffenden als Besitzern von Liegenschaften zugesichert sind, oder bei denen besondere vom Regierungsrath sanktionirte Nutzungs- oder Waldreglemente die Veräußerung gestatten.

- S. 15. Innerhalb der Frist von zwei Jahren von der Bekanntmachung dieser Verordnung hinweg, haben sämmtliche Gemeinden und Korporationen über die Benutzung und Bewirthschaftung ihrer Wälder soweit es nicht schon geschehen ist Reglemente zu entwerfen und dem Regierungsrathe zur Sanktion vorzulegen, welche zum Zweck der bestmöglichen Waldwirthschaft, mit Bezugenahme auf die besondern Ortsverhältnisse, die erforderelichen Bestimmungen enthalten sollen:
 - a. Ueber die Zusammensetzung der Forstverwaltungs= behörde.
 - b. Die Quantität bes jährlich auszutheilenden Brennund Bauholzes.
 - c. Die allfällig zu bezahlenden Gebühren.
 - d. Die Stellen und Zeitpunkte ber holzschläge.
 - e. Ueber die Wiederanpflanzung sowohl der bereits vorhandenen Blößen in den Waldungen, als der vorzunehmenden Schläge.
- f. Ueber die Beaufsichtigung der Waldungen, die Zahl und Besoldung der Bannwarte, und
- g. überdieß auch andere durch die Ortsverhältnisse gebotene Vorschriften.

Die Forstbeamten des Staates sollen innerhalb ihres Bezirkes, insoweit es ohne Nachtheil für ihre übrigen Pflichten geschehen kann auf Verlangen bei Entwerfung dieser Reglemente unentgeldlich Rath ertheilen und Hülfe leisten.

26. Oftober 1853.

S. 16. Wer einen Wald bleibend ansreuten ober nach S. 6 hievor einen Holzschlag von mehr als zehn Stöcken zum Verkaufen vornehmen will, hat das Gessuch um die dazu erforderliche Bewilligung nehst dem Zeugniß über die stattgehabte Bekanntmachung des Vorshabens und die allfällig dawider eingelangten Opposistionen vor dem ersten November dem Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirks, in welchem der auszusreutende Wald oder das zu schlagende Holz sich besindet, einzureichen.

Zu unentgeldlicher Untersuchung der daherigen Besehren durch die Forstbeamten des Staates werden die drei Monate Oktober, November und Dezember bestimmt.

Wer die Untersuchung außerhalb dieses Zeitraumes wünscht, oder sein Begehren nicht zur festgesetzten Zeit einreicht, hat die Kosten selbst zu tragen.

Die Bekanntmachung findet statt mittelst einmaligen Verlesens in der Kirchgemeinde, in deren Bezirk der Wald liegt, und einmaliger Einrückung ins Amtsblatt.

Zu Eingabe von Oppositionen soll eine Frist von 14 Tagen vom Erscheinen der Publikation im Amtsblatt hinweg bestimmt werden.

S. 17. Zum Schutze ber Güter und Schwellen (Dämme) haben sich bei Flößungen die Flößer nach den besondern vom Regierungsrath sanktionirten Lokalverordnungen über die Flößungen zu richten.

26. Oftober 1853. Nähere Bestimmungen über Flößungen zu Vermeistung von Beschädigung der Dämme und Uferbefestisgungen sind in dem Gesetz über die Wasserbaupolizei enthalten.

- S. 18. Nackte, nicht aus Fels bestehende Gebirgshalden, deren Fuß durch Gewässer bespült wird, sollen allmählig von den Eigenthümern mit Weiden, Aspen, Erlen und Gesträuchen bepflanzt und so lange mit dem Weidgang verschont werden, bis die Anpslanzungen dem Vieh entwachsen sind. (S. 5 des Gesetzes über die Wasserbaupolizei vom 21. März 1834.)
- S. 19. Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden folgender Weise bestraft:
- a. Unbefugte Waldausreutungen, nach den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1817, je nach den Umständen mit einer Buße von Fr. 75 bis Fr. 300, und es sollen die Fehlbaren überdieß angehalten werden, den ausgereuteten Bezirk innerhalb Jahressfrist wieder mit Holz anzusäen oder zu bepflanzen.
- b. Unbefugte Holzschläge und Vergehen gegen die Vorsschriften über Flößungen, nach S. 1 und 4 des Gessetzes über Holzschläge und Flößungen vom 7. Jenner 1824 mit einer Buße von Fr. 6 von jedem Klafster Holz und Fr. 6 von jedem Stock Baus oder Spältenholz, welche unbewilligter Weise geschlagen worden sind.

Ueberdieß sind bei allen Flößungen ohne Aus= nahme die Flößer für denjenigen Schaden verant= wortlich, welcher erweislich durch ihre Flöße an Gütern und Schwellen veranlaßt werden.

c. Widerhandlungen gegen den §. 13, betreffend die Waldtheilungen nach Ziffer 2 des Dekrets vom

- 9. Juli 1817 mit einer Buße von Fr. 150 von jeder ohne Bewilligung des Regierungsraths verstheilten Jucharte Wald.
- 26. Oftober 1853.
- d. Widerhandlungen gegen den S. 12 über unbefugtes Anreißen der Bäume zur Harzgewinnung nach S. 7 des zweiten Theils der Forstordnung von 1786 mit Fr. 30 Buße und Konsiskation der Waare, und Widerhandlungen gegen den S. 11 über die Fällung und Abfuhr des Holzes aus Gemeinds und Staats waldungen, nach S. 4, dritter Abschnitt der nämslichen Forstordnung.
- e. Widerhandlungen gegen den S. 16, wegen Versäußerung von Loosholz, Armenholz, Baus oder Nutholz aus obrigkeitlichen Waldungen nach S. 19 des zweiten Theils der Forstordnung von 1786, mit Fr. 10 Buße von jedem Stamm oder Klafter.
- S. 20. Diese Verordnung, welche nur auf den alten Kantonstheil anwendbar ist, soll der Sammlung der Gesetze und Defrete einverleibt werden. Dieselbe tritt mit dem 1. Jenner 1854 in Kraft.

Alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der bisherigen Defrete, Reglemente und Polizeivorschriften über Holzschläge, Waldausreutungen, Flößungen und Veräußerung von Loosholz u. dgl. sind aufgehoben.

Bern, ben 26. Oftober 1853.

Namens des Regierungsrathes, Der Präsident:

L. Fischer.

Der Rathsschreiber:

Q. Rurz.

7. November 1853.

Organisations: Reglement

für

das Kollegium von Delsberg.

Der Regierungerath bes Rantone Bern,

in Ausführung des Defrets des Großen Raths vom 4. Dezember 1844, sbetreffend die Reorganisation der Kollegien von Pruntrut und Delsberg,

beschließt:

Rapitel I.

Vorläufige Bestimmungen.

- Art. 1. Das Kollegium von Delsberg ist eine Mitstelschule, von derselben Stufe wie die übrigen Progymnassen des Kantons.
- Art. 2. Es umfaßt eine untere und eine obere Abtheilung, welche lettere in eine literarische und in eine industriielle oder realistische Sektion zersfällt. Die Kurse jeder der beiden Abtheilungen dauern drei Jahre.
- Art. 3. Jede Abtheilung zählt so viel Klassen, als Studienjahre, und jede Klasse hat ihren eigenen Klassenslehrer. Indessen soll in den obern Klassen das Fachssystem überwiegen.
- Art. 4. In den Klassen der untern Abtheilung ist der Unterricht für alle Schüler gemeinschaftlich. In der obern Abtheilung sindet eine Vereinigung nur für die den beiden Sektionen gemeinschaftlichen Fächer statt.

Kapitel II.

7. November 1853.

Don dem Unterricht.

- Art. 5. Gegenstand des Unterrichts sind: die kastholische Religion, die französische, die deutsche und wo möglich noch andre lebende Sprachen, das Lateinische und Griechische, die Geschichte, die Geographie, die Mathematik, die Naturwissenschaften, das Schönschreiben, das Zeichnen, der Gesang und das Turnen.
- Art. 6. Die Erziehungsdirektion setzt den allgemeisnen Unterrichtsplan fest, welcher die Unterrichtsgegensstände und die für jeden derselben in jeder der verschiesdenen Klassen der beiden Abtheilungen des Kollegiums bestimmte Stundenzahl angibt.
- Art. 7. Die Vertheilung dieser Stundenzahl auf die einzelnen Tage, auf der Grundlage des allgemeinen Unterrichtsplans, wird vor der Eröffnung eines jeden Semesters von dem Lehrerfollegium entworfen und, mit einem Gutachten des Verwaltungsraths, der Erziehungss direktion zur Genehmigung vorgelegt.
- Art. 8. Die Auswahl der Lehrbücher geschieht durch das Lehrerkollegium und unterliegt, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, der Genehmigung der Erziehungsdirektion, sowie, in Betreff der religiösen Lehrmittel, auch derjenigen des Diöcesanbischofs.

Rapitel III.

Von den Lehrern.

- Art. 9. Die Zahl der Lehrer wird durch den Resgierungsrath bestimmt, gemäß den Umständen und Besdürfnissen.
 - Art. 10. Die Lehrer werden von der Regierung

7. Movember 1853.

auf das Gutachten des Verwaltungsraths und den Vorschlag der Erziehungsdirektion auf Lebenszeit ernannt.

Sie können auch provisorisch oder auf eine Probeszeit ernannt werden.

- Art. 11. Sie beziehen eine Besoldung von Fr. 60 bis 100 für jede wöchentliche Unterrichtsstunde, je nach den Klassen und Fächern, in welchen sie zu lehren haben. Diese Besoldung wird ihnen vierteljährlich entrichtet.
- Die Lehrer find gehalten, fich den allfällis Art. 12. gen Veränderungen in der Organisation des Rollegiums und im Unterricht zu unterziehen. Sie haben fich den Weisungen ihrer Obern zu fügen. Befehlen und Sie haben ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, ihre Unterrichtsstunden in der vorgeschriebenen Zahl zu halten, gemäß bem von der obern Behörde genehmigten Unterrichtse und Stundenplan. Sie haben fich durch ihr ganges Betragen zu bestreben, sich die Achtung, bas Zutrauen und die Anhänglichkeit ihrer Schüler zu erwerben. Sie haben die Schuldisciplin aufrecht zu erhalten und mit allen ihren Kräften nicht bloß auf die wissenschaftliche Ausbildung, sondern auch auf die mora= lische und religiöse Erziehung ber Schüler hinzuwirken. Bu diesem Zwecke haben sie dieselben in den Klassen und außer der Anstalt sorgfältig zu beaufsichtigen und ihnen überall ein gutes Beispiel zu geben.
- Art. 13. Jeder Lehrer soll ein genaues Verzeiche niß über die Schüler seiner Klasse führen, deren Abwes senheiten darin anmerken und die Nachläßigen sofort dem Vorsteher anzeigen.
- Art. 14. Im Fall einer Resignation auf ihre Stellen haben die Lehrer dem Verwaltungsrath und die Erzie-

hungsdirektion drei Monate zum Voraus davon in 7. November Kenntniß zu setzen.

Im Falle von Krankheit oder anderer dringender Verhinderung haben sie sich auf eigene Kosten und mit Zustimmung des Verwaltungsraths vertreten zu lassen.

Sollte sich die Verhinderung über einen Monat hins aus erstrecken, so hat der Verwaltungsrath darüber an die Erziehungsdirektion einzuberichten.

Art. 15. Die Lehrer können in der Ausübung ihrer Funktionen durch die Erziehungsdirektion auf den mostivirten Vericht des Verwaltungsraths eingestellt werden; die Abberufung oder Entsetzung sindet dagegen gemäß den gesetzlichen Vestimmungen in Vetreff der Staatssbeamten statt.

Uebrigens können sie nach fünfzehn Dienstjahren in Rushestand versetzt werden, mit wenigstens dem dritten Theile ihres Gehalts, wenn sie durch ihr Alter oder durch ansdere unverschuldete Ursachen zu gehöriger Erfüllung ihrer Pflichten unfähig geworden sind.

Jeder Lehrer, der sich den Verlust seiner bürgerlichen oder politischen Rechte zuzieht, wird zum Dienst am Kollegium untauglich.

Rapitel IV.

Von den Schülern.

Art. 16. Die jungen Leute, welche in das Kolles gium eintreten wollen, müssen eine Prüfung bestehen, um zu zeigen, welchen Grad von Kenntnissen sie besitzen, und für welche Klasse sie sich eignen.

Kein Schüler wird in das Kollegium aufgenommen, ber nicht ein Alter von 10 Jahren zurückgelegt hat und

7. Movember nicht im Stande ist, dem Unterricht in der untern Klasse.
3u folgen.

- Art. 17. Der Eintritt findet im Anfang eines jeden Semesters statt. Der Verwaltungerath kann jedoch Ausnahmen gestatten.
- Art. 18. Die Schüler sind gehalten, den sämmtslichen Unterricht ihrer Klassen zu besuchen, mit Aussnahme derjeniger Fächer, von welchen sie durch den Verwaltungsrath mit Rücksicht auf den speziellen Zweckihrer Studien dispensirt worden sind. Sie haben die Reglemente zu beobachten und den Weisungen ihrer Lehrer und der Schulbehörden zu gehorchen. Sie haben sich einem Disziplinarreglement zu fügen, welches die Erziehungsdirektion erlassen wird.
- Art. 19. Jeder Schüler, welcher die Anstalt verslassen soll, hat davon den Vorsteher in Kenntniß zu setzen, der ihm durch das Lehrerkollegium ein Sittensund Studienzeugniß ausstellen läßt.
- Art. 20. Es steht allein dem Verwaltungsrath zu, einen Schüler wegen übler Aufführung oder aus andern gewichtigen Gründen auszuweisen. Indessen kann der Vorsteher in dringenden Fällen, unter Vorbehalt soforstigen Berichts an den Verwaltungsrath, eine momentane Ausweisung verfügen.
- Art. 21. Am Ende eines jeden Monats erhalten die Schüler Zeugnisse über Sitten und Fleiß von dem Lehrerkollegium.
- Art. 22. Ein jährliches öffentliches Eramen gibt Kunde von den Fortschritten der Schüler; auf dasselbe folgen die Promotionen und die Austheilung der vom

Verwaltungsrath auf das Gutachten des Lehrerkollegiums 7. November zuerkannten Preise.

Art. 23. Jeder Schüler zahlt ein monatliches Schulsgeld von Fr. 4, unter Vorbehalt von Ausnahmen, die als begründet erkannt ober die von der Erziehungsstrektion im Fall erwiesener Dürftigkeit der Schüler bewilligt werden.

Art. 24. Im Interesse der Schüler und zur Beruhigung der Eltern wird der Verwaltungsrath für ein
mit dem Kollegium verbundenes Pensionnat sorgen und
dasselbe unter die Leitung eines von ihm zu bezeichnenden Lehrers stellen.

Aufnahme in bieses Pensionnat finden nur Schüler im Alter von 10 bis 16 Jahren.

Art. 25. Die Erziehungsdirektion bestimmt durch ein spezielles Reglement die Einrichtung des Pennsionnats, die Aufnahmsbedingungen für die Knaben, den Pensionspreis, die Befugnisse und Obliegenheiten des Direktors, und die Disziplin der Anstalt.

Der Direktor erhält eine billige Entschädigung aus den Einkünften der Anstalt. Die Kosten des Pension= nats werden im Uebrigen durch die Rostgelder der Kna- ben gedeckt.

Rapitel V.

Don den Behörden des Kollegiums.

Art. 26. Die Behörden des Kollegiums find:

Die Erziehungsbireftion,

Der Berwaltungerath,

Das Lehrerfollegium, und

Der Borfteber.

7. November 1853.

Abtheilung J.

Bon ber Ergiehungsbireftion.

Art. 27. Außer den besondern Attributen, die ihr durch die Bestimmungen des vorliegenden Reglements beisgelegt werden, hat die Erziehungsdirektion im Allgemeisnen die Oberaussicht und die oberste Leitung der Anstalt. Sie trifft demgemäß, in den Grenzen der bestehenden Gesetz, die nothwendigen Beschlüsse und Verfügungen, welche sie dem Verwaltungsrath zur Ausführung zuweist.

Abtheilung 2.

Bom Berwaltungsrath.

Art. 28. Der Verwaltungerath besteht:

- 1) aus dem Präfekten des Amtsbezirks Delsberg, von Amts wegen Präsident;
- 2) aus dem Maire der Stadt Delsberg, von Amts wegen Vicepräsident;
- 3) aus zwei von der Erziehungsdirektion ernannten Mitgliedern;
- 4) aus einem von dem Diöcesenbischof ernannten Mitsgliede;
- 5) aus zwei von dem Gemeindrath von Delsberg ges wählten Mitgliedern.

Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, und sie sind fogleich wieder mählbar.

Art. 29. Der Verwaltungsrath wird durch ben Präsidenten zusammenberufen, und versammelt sich, so oft das Bedürfniß es erfordert. Zu einer gültigen Entscheidung müssen wenigstens 5 Mitglieder, mit Insbegriff des Präsidenten, anwesend sein.

Art. 30. Er ernennt aus ber Zahl ber Lehrer, in geheimer Abstimmung und mit Stimmenmehrheit, ben

Vorsteher (Direktor) des Kollegiums, unter Vorbehalt 7. November der Bestätigung der Erziehungsdirektion. 1853.

Art. 31. Jedes Jahr ernennt er aus der Zahl seiner Mitglieder auf die im vorhergehenden Artikel bezeichnete Weise einen Sekretär, der zugleich Kassier des Kollegiums ist.

Dieser Sekretär und Kassier hat Anspruch auf eine Entschädigung für Büreaukosten und Arbeiten, die von der Erziehungsdirektion bestimmt wird, aber Fr. 100 nicht übersteigen darf.

Die Funktionen der übrigen Mitglieder des Berwaltungsrathes sind unbesoldet.

Art. 32. Die übrigen Attribute des Verwaltungs= raths find folgende:

Er sorgt für die Ausführung der Reglemente und Verfügungen der Erziehungsdirektion, und überweist deren Befehle an die Betreffenden;

Er übermacht die Lehrer, leitet und verwaltet das Kollegium, gemäß den Befehlen der obern Behörde;

Er trifft, in den Grenzen seiner Kompetenz, alle zur Beförderung des Wohles des Kollegiums geeigneten Maßregeln;

Er ist berufen, über alle wichtigen Maßregeln in Bezug auf die Verwaltung des Kollegiums, den Untersicht und die Disziplin, wie auch die Wiederbesetzung der erledigten Lehrerstellen sein Gutachten abzugeben;

Er entscheidet, auf das Gutachten des Lehrerkolles giums, über die Aufnahme, die Beförderung und die allfällige Entlassung der Schüler;

Er bestimmt, im Einverständniß mit dem Lehrerfolles gium, die Zeit der Prüfungen, welchen er beiwohnt, 7. November 1853.

die Austheilung der Preise und die Ferien, deren Dauer jährlich 8 Wochen beträgt;

Er ernennt die untergeordneten Angestellten des Kolles giums.

Er verwaltet die Güter und Einfünfte der Anstalt, setzt das Büdget fest, prüft die Rechnungen von jedem Jahr, und unterlegt das Ganze der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Abtheilung 3.

Vom Lehrerfollegium.

Art. 33. Das Lehrerkollegium besteht aus den sämmtslichen Lehrern des Kollegiums. Es ist dem Verwaltungssrath untergeordnet und wird präsidirt von dem Vorsteher, welcher es zusammenberuft und wenigstens Ein Mal im Monat versammelt.

Er wählt jährlich seinen Sekretär aus seiner Mitte. Alle Lehrer sind der Reihe nach gehalten, diese Funktios nen, für welche keine Entschädigung bezahlt wird, wenigs stens ein Jahr lang zu versehen.

Art. 34. Die Hauptattribute des Lehrerkollegiums sind: die Schüler bei der Aufnahme und am Ende jedes Schuljahrs zu prüfen;

sie zu beaufsichtigen, sie in schweren Fällen vor sich erscheinen zu lassen und ihnen die durch das Disziplis narreglement vorgeschriebenen Strafen auferlegen;'

ihnen Zeugnisse über Aufführung, Fleiß und Studien auszustellen (Art. 19 und 21);

diejenigen zu bezeichnen, welche einen Preis ober die Beförderung aus einer Klasse in eine andere vers dient haben;

den Stundenplan zu entwerfen (Art. 7);

bie Bücher und andere Unterrichtsmittel vorzuschlagen; ein Gutachten über die Zeit und den Gang der Prüfungen, über die öffentlichen Feierlichkeiten des Kolles giums und die Ferien abzugeben;

7. November 1853.

und im Allgemeinen sich mit Allem zu befassen, was zum Gedeihen der Anstalt beitragen kann, und die das herigen Vorschläge dem Verwaltungsrath einzureichen.

Art. 35. Am Ende eines jeden Semesters erstattet bas Lehrerkollegium dem Verwaltungsrath einen Bericht über die Studien und den Zustand des Kollegiums; ein Doppel dieses Berichtes wird der Erzichungsdirektion eingesandt.

Abtheilung 4.

Bom Vorsteher.

Art. 36. Der Vorsteher ist speziell beauftragt, den Unterricht und die Disziplin des Kollegiums, wie auch des Pensionnats zu überwachen.

Er wacht über die Ausführung des Unterrichtsplans und über die strenge Beobachtung des Stundenplans.

Er wohnt soviel als möglich dem von den Lehrern gegebenen Unterricht bei, unterstützt sie nöthigenfalls mit seinem Rath, tadelt sie aber nie in Gegenwart der Schüler.

Er führt ein Einschreibungsverzeichniß über die Schüler und korrespondirt mit den Eltern.

Er kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrathes berufen werden, jedoch nur mit berathender Stimme.

Art. 37. Die Amtsdauer des Vorstehers beträgt 3 Jahre, er ist sogleich wieder wählbar.

Er bezieht eine von der Erziehungsdirektion festzu= sepende jährliche Besoldung.

7. November 1853.

Rapitel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 38. Von den Franken 18,000 alte Währung (oder Franken 26,086 neue Währung), welche durch das Dekret vom 4. Dezember 1844 für die Kollegium von Pruntrut und Delsberg ausgesetzt sind, ist für das Kollegium von Delsberg eine Summe von höchstens Franken 9000 bestimmt.

Zu dieser letteren Summe kommen hinzu die Verwilligungen von Seiten der Gemeinde Delsberg, die übrigen Einkünfte des Kollegiums und die jährlichen Schulgelder der Zöglinge. Alle diese Quellen zusammen dienen zur Deckung der Kosten des Kollegiums.

Art. 39. Die Gemeinde Delsberg fährt fort, dem Kollegium die bisher für denselben Zweck gebrauchten Lokalien zur Verfügung zu stellen und für deren Untershaltung und Heizung zu sorgen.

Art. 40. Das gegenwärtige Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 1854 und wird in die Gesetze und Desfrete eingerückt.

Bern, ben 7. Wintermonat 1853.

Namens des Regierungsrathes, Der Vicepräsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

Q. Anrz.

Regulativ

27. November 1853.

über

die Entschädigung der Mitglieder und Redaktoren der Gesetzgebungskommission.

Der Regierungsrath bes Rantons Bern,

auf angehörten Vortrag der Direktion der Finanzen, und gestützt auf S. 4 des Gesetzes über die Aufstellung der Gesetzgebungskommission vom 2. September 1846,

beschließt:

- Art. 1. Die Mitglieder und Redaktoren der Gesetzgebungskommission beziehen für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, ein Taggeld von Fr. 8.
- Art. 2. Ausgenommen hievon sind diejenigen Mitzglieder oder Nedaktoren, welche Staatsbeamte sind und als solche eine Besoldung von Fr. 3500 oder mehr bezziehen.
- Art. 3. Außer dem Taggeld haben sämmtliche Mitsglieder der Gesetzebungskommission und Redaktoren abgesehen davon ob sie Staatsbeamte sind oder nicht sofern sie eine Stunde oder weiter von Bern entfernt wohnen, auf die im §. 2 des Gesetzes vom 6. Jänner 1851 für die Mitglieder des Großen Rathes festgesetze Reiseentschädigung Anspruch.
- Art. 4. Das Honorar der Redaktoren und ebenso die Entschädigung des Sekretärs, werden jeweilen, auf den Antrag der Gesetzgebungskommission besonders bestimmt, unter Festhaltung des Grundsates, daß die Mitglieder des Regierungsrathes, welche Gesetzedaktionen

1853.

27. November beforgen mögen, dafür feine Entschädigung zu beziehen haben follen.

> Art. 5. Dieses Regulativ tritt vom 1. Jänner 1853 hinweg in Anwendung; die noch unberichtigten Ausstände von früherher werden nach Analogie des S. 1 des Defrets vom 4. Dezember 1839 und seitheriger Uebung bereinigt.

> Dasselbe foll in bie Sammlung der Gesetze und Defrete eingerückt werben.

Bern, den 27. November 1853.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präfident:

2. Kischer.

Der Rathsschreiber:

Q. Kurz.

12. Dezember 1853.

Beschluß,

betreffend

die Fristverlängerung zu Bereinigung der Grundbücher.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Berücksichtigung, daß die in dem Gesetze vom 1. Dezember 1852 über bie Bereinigung ber Grundbücher im alten Rantonstheile festgesetzte Frist für die Nachschlagung der Grundbücher und die Erlassung ber Sendbriefe an die Pfandgläubiger nach dem dermaligen Stande ber Grundbuchbereinigung als nicht genügend erscheint;

im Interesse des Hypothekarwesens des alten Kantons; 12. Dezember auf den Antrag des Regierungsrathes und der Justiz» 1853. direktion,

beschließt:

- 1) Die in Art. 10 und 11 des Gesetzes vom 1. Dezember 1852 für die Nachschlagung der Grundbücher und die Erlassung der Sendbriefe an die säumigen Pfandgläubiger festgesetzte und am 30. Juni 1854 zu Ende gehende sechsmonatliche Frist wird bis zum 31. Dezember 1854 verlängert.
- 2) Infolge dessen wird auch die den Pfandgläubigern eingeräumte, mit dem 31. August 1854 auslaufende, Frist zu nachträglicher Eingabe ihrer Grundpfandforderungen bis zum 1. März 1855 hinausgeschoben.
- 3) Dieser Beschluß soll in gewohnter Weise bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 12. Dezember 1853.

Namens des Großen Rathes, Der Präsident:

Ant. Simon.

Der Staatsschreiber: **M. v. Stürler.**

21. Dezember 1853.

Beschluß,

betreffend

die Steuerverhältnisse zwischen dem alten und dem . neuen Kantonstheile.

Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

- 1. Gemäß Art. 23 der Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815 bleibt es maßgebende Regel, daß der Jura im Ganzen nicht ein Mehreres zu den allgesmeinen Verwaltungskosten des Staates beitragen soll, als nach billigem Verhältnisse gegen den alten Kanton.
- 2. In gleicher Weise behält die Bestimmung dieses Artikels maßgebende Geltung, daß die Grundsteuer des Jura als Ersatz der Zehnten und Dominialeinkünfte dieses Landestheiles auzusehen sei.
- 3. Die im Jahr 1819 von den damaligen gesetzlichen Behörden des Kantons getroffene Festsetzung des Grundsteuerbetrages des Jura auf Fr. 160,171 a. W. wird, als diesen Normen entsprechend und deßhalb nicht mehr in Erörterung fallend, betrachtet und anerkannt.
- 4. Nach den gleichen Normen hat, nach mehrfacher Veränderung der damals dem alten Kantonstheile zu gut geschriebenen Vermögenstheile, gegenwärtig eine Revision des Steuerverhältnisses beider Kantonstheile Statt zu finden, in der Weise, daß:
 - a. die Lehengefälle und Dominialeinkünfte bes alten Kantons ferner als die entsprechenden Ginschüsse

biefes Landestheils betrachtend, junachst auszus 21. Dezember mitteln ift, welchen Kapitalwerth gegenwärtig ber Rest dieser Einkünfte besitze und wie boch sich ber Ertrag der als Aequivalent für einen Theil derfelben eingeführten direkten (Grund-, Rapital- und Einkommens=) Steuer belaufe, und bag bann

1853.

- b. nach Ausmittlung Dieses X bes Gesammteinschusses bes alten Kantonstheils, bestehend aus:
 - 1) dem Rest des Zehnt- und Bodenzinskapitals (= a);
 - 2) dem heutigen Domänenkapital (= b) und
 - 3) dem reinen Ertrage ber bireften Steuer bes alten Kantons (= c), dem Jura das Beziehende an Grundsteuer zugetheilt werde.
- Dabei haben aber folgende nähere Bestimmungen 5. in Anwendung zu fommen:
 - 1) seien dem Jura seine (Zivil- und Pfrund-) Domänen — mit Ausschluß ber Waldungen — in gleicher Beise und nach gleicher Berechnungsart zu gut zu schreiben, wie biejenigen bes alten Kantons biesem Landestheile;
 - 2) sei vom Dominials und Steuerkapital des alten Kantons der Betrag der infolge S. 85 der Berfassung vom 13. Juli 1846 vermehrten Armenauss gaben in Abzug zu bringen, mit Abrechnung jedoch desjenigen Theils dieser Ausgaben, für welche ber Jura als mitgenießend zu betrachten ist;
 - 3) sei die Anno 1819 ohne Zweifel aus dem Populationsverhältnisse hergenommene Proportion von 4 zu 1 als ihrer Natur nach beweglich zu betrachten und also nach den jeweiligen Populationsverhältniffen festzuseten.

- 21. Dezember 1853.
- 6. Um die Rücksicht auf eine feste Verwaltung mit derjenigen gegenseitiger Billigkeit möglichst zu vereinsbaren, wird festgesetzt, daß von nun an je von 5 zu 5 Jahren eine neue Ausgleichung der Steuerbeträge beider Kantonstheile Statt zu sinden habe, und zwar auf der doppelten Grundlage:
 - a. der letten offiziellen (eidgenössischen oder kantonalen) Volkszählung, und
 - b. der durchschnittlichen Rechnungsergebnisse der fünf vorhergehenden Jahre.
- 7. Die erste dieser fünfjährigen Perioden beginnt mit dem 1. Jenner 1853 und da für dieses erste Mal die zulest gedachte Berechnung nicht anwendbar ist, so wird vom 1. Jenner 1853 hinweg der Grundsteuerbetrag des Jura vorläusig auf 125,000 Franken n. W. festgesest, unter Vorbehalt nachträglicher Ausgleichung am Schlusse der fünf Jahre, je nach dem der dannzusmalige Durchschnitt der Rechnungsergebnisse dieser Periode den Steueransatz von Fr. 125,000 als zu hoch oder zu niedrig erscheinen lassen wird.
- 8. Zur zweiten Grundlage dient die eidgenössische Volkstählung von 1850, und darnach wird für die allgemeine Steuerproportion für die nächste Periode von 1853 bis 1858 das Verhältniß von 9 zu 2 angenommen, wonach das neue Erträgniß der jurassischen Grundsteuer zwei Eilftel des entsprechenden Guthabens des alten Kantonstheils zu betragen hätte.
- 9. Falls in einzelnen Jahren das gewöhnliche Maß der direkten Steuern des alten Kantonstheils erhöht, oder in demselben außer den gewöhnlichen, außerordentslicher Weise, weitere direkte Steuern bezogen würden; so ist das entsprechende Betreffniß des Jura nach den

gleichen Grundfätzen, wie sein ordentliches Steuermaß 21. Dezember in der nächsten fünfjährigen Periode, also im Verhälts 1853.
nisse von 2/11 zu 9/11 zu bestimmen.

Gegeben in Bern, ben 21. Dezember 1853.

Namens des Großen Rathes, Der Präsident: Ant. Simon.

Der Staatsschreiber: **M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath bes Rantons Bern

beschließt:

Gegenwärtiges Defret soll in Vollziehung gesetzt, in die Gefetzessammlung eingerückt und im Jura öffentslich angeschlagen werden.

Bern, den 22. Dezember 1853.

Namens bes Regierungsrathes, Der Präsident: 2. Fischer.

Der Rathsschreiber: 2. Rurz.

21. Dezember 1853.

Defret,

betreffend

die Verwendung des Ueberschusses aus der Regulirung des Steuerverhältnisses zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile.

Der Große Rath des Rantons Bern,

erwägend, daß das zur Zeit gestörte Verhältniß der Grundsteuer des Jura zu den entsprechenden Beiträgen des übrigen Kantons zu den allgemeinen Staatsbedürfenissen, eine Herabsetzung der erstern als gerecht und darum nothwendig hat erscheinen lassen, daß aber eine Erhöhung der Beiträge des alten Kantonstheils nöthig werden könnte und das Interesse des Jura selbst, auch in anderer Hinsicht, eine wirkliche Herabsetzung seines gegenwärtigen Steuerbetrages nicht wünschen läßt,

beschließt:

- Art. 1. Die Summe von Fr. 25,192, um welche die Grundsteuer des Jura durch Beschluß des Großen Rathes vom heutigen Tage provisorisch tieser bestimmt worden ist, oder diejenige Summe, um welche sie später desinitiv tieser bestimmt werden mag, wird, diesen Entsscheidungen unbeschadet, einstweilen fortbezogen, um außer demjenigen, was es den jurassischen Bezirken nach Vershältniß der allgemeinen Staatsausgaben bezieht, aussschließlich auf das jurassische Straßenwesen verwendet zu werden.
- Art. 2. Die nähere Bestimmung dieser Verwendung bleibt besondern Entscheidungen des Großen Rathes vors behalten.

Sollte eine Erhöhung beffen, mas ber alte 21. Dezember Kantonstheil zu den Bedürfnissen des allgemeinen Staats= haushaltes beiträgt, die Nothwendigkeit herbeiführen, auch das Betreffniß des Jura wieder höher zu bestimmen; fo ift das Beziehende vor Allem von dem Ueberschusse ju nehmen, welcher nach Art. 1 besonderer Verwendung für den Jura anheimfällt, und demnach zu einer wirklichen Erhöhung ber jurafsischen Grundsteuer erft bann ju schreiten, wenn bieser Ueberschuß nicht ausreichen wurde, um die Ausgleichung herzustellen.

1853.

Gegeben in Bern, ben 21. Dezember 1853.

Namens des Großen Rathes, Der Präsident:

Ant. Simon.

Der Staatsschreiber: M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Rantons Bern beschließt:

Gegenwärtiges Defret foll in Vollziehung gesett, in die Gesetzssammlung eingerückt und überdieß im Jura öffentlich angeschlagen werden.

Bern, den 22. Dezember 1853.

Namens bes Regierungsrathes, Der Prafident :

2. Kischer.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

22. Dezember 1853.

Beschluß,

betreffend

die authentische Interpretation des S. 18 des Konkordats über die Gewähr der Viehhauptmängel.

Der Große Rath des Kantons Bern, in authentischer Interpretation des S. 18 des Konkordats über die Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel,

nach angehörtem Gutachten des Regierungsrathes, beschließt:

Die Satzungen 714 bis und mit 719 des Zivilges setzes (Sachenrecht) sind aufgehoben.

Bern, den 22. Dezember 1853.

Namens des Großen Rathes, Der Präsident:

Ant. Simon.

Der Staatsschreiber:

Mt. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehender Beschluß soll in Vollziehung gesett, öffentlich angeschlagen und in die Gesetzessammlung aufsgenommen werden.

Bern, ben 26. Dezember 1853.

Namens bes Regierungsrathes,

Der Präsident:

2. Fischer.

Der Rathsschreiber:

Q. Kurz.